

Drs. 2558-12
Hamburg 09 11 2012

Perspektiven der Rechtswissenschaft in Deutschland. Situation, Analysen, Empfehlungen

Vorbemerkung	5
Kurzfassung	7
A. Die Rechtswissenschaft im deutschen Wissenschaftssystem	11
A.I Basisdaten zur deutschen Rechtswissenschaft	11
A.II Forschung und Nachwuchsförderung in der Rechtswissenschaft	13
II.1 Entwicklung der Forschungsaktivität (Drittmittel)	14
II.2 Nachwuchsförderung	15
II.3 Rechtswissenschaftliche Publikationsmedien und -formate	16
A.III Das rechtswissenschaftliche Studium	18
III.1 Universitätsstudium	20
III.2 Studium an Fachhochschulen	22
B. Analyse und Empfehlungen	24
B.I Rechtswissenschaft. Definition – Erkenntnisbedingungen – Funktionen	24
I.1 Definition und Thema	25
I.2 Gegenstandsbezug und Geltungsanspruch der Rechtswissenschaft	28
I.3 Die Rechtswissenschaft als akademische Disziplin	30
I.4 Zur gesellschaftlichen Funktion der Rechtswissenschaft	33
B.II Zur rechtswissenschaftlichen Forschung	34
II.1 Empfehlungen zu den Herausforderungen der rechtswissenschaftlichen Forschung	36
II.2 Empfehlungen zur Struktur rechtswissenschaftlicher Forschung	38
II.3 Zur Rekrutierungspraxis in der Rechtswissenschaft	44
II.4 Zur Qualitätsbewertung und -sicherung in der rechtswissenschaftlichen Forschung	48
II.5 Zu Forschungsinfrastrukturen in der Rechtswissenschaft	51
B.III Zum rechtswissenschaftlichen Studium	53
III.1 Zur Ausdifferenzierung des rechtswissenschaftlichen Studienangebots	54
III.2 Empfehlungen zur Beförderung der Reflexionskompetenz im rechtswissenschaftlichen Studium	56
III.3 Empfehlungen zur curricularen Gestaltung	58
III.4 Rechtsgestaltungs- und Rechtsberatungskompetenzen als Gegenstand des rechtswissenschaftlichen Studiums	63
III.5 Weitere Anforderungen an das rechtswissenschaftliche Studium durch die juristische Praxis	64

B.IV	Zur Kommunikation (in) der deutschen Rechtswissenschaft.	
	Publikationsformen und Sprachen	66
IV.1	Publikationspraxis in der Rechtswissenschaft	66
IV.2	Sprachen	70
Anhang		73
	Abkürzungsverzeichnis	74
	Literaturverzeichnis	75
	Abbildungs- und Tabellenverzeichnis	76

Vorbemerkung

Die Rechtswissenschaft gehört wie die Theologie und die Medizin zu den so genannten Professionsfakultäten. Als akademische Fächer kennzeichnet sie eine enge Theorie-Praxis-Verklammerung, durch die sie als Teil des Wissenschafts-systems zugleich in besonderer Weise auch an das betreffende gesellschaftliche Teilsystem gekoppelt sind. Die fachliche und organisatorische Entwicklung der Rechtswissenschaft vollzieht sich deshalb unter besonderen Rahmenbedingungen. So hat die Rechtswissenschaft nicht nur die Aufgabe, das Recht in seinen vielfältigen Bezügen zu durchdringen und zu reflektieren, sie bereitet auch die rechtliche Entscheidungsfindung mit vor und gestaltet sie mit. In Deutschland ist die Rechtswissenschaft auf ein Rechtssystem kontinentaleuropäischer Tradition bezogen und bildet Absolventinnen und Absolventen aus, die vor allem auf einem national ausgerichteten, zu großen Teilen rechtlich speziell geregelten Arbeitsmarkt Beschäftigung finden.

Derzeit stellen die Stärkung der Autonomie der Hochschulen und ein intensiver Wettbewerb im Wissenschafts- und Hochschulraum die Rechtswissenschaft vor die Herausforderung, ihre Position als Fach in den Hochschulen sowie im nationalen und europäischen Wissenschaftssystem neu zu bestimmen. Daneben entwickelt sich auch das Rechtssystem dynamisch. Durch Prozesse der Europäisierung und Internationalisierung sowie durch weitere Strukturveränderungen des Rechts steht die Rechtswissenschaft gegenwärtig vor beträchtlichen Veränderungen ihres Gegenstandes. Auch differenzieren sich juristische Berufsbilder aus und entwickeln sich neue Berufsfelder, in denen juristische Kompetenzen benötigt werden.

Der Wissenschaftsrat befasst sich erstmals grundsätzlich mit dem Fach Rechtswissenschaft. |¹ Von den vorliegenden Empfehlungen sollen Impulse zur Wei-

|¹ Im Jahr 1991 hat sich der Wissenschaftsrat mit der rechtswissenschaftlichen Forschung und Lehre in der ehemaligen DDR befasst. Vgl. Wissenschaftsrat: Empfehlungen zu Forschung und Lehre auf dem Gebiet der Rechtswissenschaft in den neuen Ländern, in: Empfehlungen zur künftigen Struktur der Hochschullandschaft in den neuen Ländern und im Ostteil von Berlin, Köln: Wissenschaftsrat 1992, Teil I, S. 29-55 und

terentwicklung der Rechtswissenschaft als akademische Disziplin ausgehen. Sie richten sich an Rechtswissenschaftlerinnen und Rechtswissenschaftler, die Entscheidungsträger in Hochschulen sowie an Bund und Länder. Darüber hinaus werden aufgrund der Bedeutung, welche der Rechtswissenschaft als einer auch für ein staatlich geregeltes Professionsfeld ausbildenden Disziplin zukommt, neben den für die Wissenschaft zuständigen Länderministerien und dem Bundesministerium für Bildung und Forschung auch das Bundesjustizministerium und die Landesjustizministerien angesprochen. Adressiert werden daneben die entsprechenden juristischen Berufsgruppen und ihre Verbände (Anwaltschaft, Notariate, Staatsanwaltschaft und Richterschaft).

Zur Vorbereitung dieser Empfehlungen hat der Wissenschaftsrat im Januar 2011 eine Arbeitsgruppe eingerichtet. Mitgewirkt haben in ihr auch Sachverständige aus dem In- und Ausland, die nicht Mitglieder des Wissenschaftsrates sind. Ihnen weiß sich der Wissenschaftsrat zu besonderem Dank verpflichtet. Ebenso dankt der Wissenschaftsrat weiteren Sachverständigen aus dem In- und Ausland, Repräsentantinnen und Repräsentanten der juristischen Fachverbände und -gesellschaften sowie Vertreterinnen und Vertretern der juristischen Praxis, die den Beratungsprozess im Rahmen von Anhörungen und Gesprächen konstruktiv unterstützt haben.

Der Wissenschaftsrat hat die vorliegenden Empfehlungen am 9. November 2012 in Hamburg verabschiedet.

Kurzfassung

Die Rechtswissenschaft ist durch eine enge Verklammerung von Theorie und Praxis geprägt. Sie ist Teil des Wissenschaftssystems und zugleich in besonderer Weise mit dem Rechtssystem verbunden. Die fachliche und organisatorische Entwicklung der Rechtswissenschaft erfolgt deshalb unter besonderen Rahmenbedingungen; an den Universitäten gehört sie zu den so genannten Professionsfakultäten. Die Rechtswissenschaft blickt auf eine lange akademische Tradition zurück und ist ein quantitativ wie qualitativ gewichtiges Fach, an das auch die Wissenschaftspolitik wie Vertreterinnen und Vertreter anderer Fächer hohe Leistungserwartungen richten. Sowohl der Untersuchungsgegenstand der Rechtswissenschaft als auch ihre gegenwärtigen Strukturen werden durch die Strukturveränderungen des Rechts, den Wandel des Wissenschaftssystems und die zunehmende Verantwortung der wissenschaftlichen Einrichtungen für ihre Selbststeuerung herausgefordert. Im Interesse einer aktiven Gestaltung dieser Herausforderungen ist es aus Sicht des Wissenschaftsrates deshalb erforderlich, dass die Rechtswissenschaft in Forschung und Studium gestärkt wird. Dies beinhaltet die Stärkung der Grundlagenfächer, die Intensivierung des interdisziplinären wie disziplinären Austausches und eine Öffnung der Rechtswissenschaft in die Universität wie in das Wissenschaftssystem. Voraussetzung zur Erreichung dieses Ziels ist, dass die Rechtswissenschaft ihre personelle und institutionelle Diversität sowie die Vielfalt ihrer fachlichen Perspektiven erhöht.

Angesichts der engen Kopplung von Wissenschaft und Rechtspraxis hängt die zukünftige Stärke der Rechtswissenschaft davon ab, dass sie wesentliche Strukturveränderungen des Rechts rechtzeitig erkennt und erforscht. Die fortschreitende Verrechtlichung gesellschaftlicher Prozesse, andere Formen der Rechts- und Normbildung, die national und international zu neuartigen Rechtsformen und Arten der Rechtsdurchsetzung führen, oder die Europäisierung und Internationalisierung des Rechts stellen Entwicklungen dar, die systematisch und in ihren praktischen Effekten zu erforschen und in der Lehre zu vermitteln sind.

Dazu ist erstens eine verstärkte Befassung mit den gemeinsamen Fundamenten der Rechtswissenschaft erforderlich, um eine Akzentverschiebung von spezialisiertem Anwendungswissen auf ein übergreifendes Wissen über die fachlichen und außerfachlichen Kontexte zu erreichen. Die Fakultäten sollten Konzepte

für eine breit angelegte und umfassend verstandene „Juristische Bildung“ entwickeln, mit denen die Vermittlung von Kontext- und Grundlagenwissen systematisch gestärkt, die Methodenkompetenz zur Erfassung von strukturellen und systemischen Zusammenhängen gefördert und zum Ausgleich das Studium von Detailwissen entlastet wird. Dazu sollten die Studierenden verstärkt in Seminaren und kolloquialen Kleingruppen studieren können, damit die Eigeninitiative und das aktive, reflexive Lernen gefördert werden.

Zweitens ist eine Verstärkung der Interdisziplinarität bzw. der Öffnung für und die Einbeziehung von Perspektiven der Nachbardisziplinen der Rechtswissenschaft nötig. So sind eine Intensivierung des Austausches mit den geistes- und sozialwissenschaftlichen Nachbarfächern und eine Dynamisierung der Forschung zu erreichen.

Drittens ist eine Öffnung der Rechtswissenschaft für die internationalen Dimensionen des Rechts wie seiner Erforschung sowohl auf der Ebene der Forschung selbst als auch auf derjenigen des wissenschaftlichen Personals erforderlich. Dazu empfiehlt der Wissenschaftsrat den größeren Fakultäten, als ersten Schritt zeitlich befristete Forschungsgastprofessuren einzurichten. Den privaten Wissenschaftsförderern empfiehlt er, Programme für rechtswissenschaftliche Forschungsgastprofessuren zu entwickeln.

Eine wesentliche Voraussetzung qualitativ hochwertiger Forschung ist Perspektivenvielfalt. Zu ihr trägt in besonderer Weise auch die Diversität des wissenschaftlichen Personals bei. Der Wissenschaftsrat ist in diesem Sinne daher viertens der Auffassung, dass auch in der Rechtswissenschaft der Anteil von Wissenschaftlerinnen auf allen Qualifikationsebenen, wie sie die Forschungsorientierten Gleichstellungsstandards der DFG und die Empfehlungen des Wissenschaftsrates aus den Jahren 2007 und 2012 vorsehen, erhöht werden muss. Daher fordert er die rechtswissenschaftlichen Fakultäten bzw. Fachbereiche insbesondere auf, sich zu flexiblen, am Kaskadenmodell orientierten Quoten zu verpflichten.

Verbesserungsbedürftig sind nach Auffassung des Wissenschaftsrates die Bewertungsverfahren für Forschungsqualität und -leistung in der Rechtswissenschaft. Deshalb sollten Fachvertreterinnen und Fachvertreter sich auf Anforderungen und Rahmenbedingungen verständigen, auf deren Grundlage Kriterien für eine transparente Leistungsbewertung rechtswissenschaftlicher Forschung entwickelt werden können. Der Wissenschaftsrat hält es daneben für erforderlich, dass die innerdisziplinäre Kommunikation als Prozess der systematischen Selbstbeobachtung auch aus Gründen der Qualitätssicherung intensiviert sowie die öffentliche und nicht-öffentliche (*Peer Review*) Rezensionskultur in der Rechtswissenschaft wieder geschärft und gestärkt werden. Dazu bedarf auch die dezidierte Forschungspublikation besonderer Aufmerksamkeit, also die Kommunikation mittels theoretisch informierter, analytisch und systematisch aus-

gerichteter Veröffentlichungen, damit die Rechtswissenschaft ihren Ansprüchen an Originalität, Relevanz sowie gedanklicher Eigenständigkeit in der Erkenntnisproduktion gerecht werden kann. Die Forschung sollte Ort intensiver, kontroverser und gründlicher Auseinandersetzungen und Debatten sein. Marktinteressen dürfen nicht zu einer Marginalisierung der genuin wissenschaftlichen Kommunikation führen. Zur Sicherung der Qualität der Promotion gelten die Anforderungen, die im Positionspapier des Wissenschaftsrates vom November 2011 dargelegt sind. Analog zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis sollten die Fachgesellschaften Regeln formulieren, die klarstellen, dass Beratungs- und Schiedsrichtertätigkeiten unabhängig vom dienstrechtlich Zulässigen Forschung und Lehre keinesfalls beeinträchtigen dürfen.

Damit die deutsche Rechtswissenschaft europäisch und international ihrem wissenschaftlichen Gewicht gemäß wahrgenommen wird, sollte sie stärker an europäische und internationale Forschungsdiskurse anschließen und sich aktiv an ihnen sowie an der Setzung und Bildung von Recht beteiligen. Dazu sollte sie ausgeprägter als bisher in ausländischen rechtswissenschaftlichen Publikationsmedien veröffentlichen sowie ausländische rechtswissenschaftliche Literatur in ihren Fachdiskurs einbeziehen. Das bedeutet nicht, die Publikationstätigkeit von Deutsch etwa auf Englisch zu verlagern und einseitig nur noch auf Englisch zu publizieren. Als Wissenschaft vom Recht als einem sprachlich konstituierten Gegenstand erweitert die Rechtswissenschaft ihre Perspektive durch Mehrsprachigkeit.

Aufmerksam beobachtet der Wissenschaftsrat die Ausdifferenzierung des rechtswissenschaftlichen Studienangebots, die auf die Herausbildung neuer Berufsfelder, in denen juristische Kompetenzen benötigt werden, verweist. Mehr als 13 % aller Jura-Studierenden nehmen Angebote an Fachhochschulen und privaten Hochschulen wahr, knapp 16 % der Studierenden an Universitäten sind mit dem Ziel eines Bachelor- oder Masterabschlusses eingeschrieben. Das Angebot eigener, auf das Profil des Hochschultyps „Fachhochschule“ zugeschnittener Studiengänge wird voraussichtlich weiter ansteigen und neue Felder der rechtswissenschaftlichen Ausbildung erschließen. Dies gilt insbesondere für die Bereiche Gesundheit und Soziales. Auch die Kohorten derjenigen Jura-Studierenden, die sich für rechtswissenschaftliche Studienangebote an Universitäten eingeschrieben haben, sind durch die Einführung von Bachelor- und Masterstudiengängen heterogener geworden. Der Wissenschaftsrat begrüßt die Diversifizierung des Studienangebots, die zu einer höheren Perspektivenvielfalt und diskursiven Bereicherung des Fachs führt. Nach Einschätzung des Wissenschaftsrates stellt sich für die Fachhochschulen die Herausforderung, die Zunahme neu entstehender rechtswissenschaftlicher Studienangebote zu strukturieren und zu begrenzen. Die Rechtswissenschaft insgesamt ist damit konfrontiert, dass sie sich zur Wahrung ihrer Einheit nicht mehr nur an einem einzigen und einheitlichen beruflichen Leitbild orientieren kann. Der Wissen-

10 schafsrat ermuntert die juristischen Fakultäten, weitere Studiengänge zu entwickeln, die auf die zunehmende Diversifizierung juristischer Berufe reagieren und den Absolventinnen und Absolventen Mehrfachqualifikationen mit juristischen Anteilen vermitteln.

A. Die Rechtswissenschaft im deutschen Wissenschaftssystem

A.1 BASISDATEN ZUR DEUTSCHEN RECHTSWISSENSCHAFT

Die Rechtswissenschaft zählt im deutschen Hochschulsystem zu den quantitativ gewichtigen Fächern. Gut 1.300 Professorinnen und Professoren der Rechtswissenschaft betreuen knapp 110.000 Studierende in allen rechtswissenschaftlichen Studiengängen. (Tab. 1). Insgesamt ist bei einem Anstieg von 20 % die Zahl der rechtswissenschaftlichen Professuren proportional deutlich stärker gewachsen als die Zahl der Professuren im Durchschnitt aller Fächer, die im Vergleich um knapp 10 % gestiegen ist. Dabei ist bemerkenswert, dass die Zahl der Professuren an den Universitäten in den letzten elf Jahren nur leicht zugenommen, die Zahl der Professuren an den Fachhochschulen sich hingegen mehr als verdoppelt hat und auch die Verwaltungsfachhochschulen einen deutlichen Anstieg an Professuren verzeichnen können (Tab. 5), so dass deren Anteil an der juristischen Professorenschaft auf knapp ein Drittel gewachsen ist. |² Weiterhin ist der geringe Anteil ausländischer Professorinnen und Professoren im Vergleich mit anderen Fächergruppen bemerkenswert: Er liegt bei gut 2 %, während er in den Sprach- und Kulturwissenschaften knapp 7 % und über alle Fächer hinweg 6 % beträgt (Tab. 6). Auch der Anteil der Professorinnen im Fach Rechtswissenschaft ist im Vergleich zu den anderen Fächern geringer, obwohl er in den letzten elf Jahren (2000 – 2010) von 8,1 % auf 15,9 % gestiegen ist

|² Das Fach Rechtswissenschaft stellt 3,8 % aller Universitätsprofessuren (in Zahlen: 941 Jura-Professuren zu 24.934 Universitätsprofessuren). Der Anteil der Fachhochschul- und Universitätsprofessuren in der Rechtswissenschaft an den Professuren aller Hochschultypen beträgt 3,2 % (Tab. 5).

(Tab. 5). |³ Nach einer Studie des Stifterverbandes sind knapp 5 % aller Stiftungsprofessuren in der Rechtswissenschaft angesiedelt. |⁴

Die Rechtswissenschaft weist einen hohen Grad institutioneller Differenzierung und ein vielfältiges Angebot an Studiengängen auf: An knapp 150 Hochschulen, darunter 26 im privaten Sektor, werden rechtswissenschaftliche Studiengänge angeboten (Tab. 1). 41 Standorte bieten ein auf die Erste Prüfung (vormals „Erste juristische Staatsprüfung“, kurz „Staatsexamen“) ausgerichtetes Studium an, von denen sich mit der *Bucerius Law School* eine Hochschule in privater Trägerschaft befindet. Daneben hat sich in den letzten Jahren an Fachhochschulen und Universitäten ein breit gefächertes Feld an Bachelor- und Masterabschlüssen entwickelt. An Fachhochschulen handelt es sich zum Teil um eigenständige Angebote wie den Studiengang „Wirtschaftsrecht“, zum Teil um Nebenfach- und Weiterbildungsstudiengänge. An Universitäten gibt es vereinzelt grundlegende rechtswissenschaftliche Bachelor- und Masterstudiengänge. Die meisten dieser Studiengänge werden vorzugsweise von Studierenden aus dem Ausland wahrgenommen oder sind Angebote, die eine „Zwischenstation“ auf dem Weg zur Ersten Prüfung darstellen.

Die Nachfrage nach einem rechtswissenschaftlichen Studium ist in den letzten elf Jahren konstant hoch geblieben, auch wenn sich der Anteil der Jura-Studierenden in Relation zur steigenden Gesamtzahl der Studierenden an deutschen Hochschulen in allen Fächern verringert hat: Er ist von 5,7 % auf 4,9 % gesunken (vgl. Tab. 2). Die knapp 110.000 Studierenden, die im WS 2010/2011 in unterschiedlichen rechtswissenschaftlichen Studiengängen immatrikuliert waren (Tab. 1 und 2), machten knapp 5 % aller Studierenden aus (Tab. 2). Während vor elf Jahren noch fast alle Jura-Studierenden an staatlichen Universitäten eingeschrieben waren, nehmen mittlerweile über 13 % Studienangebote anderer Hochschultypen wahr: 8,7 % studieren an öffentlichen Fachhochschulen, 4,7 % an privaten Hochschulen (Tab. 1). Knapp 10 % aller Jura-Studierenden kommen aus dem Ausland (Tab. 4).

Zehn außeruniversitäre Institute, die alle zur Max-Planck-Gesellschaft (MPG) gehören, haben eine dezidiert rechtswissenschaftliche Denomination. Sie forschen in den Kerngebieten des Privatrechts, des Strafrechts, des Völkerrechts sowie zu Fragen des Geistigen Eigentums, des Wettbewerbs, der Besteuerung

|³ Im Vergleich lag der Anteil der Professorinnen über alle Fächer hinweg 2010 bei 19,0 %. Vgl. Wissenschaftsrat: Fünf Jahre Offensive für Chancengleichheit von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern – Bestandsaufnahme und Empfehlungen (Drs. 2218-12), 2012, S. 16. Zahlen auf Grundlage der Berichte der GWK und des Statistischen Bundesamtes.

|⁴ Andrea Frank, Moritz Kralemann, Melanie Schneider (Hg.): *Stiftungsprofessuren in Deutschland. Zahlen, Erfahrungen, Perspektiven*, Essen: Edition Stifterverband 2009.

und der Sozialsysteme. Hinzu treten das Institut für Europäische Rechtsgeschichte, das Max-Planck-Institut für die Erforschung von Gemeinschaftsgütern sowie verschiedene Forschungseinheiten des Instituts für ethnologische Forschung. Die MPG hat beschlossen, zum 1. Januar 2013 in Kooperation mit dem Großherzogtum Luxemburg ein Max-Planck-Institut zu gründen, das sich europäisch und international vergleichend mit den Grundlagen gerichtlicher und administrativer Verfahren beschäftigen wird. In gewissem Umfang wird rechtswissenschaftliche Forschung zudem in der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz (WGL) betrieben. In einzelnen Einrichtungen der Leibniz-Gemeinschaft wird juristischen Fragestellungen etwa im Bereich der Demokratie- und Friedensforschung oder der Verwaltungswissenschaft nachgegangen.

Die finanzielle Ausstattung der Rechtswissenschaft insgesamt hat sich im Vergleich zu der Fächergruppe der Sprach- und Kulturwissenschaften sowie über alle Fächer hinweg gut entwickelt. Zwischen 2000 und 2010 sind die Ausgaben für die Rechtswissenschaft überdurchschnittlich – um 36 % – gestiegen, während die Steigerungsrate über alle Fächergruppen hinweg bei 26 % liegt (Tab. 7 und Abb. 3). Dabei ist zu differenzieren: Die Ausgaben für die universitäre Rechtswissenschaft sind um 25 % gestiegen, während sich die Ausgaben für die Rechtswissenschaft an Fachhochschulen um 43 % erhöht haben. Im Vergleich liegt die Steigerungsrate in der Gruppe der Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften bei 48 %, die Ausgaben für die Sprach- und Kulturwissenschaften sind hingegen um nur 21 % gewachsen.

A.II FORSCHUNG UND NACHWUCHSFÖRDERUNG IN DER RECHTSWISSENSCHAFT

Auch wenn die Außenwahrnehmung der Rechtswissenschaft nicht in erster Linie durch ihre Forschungsleistungen bestimmt wird, hat sich deren Stellenwert in den letzten Jahren deutlich verändert. Zu den Gründen gehören wissenschaftspolitische Entwicklungen wie die zunehmend wettbewerblich organisierte Mittelvergabe im Wissenschaftssystem, die Differenzierung des Hochschulsystems und eine größere Autonomie der Hochschulen, die mit der Aufgabe einer strategischen Neupositionierung verbunden ist. Dadurch rücken Forschungsleistungen und -schwerpunktsetzungen der einzelnen Fächer und Disziplinen in neuer Weise in den Blick.

Der rechtswissenschaftlichen Forschung in Deutschland wird insgesamt ein hohes Qualitätsniveau bescheinigt. Auch von internationaler Seite wird ihr ein

großer Einfluss attestiert. |⁵ Bislang gibt es keine belastbaren Studien, auf deren Grundlage Aussagen über den Stand und die Situation der rechtswissenschaftlichen Forschung in Deutschland validiert werden könnten.

II.1 Entwicklung der Forschungsaktivität (Drittmittel)

In den Buchwissenschaften ist die Forschungsleistung anhand quantitativer Indikatoren wie Drittmittelinwerbungen nur schwer zu beschreiben. Eine Einordnung des Publikationsaufkommens in der Rechtswissenschaft zu Zwecken der Bewertung von Forschungsleistungen wird dadurch erschwert, dass das Feld der rechtswissenschaftlichen Literatur von abstrakt-theoretischen bis praktisch-anwendungsbezogenen Formaten reicht. Ein Indikator für die Veränderungen der Art und Form der Forschungsaktivitäten sind sie gleichwohl.

Die eingeworbenen Drittmittel in der Rechtswissenschaft sind in den letzten elf Jahren deutlich gestiegen und haben sich verdoppelt (vgl. Tab. 8). Wurden im Jahr 2000 in den Universitäten knapp 18.000 Euro pro Professur eingeworben, waren es 2010 gut 34.000 Euro. Auch über alle Hochschulen hinweg betrachtet, sind die Drittmittelleinnahmen in der Rechtswissenschaft um 70 % gestiegen. Diese Zuwachsrate übertrifft das Mittel der Fächergruppe Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften an allen Hochschulen, wo im Jahr 2000 pro Professur 20.200 Euro und elf Jahre später 31.400 Euro eingeworben wurden. Gleichwohl erreicht die Rechtswissenschaft mit diesen Zahlen nicht den Stand der Sprach- und Kulturwissenschaften (56.000 Euro/Professur) an allen Hochschulen, geschweige denn denjenigen der Hochschulen über alle Fächer hinweg (knapp 114.000 Euro/Professur) (vgl. Tab. 8 und Abb. 4).

Die Mittel, die im Zuge unterschiedlicher DFG-Verfahren für rechtswissenschaftliche Forschung bewilligt worden sind, haben sich im Vergleich zu den Drittmittelinwerbungen insgesamt in der Summe weniger stark entwickelt und sind zwischen 2003 und 2011 um 18 % gestiegen (Tab. 9 und Abb. 5). In absoluten Zahlen ist dies eine Erhöhung von 5,9 Mio. Euro auf 7 Mio. Euro. Während sich die Steigerungsraten der Fachkollegien Wirtschaftswissenschaften und Sprachwissenschaften ähnlich verhalten und in dem genannten Zeitraum um 12 % bzw. 14 % gestiegen sind, starteten beide Fachkollegien in absoluten Zahlen auf einem höheren Ausgangsniveau. Im Fachkollegium Wirtschaftswissenschaften wurden im Jahr 2003 14,5 Mio. Euro eingeworben, die sich auf 16,2 Mio. Euro im Jahr 2011 steigerten; im Fachkollegium Sprachwissenschaften lagen die Drittmittelinwerbungen 2003 bei 19,6 Mio. Euro, die bis 2011 auf

|⁵ Diese Einschätzung wird durch Anhörungen von nationalen und internationalen Sachverständigen sowie Vertreterinnen und Vertretern der juristischen Praxis gestützt, die im Rahmen der Arbeitsgruppe „Perspektiven der Rechtswissenschaft in Deutschland“ durchgeführt wurden.

22,4 Mio. Euro anwachsen. Auffällig sind demgegenüber die DFG-Drittmitteleinwerbungen im Fach Geschichte, die sich seit 2003 um fast drei Viertel erhöht haben und von 18,5 Mio. Euro auf 32,2 Mio. Euro gestiegen sind. Die DFG-Mittel naturwissenschaftlicher Fächer wie Chemie oder Biologie sind *grosso modo* seit 2003 um ein Drittel gewachsen. Ungefähr die Hälfte der DFG-Bewilligungen entfällt in allen Fächern auf Projekte im Bereich der Einzelförderung (Tab. 9).

II.2 Nachwuchsförderung

In der Rechtswissenschaft schließen 15,6 % der Absolventen und Absolventinnen eines Jahrgangs erfolgreich eine Promotion ab (Tab. 10). |⁶ Damit liegt die Promotionsintensität des Faches oberhalb der Fächergruppe der Sprach- und Kulturwissenschaften (11,3 %), aber unterhalb des Wertes für alle Fächergruppen (ohne Medizin), der 19 % beträgt (Tab. 11). Dabei liegt die Zahl der abgeschlossenen Promotionen pro Professur und Jahr im Fach Jura im Zeitraum zwischen 2000 und 2009 im Mittel bei 1,9. Damit werden hier deutlich mehr Promotionen abgeschlossen als beispielsweise in der Germanistik, wo die Zahl der abgeschlossenen Promotionen pro Professur und Jahr im Durchschnitt bei 0,5 liegt. Die Zahl der abgeschlossenen Promotionen pro Professur im Fach Rechtswissenschaft ist vergleichbar mit der in den Fächern Chemie (2,0) oder Biologie (2,0) (Tab. 12 und 13). 38 % der im Jahr 2010 abgeschlossenen Dissertationen wurden von Frauen angefertigt. Dabei sind steigende Tendenzen über einen Zeitraum von elf Jahren zu beobachten. Im Jahr 2000 betrug der Anteil der von Frauen abgeschlossenen Promotionen lediglich 30 % (Tab. 14).

Die Zahl der Habilitationen ist rückläufig (Tab. 15). Auffällig ist der Rückgang der Habilitationen in der Fächergruppe Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften zwischen 2000 und 2010 um fast die Hälfte. Zwischen 2000 und 2010 ist die Anzahl der Habilitationen in der Rechtswissenschaft um mehr als ein Viertel zurückgegangen und damit stärker als im Vergleich über alle Fächer. Auffällig ist zudem, dass in der Rechtswissenschaft der Anteil der Frauen unter den Habilitierenden mit zuletzt (2010) knapp 21 % noch einmal deutlich niedriger ist als unter den Promovierenden. Die Habilitationsintensität liegt in der Rechtswissenschaft bei 2,2 % (Tab. 16) und ist ähnlich niedrig wie beispielsweise in der Chemie (2,8 %). Die Rechtswissenschaft nutzt bestehende Förderprogramme für ihren wissenschaftlichen Nachwuchs. So weist die Max-Planck-Gesellschaft im Forschungsgebiet Rechtswissenschaft sieben *Research Schools* (IMPRS) |⁷

|⁶ Die Promotionsintensität bezeichnet den Mittelwert der Promotionen 2007 – 2009 geteilt durch den Mittelwert der Absolventinnen und Absolventen des Studiums 2002 – 2004.

|⁷ Die *Research Schools* werden jeweils von einem oder mehreren Max-Planck-Instituten ins Leben gerufen. Sie arbeiten eng mit Universitäten und anderen – teilweise ausländischen – Forschungseinrichtungen zusammen. In den *Research Schools* werden in der Regel je zur Hälfte deutsche und ausländische Nach-

und vier Nachwuchsgruppen |⁸ aus; die DFG listet fünf Graduiertenkollegs im Fachkollegium Rechtswissenschaft auf.

II.3 Rechtswissenschaftliche Publikationsmedien und -formate

Die Rechtswissenschaft weist ein breites Spektrum an Medien und Formaten auf, mit denen sie ihre Forschungsergebnisse kommuniziert. Diese Vielfalt ist nicht zuletzt der Eigenschaft der Rechtswissenschaft als Professionsfakultät geschuldet, deren Publikationen sich nicht nur an die wissenschaftliche *community* richten, sondern auch auf die Rechtspraxis bezogen sind. Die Kommunikationsziele rechtswissenschaftlicher Literatur sind nicht nach Adressaten innerhalb des Wissenschaftssystems versus des Rechtssystems unterschieden. Neben Monographien und wissenschaftlichen Aufsätzen, den gleichsam „klassischen“ wissenschaftlichen Kommunikationsformen, gehören deshalb auch die Genres der Kommentar-, Hand- und Lehrbuchliteratur zu den wissenschaftlichen Publikationsmedien. Weitere gängige Publikationsmedien sind Tagungsbände, Sammelbände und Festschriften (zur Einordnung publizierter Gutachten siehe B.IV.1).

Juristische Kommentare sind überwiegend auf die juristische Praxis bezogen und tragen zur grundsätzlichen Struktur- und Prinzipienbildung einzelner Rechtsgebiete bei. Neben monumentalen Kommentaren in den drei Bereichen des Öffentlichen, Privat- und Strafrechts gibt es eine Reihe von Kommentaren für Spezialgesetze: vom Asylverfahrensgesetz oder dem Baugesetz über das Bundesimmisionsschutzgesetz, das anwaltliche Kostenrecht und das Ordnungswidrigkeitengesetz bis hin zum Tierschutzgesetz, dem Scheck- und Wechselgesetz oder zur Zivilprozess- und Insolvenzordnung. Für Nichtspezialisten bereiten Kommentare den oft wenig durchsichtigen Rechtsstoff in transparenter Weise auf, bringen Normen in einen systematischen Deutungszusammenhang, informieren über ihre Genese und tragen qua Selektion und dogmatischer Durchdringung zur Handhabbarkeit der Gesetze für die Praxis bei. In einer stark legalistisch geprägten Rechtskultur wie der deutschen erfüllen sie eine wichtige Funktion. Handbücher und Lehrbücher sind ein wichtiges Genre in der rechtswissenschaftlichen Publikationslandschaft, weil sie systematisch, problemorien-

wuchswissenschaftler und -wissenschaftlerinnen gemeinsam ausgebildet. Schwerpunkt der dreijährigen Doktorandenzeit ist die selbständige Forschungstätigkeit an zumeist interdisziplinären Themen. Das Promotionsrecht liegt ausschließlich bei den Universitäten. Die Studierenden werden jedoch sowohl von Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen der Universitäten als auch der Max-Planck-Institute betreut.

|⁸ Selbständige Nachwuchsgruppen der Max-Planck-Gesellschaft dienen der Förderung begabter junger Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen, die auf ihrem Fachgebiet bereits herausragende Leistungen erbracht haben. Ihnen wird die Möglichkeit gegeben, sich im Rahmen eines auf fünf Jahre angelegten Forschungsprogramms für Leitungspositionen in der Wissenschaft zu qualifizieren.

tiert und wissenschaftlich-analytisch in die verschiedenen Bereiche des Rechts einführen.

Ähnlich breit ist die Zeitschriftenlandschaft der Rechtswissenschaft, die nach Ausbildungs-, Praktiker-, Teildisziplin- und Archivzeitschriften unterschieden werden kann. Ausbildungszeitschriften werden durchweg von Universitätsprofessoren herausgegeben. Es ist eine Besonderheit der juristischen Zeitschriftenliteratur, dass neben Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern auch etablierte Fachvertreter in Ausbildungszeitschriften veröffentlichen. |⁹ Bundesweit finden mittlerweile auch studentische Zeitschriften einzelner juristischer Fakultäten Verbreitung. Die beiden Arten von Ausbildungszeitschriften werden vielfach von Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern für ihre lehrorientierte Publikationstätigkeit genutzt, um ihre pädagogische Eignung in den Kerngebieten des geltenden Rechts zu belegen.

Praktikerzeitschriften sind an Praktikerinnen und Praktiker in den Teildisziplinen gerichtet. |¹⁰ Oftmals werden diese Zeitschriften von Praktikern bzw. gemeinsam von Rechtswissenschaftlern und Praktikern herausgegeben. In ihnen veröffentlichen sowohl praktisch tätige Juristinnen und Juristen als auch Rechtswissenschaftlerinnen und Rechtswissenschaftler. Die Teildisziplinzeitschriften befassen sich mit spezialisierten Fragen der rechtswissenschaftlichen Teilgebiete, die im Diskurs zwischen Spezialisten beantwortet werden. So gibt es innerhalb des Zivilrechts beispielsweise Zeitschriften für so unterschiedliche Gebiete wie das Urheberrecht, das Familienrecht, das Internationale Privatrecht oder das Gesellschaftsrecht. Einen hohen wissenschaftlichen Anspruch verfolgen insbesondere Archivzeitschriften. Ihr Ziel besteht darin, die Einheit der juristischen Teilgebiete, ja der Rechtswissenschaft insgesamt, zu erhalten. |¹¹

Die rechtswissenschaftliche Zeitschriftenlandschaft ist sprachlich differenziert, eine fachgebietsübergreifende Relevanzhierarchie der Zeitschriften ist weniger ausgeprägt als etwa in den Naturwissenschaften und nicht an einer einzigen Sprache orientiert. Auch in Zukunft ist die Sprache der rechtswissenschaftli-

|⁹ Beispielhaft seien die *Juristische Schulung* (JuS), die *Juristische Ausbildung* (JURA) und die *Juristischen Arbeitsblätter* (JA) genannt.

|¹⁰ Das Spektrum reicht von der *NJW* (*Neue Juristische Wochenschrift*), einer wöchentlichen, fachübergreifenden Zeitschrift, die stark rechtsprechungsorientiert ist, über die *ZMR* (*Zeitschrift für Mietrecht*), die *FamRZ* (*Zeitschrift für das gesamte Familienrecht*), die Zeitschrift *CR* (*Computer und Recht*), die *NVwZ* (*Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht*), die *ZUR* (*Zeitschrift für Umweltrecht*) bis hin zur *VergabePrax* (*Zeitschrift für die Praxis des Vergaberechts*), die seit 2012 erscheint.

|¹¹ So zum Beispiel die *JuristenZeitung*, die Zeitschriften *Der Staat*, *Rechtswissenschaft*, das *Jahrbuch für öffentliches Recht* (JöR), das *Archiv für die civilistische Praxis* (AcP); die *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte* (ZRG, GA/KA/RA) und *Goldhammers Archiv*.

chen Zeitschriftenliteratur an die Sprachförmigkeit des Rechts gebunden. Da jeder europäische Staat seine eigenen Normen erlässt, auslegt und anwendet, werden die Normen primär im je eigenen rechtswissenschaftlichen Diskurs in den einschlägigen nationalen Zeitschriften untersucht und in der Nationalsprache bearbeitet. Dies gilt insbesondere für Zeitschriften in den Gebieten des geltenden Rechts bzw. der dogmatischen Fächer. Speziell in Deutschland kommt hinzu, dass es auf der Ebene der Bundesländer unterschiedliches Polizei-, Schul-, Kommunal- oder Baurecht gibt; die entsprechenden Normenbestände und die Rechtsprechungen dazu müssen wissenschaftlich aufgearbeitet und weiterentwickelt werden. Aus diesen Gründen muss in der Rechtswissenschaft vielfach in der Sprache des jeweiligen Rechtssystems kommuniziert und publiziert werden. Darüber hinaus gibt es Bereiche der Grundlagenfächer und rechtswissenschaftliche Teilgebiete, die durch ihren international ausgerichteten Untersuchungsgegenstand (wie beispielsweise das Völkerrecht) traditionell mehrsprachig sind. Daneben gibt es rechtswissenschaftliche Teilgebiete, in denen die Zeitschriftenbeiträge in verschiedenen Sprachen abgedruckt werden. Diese Praxis existiert auch in der Rechtswissenschaft anderer Länder, europäisch und international.

A.III DAS RECHTSWISSENSCHAFTLICHE STUDIUM

Die große Mehrheit der Jura-Studierenden strebt einen Abschluss an einer Universität mit der Möglichkeit an, die Erste Prüfung abzulegen (rund 70 %). An Universitäten absolvieren knapp 81 % aller Studierenden die Erste Prüfung. Knapp 16 % der Studierenden sind mit dem Ziel eines Bachelor- oder Masterabschlusses an Universitäten eingeschrieben. Auf die Gesamtzahl aller Jura-Studierenden an allen Hochschularten bezogen sind dies gut 25 % (Tab. 1). Der Anteil weiblicher und männlicher Studierender hält sich weitgehend die Waage (Tab. 2 und 3).

Die Betreuungsrelationen in der Rechtswissenschaft sind sowohl absolut als auch im Fächervergleich ungünstig. Im Jahr 2010 wurden pro Professur 82 Studierende betreut, während über alle Studienfächer hinweg an allen Hochschulen das Betreuungsverhältnis bei 52 Studierenden pro Professur lag. Zwischen 2000 und 2010 haben sich die Betreuungsquoten in der Rechtswissenschaft insgesamt leicht verbessert und sind über die Hochschularten hinweg von 93 auf 82 Studierende/Professur gefallen (Tab. 18 und Abb. 6). Während an den Universitäten im Jahr 2000 auf eine rechtswissenschaftliche Professur 113 Studierende entfielen, waren es im Jahr 2010 nur mehr 102. An den Fachhochschulen sind die Betreuungsrelationen für das Fach Rechtswissenschaft deutlich besser. Im Jahr 2010 kamen 33 Studierende auf eine Professur. Relativierend muss allerdings angemerkt werden, dass an Fachhochschulen in der Regel kein Mittelbau bzw. wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter existieren, die wie an

Universitäten Betreuungsaufgaben wahrnehmen. Zudem ist die Zahl der zu betreuenden Studierenden pro Professur hier in den letzten zehn Jahren kontinuierlich gestiegen. Nimmt der Anteil der Studierenden an Fachhochschulen weiterhin zu, werden auch hier schlechtere Betreuungsrelationen zu beobachten sein.

50 % aller Jura-Studierenden mit Studienziel Erste Prüfung haben ihr Studium in maximal zehn Semestern abgeschlossen (Abb. 7). Unter den Hochschulen, die die kürzeste mittlere Fachstudiendauer aufweisen, befindet sich neben drei mittelgroßen bayerischen Hochschulen (Passau, Augsburg und Würzburg) die private *Bucerius Law School*. Das Mittelfeld der Universitäten, in denen das Studium innerhalb des Medians von zehn Semestern abgeschlossen wird, ist groß. Auch an sehr großen juristischen Fakultäten wie Köln und Münster liegt die Studierendauer bei gut zehn Semestern.

Zwei strukturelle Veränderungen kennzeichnen die Entwicklung von Lehre und Ausbildung in der Rechtswissenschaft in den letzten 10 Jahren in besonderer Weise: Zum einen trat 2003 das „Gesetz zur Reform der Juristenausbildung“ in Kraft, das das rechtswissenschaftliche Studium reformiert hat. Zum zweiten hat sich in den Fachhochschulen der Bereich Wirtschaftsrecht fest etabliert.

Im Unterschied zu anderen Studienfächern nimmt ein beträchtlicher Teil der Studierenden zusätzlich zur Ausbildung an der Hochschule die Dienste privatwirtschaftlicher Repetitorien in Anspruch, um sich auf die Erste Prüfung vorzubereiten. Schätzungen gehen davon aus, dass mindestens die Hälfte bis über 90 % der Jura-Studierenden mit Hilfe eines Repetitoriums für die Erste Prüfung lernt. |¹² Neben kommerziellen Anbietern eröffnen auch die Hochschulen die Möglichkeit zur gezielten Vorbereitung auf die Erste Prüfung. Seit Mitte der 1970er Jahre werden, erweitert durch Mittel aus Studiengebühren, so genannte Universitätsrepetitorien angeboten.

|¹² Vgl. dazu die Zahlen des Deutschen Juristen-Fakultätentages, der eine Umfrage in Zusammenarbeit mit den Landesjustizprüfungsämtern zum Besuch kommerzieller Repetitorien durchgeführt hat (www.djft.de/themen/umfrage/umfrage.htm); Kathrin Klette: „Recht verschlossen“, in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 21. Mai 2011 (<http://www.faz.net/aktuell/rhein-main/wirtschaft/repetitorien-fuer-jurastudenten-recht-verschlossen-1642387.html> [letzter Zugriff: 27.08.2012]); Manuel J. Hartung: „Die Klagen der Juristen“, in: *Die Zeit* vom 25. Mai 2005 (<http://www.zeit.de/2005/22/C-JURA-Serie/seite-1> [letzter Zugriff: 27.08.2012]).

In Deutschland gibt es 43 juristische Fakultäten, von denen 41 Fakultäten einen zur Ersten Prüfung führenden Studiengang anbieten. 36 dieser 43 Fakultäten sind mit mindestens 15 Professuren besetzt. |¹³

Das Universitätsstudium der Rechtswissenschaft schließt überwiegend mit einem einheitlichen Abschluss gemäß § 5 I DRiG, der Ersten Prüfung, ab. Das Ablegen dieser Prüfung ist Voraussetzung für den Eintritt in den juristischen Vorbereitungsdienst, der mit der zweiten Staatsprüfung endet. Diese ist wiederum Eingangsvoraussetzung für eine Anzahl vom Staat regulierter Berufe (wie Richter oder Rechtsanwalt) und bildet so ein Instrument zur flächendeckenden Sicherung und Einhaltung von Qualitätsstandards. Der Prüfungsstoff der Ersten Prüfung, der in Rechtsvorschriften der Länder festgelegt und von eigenen Landesjustizprüfungsämtern administriert wird, ist entsprechend stark kanonisiert. Strukturveränderungen, die auf die rechtswissenschaftliche Lehre und Forschung zielen, betreffen deswegen immer auch die Erste Prüfung und müssen sie in Rechnung stellen.

In den zurückliegenden Jahrzehnten war die so genannte „Befähigung zum Richteramt“ leitend für den Aufbau des rechtswissenschaftlichen Studiums. Diese Perspektivierung wird immer wieder, insbesondere von den Anwaltsverbänden, kritisiert. Man geht davon aus, dass rund 75 % der Absolventinnen und Absolventen eines volljuristischen Studiums den Anwaltsberuf ergreifen. |¹⁴ Die Zahl der Anwälte hat sich laut Bundesrechtsanwaltskammer seit 1950 mehr als verzehnfacht und ist in den letzten 10 Jahren noch einmal deutlich auf heute 158.426 zugelassene Rechtsanwälte, davon gut 30 % Frauen, gestiegen. |¹⁵ Die Zahl der Fachanwaltschaften ist zwischen 1960 und 2012 um das fast 50-fache

|¹³ Die Zahlen beziehen sich auf Angaben des Deutschen Juristen-Fakultätentag des Jahres 2010. Die Technische Universität Dresden, die FernUniversität Hagen und die Universität Siegen, die keine Studiengänge zur Vorbereitung auf die Erste Prüfung anbieten, und die *Bucerius Law School* sind in dieser Zählung enthalten. Vgl. http://www.djft.de/pdf/Gesamtstatistik_DJFT_2011.pdf (letzter Zugriff: 21.06.2012).

|¹⁴ Bis zu 15 % der Assessorinnen und Assessoren sind anschließend bei Verbänden und Unternehmen tätig, 6 % in der öffentlichen Verwaltung, 4 % in der Justiz, ca. 75 % ergreifen den Anwaltsberuf (vgl. Bericht des Ausschusses der Justizministerkonferenz zur Koordinierung der Juristenausbildung. Der Bologna-Prozess und seine möglichen Auswirkungen auf die Juristenausbildung [http://www.justiz.nrw.de/JM/justizpolitik/schwerpunkte/juristenausbildung/bologna_prozess/berichte2005/abschlussbericht.pdf], S. 30 [letzter Zugriff: 21.09.2012]).

|¹⁵ 1950 waren 12.844 Rechtsanwälte zugelassen, im Jahr 2000 waren es 104.067. (Vgl. Bundesrechtsanwaltskammer: Entwicklung der Zahl zugelassener Rechtsanwälte seit 1915 [http://www.brak.de/w/files/04_fuer_journalisten/statistiken/statistiken2012/entwicklungraebis2012.pdf; letzter Zugriff: 01.08.2012]). Dabei ist zu beachten, dass bei den als Rechtsanwalt Zugelassenen auch Pensionäre oder Juristen anderer Berufe mit gezählt werden (z. B. Juristen in Rechtsabteilungen großer Unternehmen, Syndikus-Anwälte), die – meist aus versorgungsrechtlichen Gründen – eine Anwaltszulassung besitzen.

von gut 900 auf gut 44.000 gestiegen. |¹⁶ Insbesondere seit Ende der 1990er Jahre ist ein starker Zuwachs an Fachanwaltstiteln zu verzeichnen. Zwischen 2000 und 2012 sind sie um den Faktor 4 von gut 11.000 auf 44.000 gestiegen. Damit ist der Anteil von Fachanwältinnen und Fachanwälten an allen zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten zwischen 2001 und 2012 von knapp 12 % auf 28 % gestiegen. Wesentlichen Anteil daran hat die Zunahme der anerkannten Fachanwaltstitel. Während es zwischen 1960 und 1980 zwei Fachanwaltstitel gab (Steuer- und Verwaltungsrecht), stieg ihre Zahl in den 1990er Jahren auf sechs und bis heute auf 20. Diese Zahlen können als Indikator dafür verstanden werden, dass sich das juristische Berufsfeld dynamisch verändert und ausdifferenziert.

Anwaltsbezogene Interessengruppen setzen sich dafür ein, praxis- bzw. berufsbezogene Ausbildungsanteile wie etwa Rhetorik, Verhandlungsmanagement, Mediation und Vernehmungstechnik in das Studium zu integrieren. Um die Vorbereitung auf den Anwaltsberuf zu verbessern, wurde im Rahmen des Referendariats die Dauer der Pflichtstation bei einem Anwalt von vier auf neun Monate verlängert. Das 2003 in Kraft getretene „Gesetz zur Reform der Juristenausbildung“, dessen Ziel in der besseren Vorbereitung auf die juristischen Berufe, insbesondere den des Anwalts, bestand, ermöglicht zudem nun eine Schwerpunktbildung der rund 40 rechtswissenschaftlichen Fakultäten an staatlichen Universitäten in Deutschland, die zugleich prüfungsrelevant ist. Die Erste Prüfung wird nicht länger allein staatlich in Form von Fallprüfungen abgenommen, welche die Justizverwaltung des Landes verantwortet, sondern geht zu 30 % auf die Schwerpunktbildung an der jeweiligen Universität zurück. Dieser Teil der Prüfung wird ausschließlich von den Professoren und Professorinnen der jeweiligen Universität abgenommen.

Die Schwerpunktbereiche ermöglichen es den Fakultäten bzw. Fachbereichen, Akzente auf bestimmte Teilbereiche zu legen, so zum Beispiel auf Internationales und Europarecht oder auch auf kleinere Bereiche wie das Seerecht und Seevölkerrecht. Vielfach wurden ein oder mehrere Schwerpunkte in den Bereichen des Wirtschafts- und Unternehmensrechts (mindestens mit den Materien Gesellschafts-, Kapitalmarktrecht oder geistiges Eigentum und Lauterkeitsrecht) eingerichtet. Von Seiten der Studierenden ist ein Schwerpunkt im Strafrecht (meist mit den Fächern Jugendstrafrecht, Kriminologie oder Internationales Strafrecht) besonders nachgefragt. Nur ganz vereinzelt wird der Akzent auf Grundlagenfächer wie etwa Rechtsgeschichte gelegt. Einige der befragten Fa-

|¹⁶ Vgl. Bundesrechtsanwaltskammer: Entwicklung der Fachanwaltschaften seit 1960 (http://www.brak.de/w/files/04_fuer_journalisten/statistiken/statistiken2012/entwicklungfaebis2012.pdf [letzter Zugriff: 01.08.2012]).

kultäten konstatieren, dass die Wissenschaftlichkeit des Studiums durch anzufertigende Haus- bzw. Seminararbeiten zugenommen habe und das Schwerpunktbereichsstudium prinzipiell einen vertieften wissenschaftlichen Diskurs ermögliche. Allerdings gaben die befragten Fakultäten auch an, dass sie vor allem bei der Vermittlung betreuungsintensiver Inhalte an ihre Grenzen stießen. Ein Grund dafür liegt in der starken Lehrbelastung und den hohen Betreuungszahlen.

Über die Auswirkungen der Reform liegen erste Evaluationsberichte vor, die jedoch in ihren Aussagen aufgrund der schmalen Datenbasis als eingeschränkt belastbar betrachtet werden müssen. |¹⁷ Die durchschnittliche Bewertung der befragten Studierenden in Bezug auf den Erwerb von Schlüsselqualifikationen lag zwischen den Noten 1 („keine Kompetenz erworben“) und 2 („sehr geringe Kompetenz erworben“). Ebenfalls schlecht schnitt die Qualität der anwaltsorientierten Lehrveranstaltungen ab, die von mehr als der Hälfte der befragten Studierenden als unzureichend bzw. mäßig eingeschätzt wurde. Demgegenüber hat sich das Bestreben nach einer höheren Internationalisierung des Studiums realisieren lassen. Jura-Studierende absolvieren in größeren Zahlen Auslandsaufenthalte und auch die Schwerpunktbereiche weisen internationale Bezüge auf. Die Schwerpunktbereiche können nach persönlichen Interessen und Berufswünschen gewählt werden, was als Erreichung eines Reformziels gewertet wird. Das „Gesetz zur Reform der Juristenausbildung“ hat auch administrative Auswirkungen gezeitigt, indem eigene Universitätsprüfungsämter aufgebaut und personell ausgestattet werden mussten.

III.2 Studium an Fachhochschulen

In den letzten Jahren sind zahlreiche rechtswissenschaftliche Studienangebote an den Fachhochschulen und auch an den Verwaltungshochschulen geschaffen worden. |¹⁸ Seit dem Wintersemester 2002/2003, dem Zeitpunkt, an dem das Statistische Bundesamt erstmals das Studienfach Wirtschaftsrecht ausweist, hat sich die Zahl der Studierenden vervierfacht und ist von knapp 3.000 auf gut 12.000 (WS 2010/2011) gestiegen (Tab. 2). Auch über den Studiengang Wirtschaftsrecht hinaus, der an einigen Fachhochschulen ein eigenständiger Bache-

| ¹⁷ Vgl. Ausschuss der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister zur Koordinierung der Juristenausbildung: Bericht über die Auswirkungen des Gesetzes zur Reform der Juristenausbildung (<http://www.justiz.nrw.de/JM/justizpolitik/schwerpunkte/juristenausbildung/evaluation/bericht.pdf> [letzter Zugriff: 04.07.2012]) und Fortsetzung der Evaluation für den Zeitraum Januar 2007 bis Oktober 2010 (<http://www.justiz.nrw.de/JM/justizpolitik/schwerpunkte/juristenausbildung/evaluation/bericht2011.pdf> [letzter Zugriff: 04.07.2012]).

| ¹⁸ Gemeint sind die öffentlichen und privaten Fachhochschulen. Eigene Fachhochschulen unterhalten die Bundesagentur für Arbeit, die Sozialversicherungsträger, der Bereich der Rechtspflege sowie die Polizei.

lor- und/oder Masterstudiengang ist, haben Fachhochschulen weitere spezialisierte rechtswissenschaftliche Studienangebote entwickelt, etwa in den Bereichen Sozial- oder Medienrecht. Ergebnis des Ausbaus rechtswissenschaftlicher Studienangebote an den Fachhochschulen ist, dass mittlerweile knapp 9 % aller Studierenden der Rechtswissenschaft an Fachhochschulen eingeschrieben sind (Tab. 1 und 2). Zum Teil sind die Studiengänge an Fachhochschulen zulassungsbeschränkt.

Der Ausbau rechtswissenschaftlicher Lehrangebote im Fachhochschulbereich ist mit einem Aufbau entsprechender Lehrkapazität einhergegangen. Das Betreuungsverhältnis ist hier statistisch deutlich besser als an den Universitäten (vgl. Tab. 18). Dies hängt auch mit den Curricularnormwerten (CNW) zusammen, die sich zwischen Fachhochschulen und Universitäten unterscheiden. Der Curricularnormwert, der den Lehraufwand für einen Studierenden in Regelstudienzeit in Semesterwochenstunden quantifiziert, beträgt für den Studiengang Rechtswissenschaft zurzeit 2,2 und ist damit leicht verbessert worden (Stand 2003: 1,7). |¹⁹ An den Fachhochschulen weist das Fach Wirtschaftsrecht hingegen einen Wert von 4,8 (Bachelor) bzw. 5,6 (Diplom) auf. |²⁰

Auch an den Fachhochschulen entsteht seit wenigen Jahren ein Markt für rechtswissenschaftliche Weiterbildungsmaßnahmen. So werden Fortbildungen zum Erwerb eines Fachanwaltszertifikats außer von privatwirtschaftlichen Unternehmen mittlerweile auch von Fachhochschulen angeboten. Weiterhin gehören berufsfeldbezogene bzw. berufsbegleitende Masterstudiengänge mit rechtswissenschaftlichen Schwerpunkten zum Portfolio dieses Hochschultyps.

|¹⁹ Im Vergleich liegt der CNW in der Zahn- und Tiermedizin derzeit bei 7,6, in der Geschichte oder Theaterwissenschaft bei 3,0, in der Sozialwissenschaft bzw. Soziologie bei 2,0.

|²⁰ So beispielsweise die niedersächsische Verordnung über die Kapazitätsermittlung zur Vergabe von Studienplätzen (<http://www.vhw-bund.de/DOCS/RECHT/KapVND2003.pdf> [letzter Zugriff: 01.08.2012]).

B. Analyse und Empfehlungen

Die Rechtswissenschaft blickt auf eine lange akademische Tradition zurück und ist ein quantitativ wie qualitativ gewichtiges Fach, an das auch die Wissenschaftspolitik wie Vertreterinnen und Vertreter anderer Fächer hohe Leistungserwartungen richten. Sie hat sich an den jüngsten Reformen des deutschen Wissenschaftssystems bislang eher zurückhaltend beteiligt. Sowohl der Untersuchungsgegenstand der Rechtswissenschaft als auch ihre gegenwärtigen Strukturen werden jedoch durch die Veränderungen im Zuge der Internationalisierung und Europäisierung des Rechts, den Wandel des Wissenschaftssystems und die zunehmende Verantwortung der wissenschaftlichen Einrichtungen für ihre Selbststeuerung herausgefordert. Der Wissenschaftsrat erwartet, dass sich die Rechtswissenschaft mit der hier vorgenommenen Bestandsaufnahme und den daraus folgenden Empfehlungen nachdrücklich weiterentwickelt.

B.1 RECHTSWISSENSCHAFT. DEFINITION - ERKENNTNISBEDINGUNGEN - FUNKTIONEN

Dieses Kapitel befasst sich mit Merkmalen und Bedingungen, die die Rechtswissenschaft als Fach und in ihrer Eigenschaft als Professionsfakultät kennzeichnen. Der Wissenschaftsrat ist der Auffassung, dass sowohl der Dialog zwischen der Rechtswissenschaft und den anderen Fächern an den Hochschulen als auch die Verständigung innerhalb der Rechtswissenschaft davon profitieren, dass das Fach Grundsätze und Perspektiven seines Selbstverständnisses explizit macht und kommuniziert. Diese Selbstverständigungs- und Explikationsprozesse, zu denen Kapitel B.1. einen Anstoß geben will, sind insbesondere mit Blick auf die Veränderungen erforderlich, die den Gegenstand der Rechtswissenschaft, das Recht, prägen und durch die neue Anforderungen an Forschung und Lehre gestellt werden. Aus der Darstellung des Selbstverständnisses ergeben sich Entwicklungsperspektiven, die die Rechtswissenschaft im Interesse der Bewältigung jener zukünftigen Herausforderungen verfolgen sollte, denen sie als

wissenschaftliche Disziplin gegenüber stehen wird. Entsprechende Schlussfolgerungen ziehen die Kapitel B.II.-B.IV.

I.1 Definition und Thema

Die Rechtswissenschaft betreibt die systematische, kritisch reflektierte und methodische Auseinandersetzung mit Recht. Sie hat dabei eine unmittelbar praktische Perspektive, insofern sie die Entscheidungsfindung im Rechtssystem mit vorbereitet, begleitet und gestaltet. Die Rechtswissenschaft entwickelt die Lehre vom Inhalt des geltenden Recht (Dogmatik[en]), ebenso wie sie seine vielfältigen (historischen, politischen, philosophischen, sozialen und individuellen etc.) Grundlagen untersucht. Die deutsche Rechtswissenschaft charakterisiert es in besonderer Weise, das gesamte Recht umfassend begrifflich-systematisch zu bearbeiten.

Im Unterschied zu anderen gesellschaftlichen Regelungssystemen zeichnet sich das Recht durch einen spezifischen Geltungsanspruch aus, der sich in allgemeiner gesellschaftlicher Verbindlichkeit manifestiert und durch hoheitliche Gewalt garantiert und durchgesetzt wird. Voraussetzungen, Geltungsbedingungen und Effekte des positiven Rechts werden von seiner Entstehung über seine Vermittlung bis hin zur Durchsetzung von der Rechtswissenschaft reflektiert. Die Rechtswissenschaft befasst sich auch mit anderen Rechtsformen (beispielsweise Gewohnheitsrecht), die in bestimmten Rechtsbereichen wie etwa dem Völkerrecht eine wichtige Rolle spielen, sowie mit nicht-staatlichen Normbeständen mit teilweise umstrittenem Rechtscharakter (beispielsweise die so genannte *Lex Mercatoria* oder das *International Regulatory Framework for Banks* [Basel III]).²¹ Zum positiven Recht gehören dabei neben dem materiellen Recht das Verfahrensrecht, das Organisationsrecht sowie Fragen der Kompetenzordnung.

Das Recht ist in der Moderne ein zentrales gesellschaftliches Steuerungsmedium. Seine wesentlichen Funktionen lassen sich umschreiben als (1) Konfliktregelung, (2) Verhaltenslenkung und (3) Verwirklichung von Leitideen wie Gerechtigkeit, Freiheit, Menschenwürde und Solidarität.

(1) In fundamentaler Weise und von alters her dient Recht der Streitvermeidung und Streitschlichtung und dadurch der Friedenssicherung. Rechtshistorisch gesehen diente das für alle geltende Recht in Verbindung mit dem staatlichen Gewaltmonopol der Zurückdrängung personaler Eigenmacht in Gestalt von Rache und Selbstjustiz sowie der Überwindung der Fehde. Seinem Anspruch nach

²¹ Die *Lex Mercatoria* bezeichnet in der Rechtswissenschaft im Mittelalter entstandene, gewohnheitsrechtliche und über Grenzen hinaus verwendete Handelsgesetze. Heute wird der Begriff überwiegend für die Gesamtheit der internationalen Handelsbräuche und -regeln verwendet.

sorgt es für eine gleiche und damit gerechte Behandlung der Rechtsunterworfenen.

(2) Weit darüber hinaus dient das Recht der Organisation, Lenkung und Regulierung des zwischenmenschlichen Verhaltens. Das Recht dient als normative Richtschnur und Lenkungsinstrument bei der Regelung des gesellschaftlichen Miteinanders. Indem es Verfügungsrechte konstituiert und ihre Durchsetzung sichert, ermöglicht es die effiziente Nutzung von Gütern. Recht soll Erwartungssicherheit schaffen und den Handlungshorizont für die Bürger bilden. Dies schließt ein, dass das Recht Zuständigkeiten und Verfahren der zur Rechtsumsetzung berufenen (staatlichen) Institutionen regelt; es ermächtigt diese und regelt Kompetenzkonflikte.

(3) Rechtliche Ordnungen können, wie die geschichtliche Entwicklung und der moderne Rechtsvergleich zeigen, inhaltlich sehr unterschiedlich ausgestaltet sein. In modernen Grundrechtsdemokratien erfüllt das Recht eine stützende, stabilisierende und vor allem strukturierende Funktion bei der gesellschaftlichen Verankerung von Leitideen. Das Recht dient heute der Aufgabe, eine Ordnung zu sichern, die der Verwirklichung von Gerechtigkeitsansprüchen in einem demokratischen Verfassungsstaat, größtmöglicher, gesetzmäßig geordneter Freiheit, menschlicher Würde und mitmenschlicher Solidarität dient.

Aufgabe der Rechtswissenschaft ist es, Voraussetzungen, Geltungsbedingungen und Effekte dieses zentralen gesellschaftlichen Steuerungsmediums unter den sich verändernden Bedingungen moderner Vergesellschaftung zu erforschen. Das Recht steht stets in Auseinandersetzung nicht nur mit dem äußeren, sondern auch mit dem permanent durch das Rechtssystem selbst erzeugten Wandel. Es ist daher von externer wie interner Dynamik gekennzeichnet. Derzeit verändert sich das Recht insbesondere durch Prozesse der Internationalisierung und Europäisierung. Das nationale Recht wird vom europäischen Recht durchdrungen und (partiell) verändert. Davon sind nicht mehr alleine das nationale Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsrecht betroffen, sondern auch Teilbereiche wie das Schuldrecht, das Familien- und Erbrecht oder das Strafrecht. Durch die Europäisierung des Rechts und die Rechtsprechungspraxis der zu seiner Anwendung berufenen europäischen Gerichte entsteht eine eigene neue Dynamik, die, in anderer Weise als bislang bekannt, existierende Normenhierarchien streitig stellt und Fragen für die Rechtserzeugung und Rechtsanwendung in allen Teilbereichen des Rechts aufwirft. Das Zusammentreffen staatlicher Hoheitsrechte mit internationalen Rechtskreisen und nicht-staatlichen Normordnungen führt zudem zu Pluralisierungen von Rechtsordnungen. Der nach wie vor staatlich geprägte Rechtsraum wird durch die Wahrnehmung von Normierungsaufgaben durch Private (in Regelwerken von Verbänden wie beispielsweise DIN, TÜV oder DFB oder Geschäftsbedingungen so genannter sozialer Netzwerke im Internet) sowie durch bestehende oder sich neu herausbildenden

de nichtstaatlich geprägte Ordnungsvorstellungen mit starken Verbindlichkeitsstrukturen (beispielsweise religiöse Gemeinschaften) verändert.

Die Rechtswissenschaft steht in wechselseitiger und enger Beziehung zur Rechtspraxis, insbesondere des Gesetzgebers, der Gerichte und Verwaltungen sowie einer sich spezialisierenden und ausdifferenzierenden Anwaltschaft. In Kooperation und Auseinandersetzung mit den Gerichten arbeitet die Rechtswissenschaft daran, das geltende Recht kohärent zu halten, gegebenenfalls Widersprüche aufzulösen sowie auf seiner Grundlage angemessene rechtliche Lösungen für neue Probleme zu entwickeln. Viel stärker als in anderen Fächern tragen die in der Praxis tätigen Juristinnen und Juristen zu dieser Arbeit bei. Es kennzeichnet die deutsche Rechtswissenschaft, dass universitäre Wissenschaft und Rechtspraxis, insbesondere die Gerichtsbarkeit, eng miteinander verknüpft sind. Die Rechtswissenschaft ist nicht nur an der Entscheidungsbildung von Judikative, Legislative und Exekutive beteiligt, sondern beeinflusst auch die Nutzung und Mobilisierung von Recht durch Private. Vor allem ist die ober- und höchstrichterliche Judikatur an der Weiterentwicklung der Dogmatik beteiligt. Dies verbindet die Rechtswissenschaft in anderer Weise als andere wissenschaftliche Disziplinen mit Staat und Gesellschaft.

Die wissenschaftliche Aufgabe und das Selbstverständnis der Rechtswissenschaft werden durch die Vorgegebenheit des positiven Rechts geprägt. Die gerade in Deutschland jedoch besonders eindringlich gemachte Erfahrung, dass auch Unrecht in der Form des Rechts auftreten kann und dass Rechtsstrukturen gänzlich zerstört werden können, konfrontiert die Rechtswissenschaft gleichzeitig mit der Aufgabe, das gegebene Recht immer wieder prinzipiell auf den Prüfstand der wissenschaftlichen Analyse zu stellen. Mit dem Recht ist die ethische Perspektive auf eine Ordnung verbunden, die der Gerechtigkeit dient. In einem doppelten Sinn bezieht sich der Begriff „Recht“ deshalb einerseits auf das positive Recht als Bestand geltender Normen (Legalität), andererseits aber auf die Frage, ob dieser Bestand auch recht (im Sinne von richtig und gerecht), also legitim ist. |²² Das positive, hier und heute geltende Recht lässt sich mit dem juristischen Methodenrepertoire (siehe B.I.2) erkennen und anwenden. Diese Anwendung des Rechts ist immer theoriegeleitet. Ob seine Regeln recht, also richtig und gerecht sind, diese Frage zwingt zudem zum Rückgriff auf andere Reflexionsbestände und -verfahren wie diejenigen der Geschichtswissenschaft, Kriminologie, Ökonomie, Philosophie, Politikwissenschaft, Psychologie oder Soziologie.

|²² *Locus classicus* des doppelten Rechtsbegriffs ist die Einleitung in die Rechtslehre § B aus Kants *Metaphysik der Sitten* „Was ist Recht?“.

Die Rechtswissenschaft ist eine Normwissenschaft. Ihre erkenntnis- und wissenschaftstheoretische Position wird durch die Charakteristika ihres Gegenstandes geprägt. Dazu gehört erstens die Veränderlichkeit des positiven Rechts und damit des Hauptgegenstandes der rechtswissenschaftlichen Arbeit; die Rechtswissenschaft trägt durch ihre Arbeit zu dieser Veränderung selbst bei. Ein zweites Charakteristikum ist die sprachliche, in der Gegenwart vor allem die schriftsprachliche Verfasstheit ihres Gegenstandes, der Gesamtheit rechtlicher Normen. Drittens sind die Normativität und Deziisionsfunktion ihres Gegenstandes hervorzuheben, die das soziale Leben tatsächlich prägen und dauerhaft verändern. Recht ist insofern durch seinen Praxisbezug gekennzeichnet, der es sowohl mit der Gesellschaft als auch mit der Herrschaftsausübung in den politischen Ordnungen direkt verknüpft.

Die Rechtswissenschaft wendet als hermeneutisch vorgehende Wissenschaft vielfältige Verfahren an. Wie alle Wissenschaften muss sie ihren Wissenschaftsanspruch auf eigenständige Weise einlösen: Die rechtswissenschaftliche Beschäftigung mit Recht beruht auf einem Kanon grammatikalischer, historischer, systematischer und teleologischer Auslegungsmethoden und auf Argumentationsverfahren, die durch verschiedene theoretische Ansätze und analytische Bezugsrahmen je nach Erkenntnisinteresse differenziert konzipiert werden. Die Rechtswissenschaft geht begrifflich analytisch vor und entwickelt rechtssystematische oder hermeneutische Perspektiven auf das Normenmaterial. Die juristische Methodenlehre befasst sich mit der Interpretation (Auslegung) rechtlicher Normen sowie ihrer Anwendung im Einzelfall, also mit der kunstgerechten (*lege artis*) Handhabung von Rechtsnormen und den dabei zu beachtenden Regeln. Themen sind hier u. a. der Vorgang der Subsumtion (die Anwendung einer Norm auf einen Sachverhalt [Fall], das heißt die Unterordnung eines Sachverhaltes unter die Voraussetzungen der Norm), die *canones* der Auslegung oder Präjudizien. Die gewonnenen Einsichten werden in der Rechtsdogmatik strukturiert zusammengeführt und entwickelt. Die Argumentation ist innerer Konsistenz und Kohärenz mit anderen wissenschaftlichen Einsichten verpflichtet. Die Rechtswissenschaft setzt dabei auf Differenziertheit, Vielschichtigkeit und Falsifizierbarkeit ihrer Argumentation: Die gewonnenen Einsichten teilen die prinzipielle Vorläufigkeit und Revozierbarkeit jeder wissenschaftlichen Aussage.

Das Erkenntnisobjekt der Rechtswissenschaft hat ein dynamisches Element insofern das gegenwärtige Recht kontingent geworden und veränderlich ist. Ziel der Rechtsanwendung ist es, dem notwendig unspezifisch bleibenden Gesetzestext eine eindeutige Auslegung zu geben. Damit liegt eine zentrale hermeneutische Situation in den verschiedenen Verfahren der praktischen Rechtsanwendung. Dort werden Gesetze mit Hilfe von Kommentaren, Sammlungen von

exemplarischen Fällen und Entscheidungen sowie einer umfangreichen Fachliteratur auf eine konkrete Situation hin interpretiert und ausgelegt. Dabei ist das juristische Normsystem nie vollständig bzw. abgeschlossen. Es kann angesichts der sich stetig verändernden Gesellschaft und historischen Entwicklung nie völlig gelingen, alle vorkommenden Zweifels-, Streit- und Konfliktfälle zu erfassen. Außerdem müssen Gesetzestexte ergänzt, verändert und „novelliert“ werden, um die Vielfalt der Fälle und die neu entstehenden Situationen zu erfassen. Damit kennzeichnet die Unvollständigkeit des Normsystems die rechtswissenschaftliche Arbeit und stellt gleichzeitig eine besondere Herausforderung für sie dar.

Wenn die Rechtswissenschaft geschichtswissenschaftliche, linguistische, philosophische, sozial-, politik- und wirtschaftswissenschaftliche, psychologische, kriminologische und weitere Perspektiven integriert, schöpft sie aus dem Methodenrepertoire der entsprechenden Bezugswissenschaften. Auch dadurch richtet sie unterschiedliche Erkenntnisperspektiven auf ihren Gegenstand und entfaltet so die Vielzahl der Bedeutungsdimensionen des Rechts (Entstehungs- und Geltungsbedingungen, rechtliche Durchdringung vielfältiger Lebensbereiche und sozialer Sphären, Tragfähigkeit und Belastbarkeit von Normen, Fragen der Gerechtigkeit usw.). Die Rechtswissenschaft kann deshalb auf interdisziplinäre Bezüge nicht verzichten. Die Internationalisierung und Europäisierung des Rechts, vor allem durch das Aufbrechen der nationalstaatlich geschlossenen Rechtssysteme (in denen alle großen Kodifikationsleistungen in Deutschland, vom BGB bis zur Kodifizierung der Grundrechte im Grundgesetz, erbracht worden sind), verlangt eine Methodik, die internationale Perspektiven reflektiert und kritisch integriert.

Obwohl der Gegenstand der Rechtswissenschaft veränderlich ist, gibt es rechtsprinzipielle und dogmatische Erkenntnisse mit dauerhaftem Geltungsanspruch. So bleiben bestimmte Grundprinzipien, etwa zum Vertragsschluss, zur Zurechnung von Handlungsfolgen, zur Struktur und Organisation öffentlicher Gewalt oder zu den Grundrechten der Menschen verbindliche Leitlinien für die Auslegung und Gestaltung des Rechts. Eine wesentliche Aufgabe der Rechtswissenschaft besteht darin, durch kontinuierliche Pflege unhintergehbare Prinzipien wie den Eigenwert des Menschen, seiner Würde, seiner Autonomie-, Freiheits- und Gleichheitsrechte sowie Demokratie und Rechtsstaatlichkeit abzusichern. Dabei kann der Praxisbezug für die Rechtswissenschaft produktiv sein: Die realen normativen Konfliktsituationen und die Notwendigkeit ihrer autoritativen Lösung im Rechtssystem zeigen, dass Vollständigkeit, Entscheidbarkeit und Widerspruchsfreiheit im Recht immer Leitideen sind, die niemals gänzlich realisiert werden können. Damit geben diese Leitideen stets einen Anlass zur Weiterentwicklung des Bestandes an Rechtsnormen und -auslegungen. Ihre unmittelbar praktische Dimension macht es notwendig, die gesellschaftlichen Voraussetzungen und Folgen der Funktionsweise des Rechts zu erforschen.

Als akademisches Fach wird die Rechtswissenschaft von verschiedenen Faktoren beeinflusst, die außerhalb des Wissenschaftssystems liegen. Die Anzahl der von der Rechtswissenschaft behandelten Forschungsfragen ist in erheblichem Maße durch den Praxisbezug der Rechtswissenschaft geprägt. So besteht die Aufgabe der rechtswissenschaftlichen Forschung nicht nur darin, neues Wissen hervorzubringen bzw. Wissenslücken zu schließen, sondern auch in der Sicherung, Vergegenwärtigung und Einordnung von bereits erarbeiteten Erkenntnissen in neuen Anwendungskontexten. Diese zweite Aufgabe ist in erster Linie dem Normativitätsbezug und der Deziisionsfunktion ihres Gegenstandes geschuldet, deretwegen die Rechtswissenschaft zur Herstellung von Erwartungssicherheit in Bezug auf die Einheit und Widerspruchsfreiheit der rechtlich gesetzten Normen beitragen muss. Die (Neu-)Kontextualisierung bekannter Prinzipien wie der Rechtsstaatlichkeit oder demokratischer Leitideen sowie die Entwicklung und Arbeit am juristischen Begriffsapparat sind entsprechend genuin rechtswissenschaftliche Forschungstätigkeiten.

Eine Besonderheit besteht darin, dass die juristische Ausbildung inhaltlich detailliert staatlich reglementiert ist und von den Landesjustizprüfungsämtern mitgestaltet wird. Entsprechend sind sowohl Studieninhalte als auch der Prüfungsstoff stark kanonisiert. Veränderungen des Kontextes wie auch struktureller Wandel des Fachs müssen Konsequenzen für die rechtliche Regelung der Abschlussprüfung und ihrer Inhalte haben.

Als weiteres strukturelles Merkmal kennzeichnet es die Rechtswissenschaft, dass die juristischen Professionen hohes Ansehen genießen und eine Karriere in der juristischen Praxis attraktiv ist. Deswegen stellt es eine besondere Herausforderung dar, den exzellenten wissenschaftlichen Nachwuchs für den Beruf des Hochschullehrers bzw. der Hochschullehrerin zu gewinnen.

Die Rechtswissenschaft unterscheidet zwischen Grundlagenfächern^{|23} und dogmatischen Fächern. In den so genannten Grundlagenfächern werden die Grundlagen des Rechts erforscht, namentlich die historischen, philosophischen, soziologischen, politologischen, psychologischen, ökonomischen oder kriminologischen Grundlagen. Im Einzelnen fragt die Rechtsphilosophie und Rechtstheorie nach Begründungsfiguren für die Legitimität von Staat und Recht sowie den notwendigen und „richtigen“ Inhalten einer Rechtsordnung. Es geht zudem – wie in der Allgemeinen Rechtslehre – um die Analyse und Definition der Grundbegriffe einer Rechtsordnung wie Recht, Rechtssubjekt und -objekt. Sie

^{|23} Die Unterscheidung zwischen Grundlagen- und dogmatischen Fächern in der Rechtswissenschaft entspricht nicht der Verwendungsweise der Begriffe „Grundlagen“- versus „Anwendungsforschung“.

machen allgemeine Aussagen über das Rechtssystem und den Rechtsbegriff, über Fragen der Normtheorie und -logik sowie der Normenkonflikte. Die Rechtsgeschichte beschäftigt sich mit Kontinuität und Wandel des Rechts und kontextualisiert das Gewordensein der gegenwärtigen Rechtsordnung mit Hilfe der Identifikation von jeweiligen Wirkfaktoren (z. B. kultureller, ökonomischer oder politischer Art). Ähnlich der analytischen Distanz, mit der die Rechtsgeschichte auf das Recht in der Vergangenheit blickt, betrachtet die Rechtsvergleichung das fremde Recht. Die funktionale Rechtsvergleichung stellt auf die Frage nach den unterschiedlichen Möglichkeiten für die rechtliche Bewältigung des gleichen Sachverhaltes ab. Die Rechtssoziologie untersucht die soziale Wirklichkeit des Rechts. Dabei geht es um Fragen der Entstehung und gesellschaftlichen Bedingtheit des Rechts sowie um den Einfluss des Rechts in der Gesellschaft. Die Rechtspsychologie erforscht die für das Recht und die Rechtsprechung relevanten Aspekte des menschlichen Verhaltens und Erlebens. Auch die Kriminologie ist eine Wirklichkeitswissenschaft; sie untersucht Verbrechen, Täter und Opfer (als Gegenstand der Viktimologie) sowie die Verbrechenskontrolle. Diese Auflistung ist nicht erschöpfend. Vielmehr gibt es noch weitere Perspektiven auf das Recht.

Die Rechtsdogmatik, die Lehre von den Inhalten des geltenden Rechts, ist mit der Durchdringung, dem Verständnis, der Interpretation und Anwendung des jeweils geltenden Rechts befasst. Gegenstand sind Texte mit Rechtsgeltung und Verwirklichungsintention. Dogmatische Fächer sind das Öffentliche Recht (darunter Verfassungsrecht, Verwaltungsrecht, Völker- und Europarecht), das Privatrecht (mit den Gebieten allgemeines Privatrecht, besonderes Privatrecht [beispielsweise Handels- und Gesellschaftsrecht] und Arbeitsrecht) und das Strafrecht. Die Methode der dogmatischen Fächer ist auf Rationalität der Rechtserkenntnis und Richtigkeit der Rechtsanwendung gerichtet. Vor allem aufgrund ihres Anwendungsbezugs ist die juristische Interpretationsmethode nicht identisch mit der Textinterpretation anderer Disziplinen, etwa der Literaturwissenschaft. Die Rechtsdogmatik als begrifflich-systematische Bearbeitung des Rechts schafft einen gemeinsamen Kommunikationsraum für Wissenschaft und Praxis.

Die Notwendigkeit, bei der Lösung dogmatischer Fragestellungen und bei Rechtsanwendung, Rechtsberatung und Rechtsetzung stets die Rechtsordnung als Ganze im Blick zu behalten, sichert in hohem Umfang die Einheit der Rechtswissenschaft, senkt den Grad der Spezialisierung und mildert deren Auswirkungen. Rechtswissenschaftlerinnen und Rechtswissenschaftler können mit vergleichsweise geringem Aufwand den wissenschaftlichen Gehalt juristischer Aussagen anderer Spezialgebiete fachlich beurteilen.

Für die Rechtswissenschaft muss die Bedeutung der Grundlagenfächer hoch veranschlagt werden. |²⁴ Ihre Funktion gegenüber den dogmatischen Fächern ist eine doppelte: Zum einen werden sie applikativ eingesetzt, indem sie, auf den jeweiligen Rechtsbestand angewendet, zu einem besseren Verständnis des geltenden Rechts führen. Zum anderen stellen sie Referenzräume dar, in denen das positive Recht kontinuierlich der kritischen Reflexion unterzogen werden kann. Sie dienen als kritischer Maßstab und Richtschnur, mit denen positive Rechtsbestände mit Blick auf übergeordnete Kriterien wie Gerechtigkeit reflektiert und auf innere Widerspruchsfreiheit geprüft werden. Eine besondere Stärke der deutschen Rechtswissenschaft ist die wissenschaftliche Leistungsfähigkeit der Grundlagenfächer, die erhalten und gestärkt werden muss.

Die wissenschaftliche Bearbeitung des Rechts in der Universität entspricht nicht nur der europäischen Tradition. Die Rechtswissenschaft muss vielmehr aus aktuellen Gründen ihre Rolle als wissenschaftliche Disziplin im Wissenschaftssystem aktiv ausüben:

- _ Das Verständnis des Rechts als humanes Zivilisationsphänomen trägt dazu bei, über die Eigenart der menschlichen Subjekte, ihr Selbst- und Weltverständnis, aufzuklären.
- _ In der Wissenschaft kann unabhängig und mit wissenschaftlichen Methoden über das Recht und das Rechtssystem reflektiert werden. Anders als etwa die Gerichte kann die Rechtswissenschaft die rechtsdogmatische und rechtspolitische Arbeit an der Entwicklung des Rechts losgelöst vom Einzelfall betreiben. Sie kann ihre Ergebnisse unabhängig von Auftraggebern, politischen Vorgaben oder Verbandsinteressen erarbeiten.
- _ Die Rechtswissenschaft trägt zu interdisziplinärem Reflexionsgewinn bei. Sie kann dazu beitragen, dass andere Wissenschaften, zu deren Gegenstandsbe- reich das Recht gehört bzw. die ihren Gegenstand auf rechtliche Rahmenbe- dingungen beziehen müssen, diesen auf der Höhe des juristischen Erkenntnis- standes bearbeiten und so produktiv über Recht reflektieren. In juristischen Entscheidungssituationen stellen sich Erkenntnisfragen in spezieller Weise dar: Deshalb kann die Rechtswissenschaft durch ihren Praxisbezug andere Wissenschaften gewissermaßen erden sowie Problemstellungen aufwerfen, die andere Wissenschaften herausfordern und mit neuen Fragen konfrontie- ren können.

|²⁴ Diese Bewertung wird durch Anhörungen von Vertreterinnen und Vertretern juristischer Berufe, wissenschaftlichen Fachvertreterinnen und -vertretern sowie internationalen Expertinnen und Experten ge- stützt, die im Rahmen der Arbeitsgruppe „Perspektiven der Rechtswissenschaft in Deutschland“ durchge- führt wurden.

- _ Die Rechtswissenschaft trägt mit ihrer dogmatischen Präzision zu begrifflicher Schärfe und kategorialer Klarheit im Diskurs der Wissenschaften bei. Als Norm- und Entscheidungswissenschaft ergänzt sie das System der wissenschaftlichen Fächer.
- _ Die Rechtswissenschaft wirkt auch normativ auf die Wissenschaften selbst zurück: Sie ist ein Ort, an dem die Wissenschaft den Verlauf der eigenen Grenzen skizziert. Sie konkretisiert und entfaltet die rechtlichen Parameter der notwendigen normativen Selbstbeschränkung der modernen Wissenschaft. Beispiele aus dem Feld moderner Technologien oder der *Life Sciences* zeigen, welche herausgehobene Bedeutung diese Funktion für Wissenschaft und Gesellschaft besitzt.
- _ Die Einbindung in das Wissenschaftssystem hält die Rechtswissenschaft in Kontakt mit den anderen Kultur- und Sozialwissenschaften wie mit den Fächern, auf deren Ergebnisse sie sich bei ihrer Arbeit stützen kann. Gerade bei der rechtspolitischen Arbeit, die auf eine Weiterentwicklung des Rechts zielt, werden nicht selten Konzepte aufgegriffen, die in anderen Disziplinen – etwa in der Politischen Philosophie, der Ökonomie oder den Sozialwissenschaften – entwickelt worden sind.

In welchen Formen und mit welchen Instrumenten die Rechtswissenschaft konkret zum wissenschaftlichen Diskurs beitragen und ihn befördern kann, ist insbesondere in Kapitel B.II. dargelegt.

I.4 Zur gesellschaftlichen Funktion der Rechtswissenschaft

Die Rechtswissenschaft hat die Aufgabe, das Recht in seiner spezifischen Eigenschaft eines zentralen Steuerungsmediums der Gesellschaft neben anderen Steuerungsmedien wie Markt, Politik, Moral oder Religion zu reflektieren. Seit der Antike gilt die Achtung von Recht und Gesetz als Grundvoraussetzung einer guten und gerechten Ordnung. Dies verweist darauf, dass mit Hilfe der Wissenschaft Reflexionswissen tradiert und diskursiv weiterentwickelt wird, das der Gesellschaft kontinuierlich zur Verfügung steht. Daraus ergibt sich auch die Korrektivfunktion von Recht gegenüber Markt, Politik, Moral oder Religion. Die Rechtswissenschaft beteiligt sich am Diskurs über gesellschaftliche Leitideen, so etwa in Bezug auf Gerechtigkeit, Freiheit, Menschenwürde und Solidarität. Sie übernimmt diese Aufgabe nicht exklusiv, wohl aber in einer spezifischen, nämlich durch den Geltungsanspruch des Rechts und die mit ihm verbundenen Allgemeinverbindlichkeitsbehauptung geprägten Weise.

Die wissenschaftliche Reflexion und Kritik des Rechts ist für die Rechtspraxis, die Gesellschaft, das internationale Zusammenleben und die einzelnen Bürgerinnen und Bürger gleichermaßen wichtig. Sie dient der Stärkung und Weiterentwicklung des demokratischen Gemeinwesens. Nur ein methodisch überzeu-

gend, konsistent und kohärent durchgebildetes, an Rechtfertigungsfähigen Leitprinzipien orientiertes Recht ist auch ein praxistaugliches Recht für Gerichte, Verwaltung, Rechtsberatung und andere Rechtsadressaten. Aus diesem Grund ist die Mitwirkung an der Rechtsgestaltung eine fundamentale Aufgabe für Juristinnen und Juristen, der in Forschung und Lehre intensiver Rechnung getragen werden sollte. Die Stabilität und Weiterentwicklung der gesellschaftlichen Ordnung setzt die wissenschaftliche Reflexion und Kritik ihrer rechtlichen Fundamente voraus. Die Legitimität des Rechts ist ein sozialer Stabilitätsfaktor. Wie die Demokratie vom lebendigen Streit, vom Konflikt und vom geordneten Austrag von Dissens belebt wird, so sehr lebt sie von der ständigen Selbstvergewisserung ihrer Bürgerinnen und Bürger über die Leitideen und Ziele ihres sozialen und politischen Handelns.

Die Ausdifferenzierung des Rechts als gesellschaftliches Funktionssystem erzeugt einen Bedarf an Funktionsträgern, die spezifische Rollen in diesem System übernehmen. Damit stellt sich der Rechtswissenschaft die Aufgabe, Professionspersonal auszubilden. Die Rechtswissenschaft hält über die bloße Rekapitulation des positiven Rechtsstoffes hinausweisende Perspektiven (Rechtsphilosophie, Rechtsgeschichte, Rechtssoziologie und Rechts(kultur-)vergleichung, Rechtspsychologie, Kriminologie usw.) beständig präsent. Sie ermöglicht dadurch eine Ausbildung, in der das positive Recht in seinen vielfältigen sozialen und kulturellen Bezügen, seiner historischen Gewordenheit und in seiner Dynamik kritisch und reflexiv gelehrt werden kann.

Alle Gesellschaftsbereiche werden von neuartigen Rechtsformen, Rechtsbildungsprozessen und Rechtsdurchsetzungsweisen tangiert. Auch die mit einer international vernetzten Welt verbundenen Herausforderungen werden in ihrer normativen Dimension ohne fortdauernde wissenschaftliche Anstrengungen nicht gemeistert werden können. Um einen Qualitätsverlust des Rechts zu vermeiden, muss die Rechtswissenschaft mit der wissenschaftlichen Durchdringung, Anleitung und Kontrolle dieser Prozesse und ihrer Ergebnisse einen wichtigen Beitrag zur Mitgestaltung der internationalen Ordnung leisten.

B.II ZUR RECHTSWISSENSCHAFTLICHEN FORSCHUNG

Die Rechtswissenschaft in Deutschland blickt auf eine lange akademische Tradition zurück und hat eine eigene Kultur der intellektuellen Auseinandersetzung mit Recht institutionalisiert. Ein wesentliches Merkmal der deutschen Rechtswissenschaft liegt in der systematischen Durchdringung des positiven Rechts mit hoher terminologischer Präzision. Mit ihrem Ansatz aus umfassender Sys-

tematik und Rechtsdogmatik spielt sie international eine wichtige Rolle und sie hat damit auch im kontinentaleuropäischen Raum große Anerkennung gewonnen. |²⁵ So sind deutsche Rechtswissenschaftlerinnen und Rechtswissenschaftler an der Erstellung anspruchsvoller Vereinheitlichungsprojekte wie zum europäischen Privatrecht und zum Strafrecht maßgeblich beteiligt. Weitere Beispiele für rechtswissenschaftliche Diskurse, die international intensiv rezipiert werden, sind die Verfassungs- und Grundrechtsdogmatik. Die besondere Form der wissenschaftlichen Bearbeitung von Recht in Deutschland hat sich als transferfähig herausgestellt und wird beispielsweise in Ländern Ostasiens, Südamerikas und Osteuropas intensiv rezipiert. Sie ist auch einer der Gründe, weshalb in einem sprachgebundenen Fach wie der Rechtswissenschaft Deutsch neben dem Englischen eine wichtige Wissenschaftssprache ist. Die deutsche Rechtswissenschaft kennzeichnen enge Bezüge zur Rechtspraxis. Gerichte rekurrieren auf Texte der Rechtswissenschaft und Rechtswissenschaftlerinnen und Rechtswissenschaftler veröffentlichen Beiträge, die sich an die Praxis wenden. Umgekehrt stammen wissenschaftlich einflussreiche und wichtige dogmatische Konzepte von jeher auch aus der juristischen Praxis, der Anwaltschaft, den Verwaltungen und der Judikatur.

Die enge Kopplung der rechtswissenschaftlichen Forschung an die Professionsausbildung erklärt, weshalb Dogmatik und Rechtsanwendung einen zentralen Stellenwert einnehmen. Dabei gehört es zu den Spezifika der deutschen Rechtswissenschaft, dass Inhaber und Inhaberinnen von Lehrstühlen in den Grundlagenfächern in der Lehre auch dogmatische Fächer vertreten. In den vergangenen Jahrzehnten haben sich jedoch Gegenüberstellungen von dogmatischen und Grundlagenfächern |²⁶ einerseits sowie von theoretischer und anwendungsbezogener Forschung andererseits herausgebildet, die sich zunehmend als dysfunktional erweisen. In der Tendenz führen sie zur Isolierung einzelner Teilbereiche, sie sind daher der Einheit der Rechtswissenschaft abträglich. Eine (Rück-) Besinnung auf ihre gemeinsamen Fundamente schützt die Rechtswissenschaft vor einer hyperspezialisierten und kleinteiligen Forschung. Sie dient auch der Herstellung bzw. der Bewahrung der Einheit der Rechtswissenschaft und dient der Steigerung der Qualität rechtswissenschaftlicher Forschung.

|²⁵ Diese Bewertung wird durch Anhörungen von internationalen Sachverständigen gestützt, die im Rahmen der Arbeitsgruppe „Perspektiven der Rechtswissenschaft in Deutschland“ durchgeführt wurden.

|²⁶ Vgl. zum Begriff und zu den Inhalten der juristischen Grundlagen Kapitel B.I.3.

Angesichts der engen Kopplung von Wissenschaft und Rechtspraxis hängt die zukünftige Stärke der Rechtswissenschaft auch davon ab, dass sie wesentliche Strukturveränderungen des Rechts rechtzeitig erkennt und erforscht. Die fortschreitende Verrechtlichung gesellschaftlicher Prozesse, andere Formen der Rechts- und Normbildung, die national und international zu neuartigen Rechtsformen und Arten der Rechtsdurchsetzung führen, oder die Europäisierung und Internationalisierung des Rechts stellen Entwicklungen dar, die systematisch und in ihren praktischen Effekten zu erforschen sind. Dafür wird die deutsche Rechtswissenschaft strukturelle Anpassungsleistungen erbringen müssen. Diese Anpassungsleistungen beinhalten erstens eine Akzentverschiebung von spezialistischem Anwendungswissen auf ein übergreifendes Wissen über die fachlichen und außerfachlichen Kontexte, die durch eine verstärkte Befassung mit den gemeinsamen Fundamenten der Rechtswissenschaft erreicht werden kann. Zweitens ist eine Verstärkung der Interdisziplinarität bzw. der Öffnung für und der Einbeziehung von Perspektiven der Nachbardisziplinen nötig. Drittens sind die Forschung wie auch die Rekrutierung des wissenschaftlichen Personals international zu öffnen (vgl. zum wissenschaftlichen Personal die Empfehlungen in B.II.2. und B.II.3.).

Der Wissenschaftsrat empfiehlt vor diesem Hintergrund, den Bestand an Professuren in den Grundlagenfächern mindestens zu sichern und im Falle eines Aufwuchses bevorzugt in diesen Fächern weitere zu schaffen. Die juristischen Fakultäten sollten überdies dafür sorgen, dass Professuren in den Grundlagenfächern nicht zugunsten einer Überspezialisierung dogmatischer Fächer umgewidmet werden. Unabhängig von Fakultätsgrößen muss ein Kern an Grundlagenfächern an allen juristischen Fakultäten vertreten sein und übergreifendes Wissen über die fachlichen und außerfachlichen Kontexte bedarfsgerecht bereitstellen. Der Wissenschaftsrat begrüßt, dass an einzelnen Standorten in Deutschland wieder Professuren geschaffen werden, die ausdrücklich den Grundlagenfächern gewidmet sind. Darüber hinaus empfiehlt er den Fakultäten, bei der Neubesetzung von Professuren im Bereich der Grundlagenfächer darauf zu achten, dass ein substantieller Ausweis der Kandidaten und Kandidatinnen in der Grundlagenforschung vorliegt. Professorinnen und Professoren in den Grundlagenfächern sind auch für die Nachwuchsausbildung in diesen Fächern verantwortlich, damit Kompetenzaufbau und -weitergabe kontinuierlich gesichert sind. Die Erfüllung dieser Aufgaben setzt die Bereitstellung entsprechender personeller und sächlicher Ressourcen voraus.

Eine verstärkte Befassung mit den Grundlagenfächern erhöht die Chancen auf einen intensiveren wissenschaftlichen Austausch der Rechtswissenschaft mit den geistes- und sozialwissenschaftlichen Nachbarfächern, mit denen sie ihre

Methoden teilt. Sie führt dazu, dass die Forschungsdynamik in der Rechtswissenschaft gesteigert und die Rezeption rechtswissenschaftlicher Ergebnisse in diesen Bezugswissenschaften verbessert wird. Zugleich sollten in der Rechtswissenschaft wissenschaftlich fundierte und aktuelle Kenntnisse über die Vielzahl der natürlichen, sozio-ökonomischen, politischen, kulturellen und technischen Eigengesetzlichkeiten der vom Recht jeweils regulierten Weltausschnitte durch die interdisziplinäre Kooperation mit den entsprechenden Bezugsfächern gesichert sein. Diese Kenntnisse werden immer wichtiger, um Regeln im jeweiligen Gegenstandsbereich mitgestalten und richtig anwenden zu können.

Die Ausrichtung der Forschung in der eben skizzierten Weise kann auch helfen, ein besseres Verständnis neuartiger Rechtsformen, Rechtsbildungsprozesse und Arten der Rechtsdurchsetzung zu gewinnen. Ein wichtiges Feld derartiger rechtswissenschaftlicher Forschung bildet die Beschäftigung mit der Entstehung und Wirkung von Recht im gesellschaftlichen Zusammenhang aus verschiedenen disziplinären Perspektiven (international etwa unter dem Stichwort *Law and Society*). Der Wissenschaftsrat hält es für erforderlich, in diesem Bereich neue Kompetenzen aufzubauen und personell und sächlich entsprechend abzusichern. Beispiele von Untersuchungen, die juristisches Wissen kontextualisieren, reichen von Analysen zur Wirkung von Gesetzen oder Verwaltungshandeln über Justizforschung in modernen Mehrebenensystemen bis zu Forschung zur Rezeption von Urteilen des EuGH oder EGMR in unterschiedlichen Rechtssystemen.

In der Rechtswissenschaft wird, wie in anderen Wissenschaften auch, zunehmend von Datenbanken und datenbankbasierten Informations- und Online-diensten Gebrauch gemacht. Sie sind einerseits eine Arbeitserleichterung, wenn beispielsweise Kurzaufarbeitungen zu bestimmten Rechtsgebieten als elektronische Rundschreiben erhältlich sind oder Recherchetätigkeiten erleichtert werden können. Die zunehmende praktische Relevanz computergestützter Rechtsprechungsdatenbanken stellt die Rechtswissenschaft andererseits jedoch auch vor große Herausforderungen. So gut wie jede obergerichtliche und höchstgerichtliche Entscheidung zu einem Problemkreis ist mittlerweile ohne weiteres elektronisch zugänglich. Zeitknappheit, Materialfülle und Effizienzdruck können auf Seiten der Gerichte dazu führen, sich tendenziell an Präzedenzfällen zu orientieren, die mittels datenbankbasierter Stichwortsuchen leicht recherchierbar sind. Auch Anwälte und Anwältinnen folgen diesem Trend. Diese Entwicklung birgt das Risiko, dass die Rechtsprechung sich in Richtung auf ein selbstreferenzielles System entwickelt. Der Rechtswissenschaft kommt in diesem Prozess die Aufgabe zu, Rechtssachverhalte ordnend und korrigierend zu durchdringen, die Systematizität des Rechts im Blick zu behalten, die Judikatur kritisch zu begleiten und innovative Perspektiven offen zu halten. Die Folgen der Digitalisierung für die Rechtsprechung sollten intensiver erforscht werden, um

juristische Praxis und Gesetzgebung mit dem Ziel einer Sicherung von Stabilität und Systematizität der Rechtsordnung beraten zu können.

Rechtswissenschaftler und Rechtswissenschaftlerinnen üben häufig Beratungs- und Schiedsrichtertätigkeiten aus. Teilweise handelt es sich um *Pro-Bono*-Beratung, in der Regel werden aber Beratungstätigkeiten vergütet. Der Umfang von Beratertätigkeiten wird im Rahmen des Nebentätigkeitsrechts durch die dienstvorgesetzten Stellen geregelt. Dennoch besteht wegen der unmittelbaren Handlungswirksamkeit rechtswissenschaftlicher Expertise in besonderem Maße das Risiko, dass die Unabhängigkeit der Forschung in Zweifel gezogen wird. Im Interesse des Ansehens der Rechtswissenschaft als akademische Disziplin muss einem solchen Verdacht durch klare Regeln und Verfahren begegnet werden. Analog zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis sollten Regeln formuliert werden, die klarstellen, dass Beratung eine vom Aufgabenprofil einer Professur abgeleitete Tätigkeit ist, die nicht in Konkurrenz dazu, vor allem nicht in zeitlicher, stehen darf. Beratungstätigkeiten sind Teil des gesellschaftlichen Auftrags an die Rechtswissenschaft und können einen Beitrag zur wissenschaftlichen Reflexion leisten. Unabhängig vom dienstrechtlich Zulässigen dürfen sie aber Forschung und Lehre keinesfalls beeinträchtigen. Der Wissenschaftsrat sieht hier die Fachgesellschaften in einer besonderen Pflicht, entsprechende Regeln zu formulieren.

II.2 Empfehlungen zur Struktur rechtswissenschaftlicher Forschung

Die typische Organisationsform der deutschen Rechtswissenschaft ist bislang der Lehrstuhl. Im Vergleich zu anderen Fächern wie etwa den Ingenieurwissenschaften oder der Medizin handelt es sich um kleine Lehrstühle, bestehend aus einer Professur und einem sehr kleinen Stab von zumeist ein bis drei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Dieser Organisationstyp schafft eine intellektuelle Produktivität, die im Modus der Einzelautorschaft wirksam wird. Prägend in der Rechtswissenschaft ist entsprechend der Typus der Einzelforschung, die auf eine ausreichende Grundmittelausstattung an den Hochschulen angewiesen ist. Darüber hinaus kann die Arbeitsteilung an Lehrstühlen so organisiert werden, dass sie Produktionsorte von Handbüchern, Kommentaren und Editionsprojekten sein können. Diese Projekte werden oftmals mit Hilfe von Drittmittel-einwerbungen bei der DFG durchgeführt. Rechtswissenschaftliche Forschung, die auf die Kooperation mit Partnern aus dem Ausland zurückgreift, und Vorhaben, die wissenschaftlich koordiniert werden müssen (groß angelegte, vielbändige Kommentare beispielsweise), werden überwiegend mit Hilfe privater Wissenschaftsförderer finanziert.

Eine ausreichende Grundausrüstung ist auch Voraussetzung dafür, dass die Weiterentwicklung der rechtswissenschaftlichen Forschung nicht allein durch praxisgetriebene Nachfrage bestimmt wird. Letzteres geschieht etwa dann,

wenn Gutachtertätigkeiten den Anlass für wissenschaftliche Beiträge darstellen. Diese Art des Anreizes geht vor allem von den ökonomisch leistungsfähigen Praxisfeldern aus. Verstärkte Gutachtentätigkeit von Professorinnen und Professoren lässt sich vor allem auf den kapitalstarken Gebieten des Wirtschafts-, Unternehmens- und Steuerrechts beobachten. Andere Bereiche, in denen Forschungsbedarf besteht (etwa das Recht auf soziale Grundsicherung oder das Schulrecht), geraten demgegenüber aus dem Blickfeld. Die Praxisbedarfe, die mittels Gutachtentätigkeit erfüllt werden, bringen die Rechtswissenschaft in eine Spannungssituation: Einerseits werden Gutachten, denen die qua Ausrichtung praxisbezogene Rechtswissenschaft nachkommt, in den ökonomisch leistungsfähigen Gebieten stark nachgefragt. Andererseits bedeutet die ausbleibende gesellschaftliche Nachfrage nach Gutachten in anderen Bereichen jedoch keineswegs, dass dort kein Forschungsbedarf besteht.

Mit der wachsenden Bedeutung rechtswissenschaftlicher Studienangebote an Fachhochschulen stellt sich die Frage, in welcher Weise Fachhochschulen zur rechtswissenschaftlichen Forschung beitragen. Die Arbeitsteilung zwischen Universitäten und Fachhochschulen definiert sich entlang von Themen und Spezialisierungen. Zwar sind die Forschungskapazitäten an Fachhochschulen wegen höherer Lehrdeputate knapper bemessen als an Universitäten, Rechtswissenschaftlerinnen und Rechtswissenschaftler an Fachhochschulen veröffentlichen jedoch zu Fragen ihres jeweiligen berufsfeldbezogenen Spezialgebietes, so etwa im Bereich des Sozial-, Wirtschafts- oder Steuerrechts. Dadurch beteiligen sich die Fachhochschulen auf vielfältige Weise an der rechtswissenschaftlichen Forschung. Mittlerweile gibt es auch an Fachhochschulen verstärkt Bewerbungen von Kandidatinnen und Kandidaten, die über eine Habilitation verfügen und den Wunsch äußern, Promotionen betreuen zu können. Vor diesem Hintergrund wiederholt der Wissenschaftsrat seine an anderer Stelle ausgesprochene Empfehlung, Kooperationsplattformen zwischen Universitäten und Fachhochschulen für gemeinsame Forschungsvorhaben, die Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses, kooperative Studienangebote oder Kooperationen mit Dritten (wie Privatunternehmen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen) einzurichten. In diesem Zusammenhang hält es der Wissenschaftsrat ebenfalls für unbedingt erforderlich, dass geeigneten Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschulen verlässliche Perspektiven zur Aufnahme einer Promotion eröffnet werden. Er fordert die Fakultäten der Universitäten nachdrücklich dazu auf, in ihren Promotionsordnungen die formale Gleichstellung der Studien-

abschlüsse von Fachhochschulen und Universitäten einer Studienstufe nachzuvollziehen. |²⁷

Neben Universitäten und Fachhochschulen betreiben Max-Planck-Institute rechtswissenschaftliche Forschung. Ihre Tätigkeit wird von internationaler Seite als sehr einflussreich und ihre Leistung als stark eingeschätzt. |²⁸ In den Instituten werden unter anderem wichtige, umfassend angelegte und vielbändige Handbücher und Enzyklopädien erstellt. Weiterhin sind die Max-Planck-Institute in spezifischen Fragen der Rechtsberatung aktiv und erstellen Gerichtsgutachten. Die Max-Planck-Institute haben eine Servicefunktion für die ganze Disziplin im In- und Ausland inne, indem sie Fach- und Spezialbibliotheken bzw. -datenbanken zur Verfügung stellen. Max-Planck-Institute stellen darüber hinaus zentrale Orte der rechtsvergleichenden Forschung dar. Mittels ihrer Stipendienprogramme bauen sie wichtige ausländische Kontakte auf und pflegen sie. Damit stellen sie wichtige Knoten von Forschungsnetzwerken, auch für ausländische Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler, dar. Der Wissenschaftsrat betont, dass deshalb die enge Kooperation, der wechselseitige Austausch zwischen Hochschulen und Max-Planck-Instituten und ihre Orientierung aneinander wichtig sind. Sie sind auch mit Blick auf die Vermittlung von Forschungsfragen und -inhalten an die Studierenden von großer Bedeutung.

An den Universitäten ist nicht selten eine Tendenz zur gegenseitigen Isolierung der Lehrstühle zu beobachten. Der Wissenschaftsrat ist der Auffassung, dass ein stärkerer wechselseitiger Austausch, auch angesichts der dysfunktionalen Gegenüberstellung von dogmatischen und Grundlagenfächern einerseits sowie von theoretischer und anwendungsbezogener Forschung andererseits, zu Synergieeffekten führen würde. In der Rechtswissenschaft hat sich die Praxis einzelner Fakultäten bewährt, regelmäßige Kolloquien, Seminare oder andere Formen des wissenschaftlichen Austauschs einzusetzen, um das Gespräch innerhalb der Fakultäten über die wissenschaftliche Arbeit zu stimulieren. Zusätzlich sollten die Fakultäten initiativ werden und regelmäßig Gäste, auch für längere Zeit, einladen und sie in unterschiedlichen Arbeitszusammenhängen der Fakultät (*Fellowships, Summer Schools*) einbinden. Dafür müssten die Hochschulen die erforderlichen Ressourcen und Räume zur Verfügung stellen. Fakultätsübergreifende gemeinsame Berufungen sollten durch den Status doppelter Fakultätsmitgliedschaften ermöglicht werden, um den interdisziplinären Austausch zu unterstützen.

|²⁷ Wissenschaftsrat: *Empfehlungen zur Rolle der Fachhochschulen im Hochschulsystem*, Köln: Wissenschaftsrat 2010.

|²⁸ Diese Bewertung wird durch Anhörungen von internationalen Sachverständigen gestützt, die im Rahmen der Arbeitsgruppe „Perspektiven der Rechtswissenschaft in Deutschland“ durchgeführt wurden.

Überdies ist der Wissenschaftsrat der Auffassung, dass im Interesse der Qualität der rechtswissenschaftlichen Forschung die personelle Struktur der Rechtswissenschaft ein höheres Maß an Diversität und damit an Vielfalt der Forschungsperspektiven aufweisen muss. Die Rechtswissenschaft in Deutschland ist bislang personell vergleichsweise homogen besetzt. Frauen sind, insbesondere in den wissenschaftlichen Führungspositionen, nach wie vor erheblich unterrepräsentiert. Der Anteil der Professorinnen ist kleiner als in anderen Fächern (vgl. dazu A.I.). Um die Perspektivenvielfalt in der Rechtswissenschaft zu erhöhen, sollten deshalb Karrierewege so gestaltet werden, dass die personelle Diversität steigt. Zur Steigerung des Anteils von Wissenschaftlerinnen auf allen Ebenen, wie sie die Forschungsorientierten Gleichstellungsstandards der DFG²⁹ und die Empfehlungen des Wissenschaftsrates aus den Jahren 2007 und 2012³⁰ vorsehen, werden die rechtswissenschaftlichen Fakultäten bzw. Fachbereiche aufgefordert, sich zu flexiblen, am Kaskadenmodell orientierten Quoten zu verpflichten. Der Wissenschaftsrat fordert in seinen Empfehlungen nachdrücklich die Einführung transparenter und formalisierter Verfahren bei Berufungsverfahren und anderen Personalentscheidungen, bei der Leistungsbewertung und in Förderverfahren. In den Schlüsselgremien der Fakultäten ist eine adäquate – am besten paritätische – Beteiligung von Frauen zu realisieren.³¹ Ein entscheidender Faktor für den niedrigen Anteil von Professorinnen der Rechtswissenschaft an Hochschulen ist die unzureichende Planbarkeit von Karriereverläufen. Es ist daher dringend erforderlich, dass die rechtswissenschaftlichen Fakultäten die Qualifikationsschritte nach der Promotion transparenter und planbarer gestalten und diese Lebensphase tatsächlich für eine Familiengründung öffnen. Um ein höheres Maß an Planungssicherheit zu erreichen, sind bei Befristungen von Arbeitsverträgen längere Laufzeiten vorzusehen. Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf muss ein wesentliches Element der Gleichstellungspolitik bleiben. Die bestehenden Angebote im Bereich der Kinderbetreuung und der Arbeitszeitregelungen müssen mit den Anforderungen wissenschaftlichen Arbeitens vereinbar sein, um eine echte Entlastung und damit Förderung der wissenschaftlichen Karriere zu ermöglichen. Im Bereich der Rechtswissenschaft sind neben den allgemeinen *Dual-Career*-Maßnahmen solche für den außerwis-

²⁹ DFG: Forschungsorientierte Gleichstellungsstandards (http://www.dfg.de/download/pdf/foerderung/grundlagen_dfg_foerderung/chancengleichheit/forschungsorientierte_gleichstellungsstandards.pdf).

³⁰ Wissenschaftsrat: Fünf Jahre Offensive für Chancengleichheit von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern – Bestandsaufnahme und Empfehlungen (Drs. 2218-12), 2012; Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Chancengleichheit von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern. In: Wissenschaftsrat: *Empfehlungen und Stellungnahmen 2007*, Köln 2008, Bd. 1, S. 11-65.

³¹ Im Papier des Wissenschaftsrates zur Nachverfolgung der Offensive für Chancengleichheit (2012) wird argumentiert, dass die Quote mindestens 40 Prozent betragen sollte, um einen möglichen *Gender Bias* unwahrscheinlich zu machen und eine nachhaltige Wirkung in der Gremienkultur zu erzielen

senschaftlichen Bereich besonders wichtig. Nach Auffassung des Wissenschaftsrates wird Chancengleichheit ohne einen Kulturwandel in den Fakultäten nicht zu erreichen sein. Das Informationssystem der DFG („Instrumentenkasten“) enthält verschiedene Maßnahmen zur Erhöhung der Chancengleichheit in den unterschiedlichen Einrichtungen der Wissenschaft. |³²

Der Anteil ausländischer Lehrstuhlinhaberinnen und Lehrstuhlinhaber ist unterdurchschnittlich. Eine mögliche Ursache für die geringe internationale Diversität in der Rechtswissenschaft wird in den spezifischen Anforderungen an die Rechtswissenschaft als Professionsfakultät zu suchen sein. Denn zur Abnahme der Ersten Prüfung sind üblicherweise nur Personen zugelassen, die diese selbst bestanden haben – eine Voraussetzung, die ausländische Rechtswissenschaftler und Rechtswissenschaftlerinnen in der Regel nicht erfüllen. Zusätzlich erschwerend kommt hinzu, dass ausländische Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aufgrund ihrer eigenen Forschungsschwerpunkte in der Regel nicht für Lehrveranstaltungen zum deutschen Recht eingesetzt werden, diese jedoch einen großen Teil des Veranstaltungsangebots ausmachen. So ist zu konstatieren, dass es zwar eine Anzahl von Beispielen für Karrieren von deutschen Rechtswissenschaftlern im Ausland gibt, das deutsche System für ausländische Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen jedoch weitgehend verschlossen bleibt. Anschlusskarrieren nach einer erfolgreichen Phase als Stipendiat oder Stipendiatin sind für sie in der Regel nicht möglich.

In Deutschland gibt es dank des DAAD, der Alexander von Humboldt-Stiftung oder der MPG gute Möglichkeiten für ausländische Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, mittels eines Stipendiums oder einer Gastprofessur Forschungsaufenthalte zu absolvieren. Dadurch wird es ausländischen Forscherinnen und Forschern ermöglicht, deutsches Recht zu studieren und in deutsche Forschungszusammenhänge eingebunden zu werden. Zugleich bringen sie Forschungsfragen und Ergebnisse ihrer Herkunftsländer mit und tragen so zur Erhöhung der Perspektivenvielfalt in den deutschen rechtswissenschaftlichen Diskursen bei. Wo bislang eine wichtige Funktion von Stipendien für ausländische Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler darin bestand, deutsche rechtswissenschaftliche Ansätze und Methoden zu exportieren, könnte sich die deutsche Rechtswissenschaft in Zukunft durch die verstetigte Einbindung ausländischer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler wichtige Impulse von außen verschaffen.

Der Wissenschaftsrat ist der Meinung, dass die Einbindung ausländischer Rechtswissenschaftlerinnen und Rechtswissenschaftler, insbesondere an Hoch-

|³² <http://www.instrumentenkasten.dfg.de/>.

schulen, in Zukunft noch systematischer und langfristiger angelegt werden sollte. Deshalb sollten die rechtswissenschaftlichen Fakultäten in Deutschland strategische Kooperationsbeziehungen mit rechtswissenschaftlichen Fakultäten im Ausland suchen und diese verstetigen. Diese Kooperationsbeziehungen könnten Vereinbarungen zwischen Fakultäten für den regelmäßigen Austausch des wissenschaftlichen Nachwuchses beinhalten. Zur Stärkung und Förderung der Forschungsbeziehungen mit dem Ausland empfiehlt der Wissenschaftsrat insbesondere den privaten Wissenschaftsförderern, Förderprogramme für zeitlich begrenzte Forschungsgastprofessuren für ausländische Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler an Hochschulen aufzulegen. Daneben rät der Wissenschaftsrat mindestens den großen Fakultäten, einen ihrer Lehrstühle nicht nur von den Anforderungen der Ersten Prüfung her zu besetzen sowie die Berufung von der Voraussetzung zu entkoppeln, dass der Inhaber bzw. die Inhaberin eine Erste Prüfung abgelegt hat. Ein solcher Lehrstuhl könnte dann auch mit ausländischen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern besetzt und diese in Forschung und Lehre eingesetzt werden. Gut geeignete rechtswissenschaftliche Bereiche für die Einrichtung eines solchen thematisch ausgerichteten Speziallehrstuhls wären beispielsweise das Europarecht, das Bankenrecht oder die Grundlagenfächer. Diese Maßnahmen stellen Profilierungsmöglichkeiten für die Fakultäten dar, mit denen die wissenschaftliche Diversität gesteigert und Forschungsschwerpunkte an den Hochschulen implementiert werden können. Gleichzeitig dienen sie dazu, strukturierte Zukunftsperspektiven für die Fakultäten zu entwickeln.

Gleichermaßen sollten auch deutsche Rechtswissenschaftlerinnen und Rechtswissenschaftler die existierenden Förderprogramme nutzen, um einen längeren Forschungsaufenthalt im Ausland zu verbringen. Die Auseinandersetzung mit anderen Rechtsordnungen, Professions- und Fachkulturen würde zur Perspektivenerweiterung innerhalb des nationalen Forschungsdiskurses beitragen. Auf diese Weise würde insgesamt das deutsche System nicht nur international attraktiver, die Maßnahmen würden auch zur Innovation und Dynamik im eigenen System beitragen und dazu verhelfen, dass hier ausgebildete Rechtswissenschaftlerinnen und Rechtswissenschaftler in Deutschland bleiben.

Für eine Forschungstätigkeit, die vorwiegend im Modus der Einzelautorschaft erfolgt, sind die Herstellung von dichten übergreifenden kommunikativen Zusammenhängen, die oftmals interdisziplinär und international ausgerichtet sind, und die Schaffung von Forschungsfreiräumen wichtig. Der Wissenschaftsrat regt deshalb erstens an, dass die Rechtswissenschaft sich stärker an disziplinären und interdisziplinären Forschungsverbundvorhaben beteiligt bzw. sie initiiert. Dazu gehört das DFG-Förderformat „Kolleg-Forschergruppe“ zur För-

derung und Weiterentwicklung der Geisteswissenschaften, das Rechtswissenschaftlerinnen und Rechtswissenschaftler verstärkt nutzen sollten. |³³

Der Wissenschaftsrat empfiehlt der DFG, dieses Format für die Rechtswissenschaft strukturell auf folgende Bedarfe hin zu flexibilisieren:

- _ Es sollte möglich sein, dass auch disziplinäre Themen und Inhalte der juristischen Grundlagenfächer wie der Dogmatik bearbeitet werden können.
- _ Damit die Antragstellerinnen bzw. Antragsteller in der Zeit nicht von der Hochschultätigkeit abgekoppelt werden, wären halbe Deputatsabgaben sinnvoll.

Außerdem empfiehlt der Wissenschaftsrat, Forschungsfreiräume zu schaffen. Dazu könnte die kompetitive Vergabe von zusätzlichen Forschungssemestern oder Deputatsreduktionen beitragen. Für die rechtswissenschaftliche Forschung wären daneben Vertretungsprofessuren sinnvoll, durch die Forschungsfreise-mester, zusätzlich zu den Universitätsfreisemestern, möglich werden.

II.3 Zur Rekrutierungspraxis in der Rechtswissenschaft

II.3.a Der wissenschaftliche Nachwuchs

Der Lehrstuhl als typisches Organisationsprinzip in der Rechtswissenschaft ist auch der Rahmen, in dem in der Regel der Nachwuchs rekrutiert wird und die wissenschaftliche Praxis einübt. International wird der deutschen Rechtswissenschaft attestiert, über einen sehr gut ausgebildeten und wissenschaftlich ausgewiesenen Lehrkörper zu verfügen. An Lehrstühlen kann eine Form der Kompetenz- und Wissensweitergabe in dichten kommunikativen Bezügen erfolgen, die diskursive Kontinuität und Anschlussfähigkeit von wissenschaftlichen Inhalten und Themen erlauben. In der Promotions- und Habilitationszeit können Themen weitestgehend befreit von hohen Lehrverpflichtungen bearbeitet werden. Eine Gefahr der engen persönlichen Kooperationsbeziehungen kann jedoch darin bestehen, dass der lange Sozialisationsprozess mit einem intellek-

|³³ Wissenschaftsrat: *Empfehlungen zur Entwicklung und Förderung der Geisteswissenschaften in Deutschland*, Köln 2006, S. 90. Kolleg-Forschergruppen können von besonders ausgewiesenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern an einem Standort beantragt werden, die mit einer großen wissenschaftlichen Sichtbarkeit national und international für das jeweilige Thema stehen sowie über eine umfangreiche Erfahrung in der Durchführung von Forschungsprojekten verfügen. Gegebenenfalls gemeinsam mit weiteren Kollegen bearbeiten sie ein weit gefasstes Thema, das „vorhandene Interessen und Stärken vor Ort aufgreifen und zugleich einen Rahmen für die Assoziation beziehungsweise Integration unterschiedlicher individueller Forschungsideen“ bieten kann. Ein wichtiges Instrument im Rahmen dieses Förderformates sind *Fellowship*-Programme für Kolleginnen und Kollegen aus dem In- und Ausland, die für eine Dauer von bis zu zwei Jahren eingeladen werden können.

tuellen Anpassungsverhalten einhergeht. Für den wissenschaftlichen Nachwuchs kann eine solche Struktur auch bedeuten, dass die wissenschaftliche Selbstständigkeit erst spät erreicht wird. Eine weitere Gefahr besteht darin, dass die Nachwuchsrekrutierung zu homogen erfolgt. Mit Blick auf die oben angesprochene Notwendigkeit, die Diversität und Perspektivenvielfalt der Rechtswissenschaft zu erhöhen, erwartet der Wissenschaftsrat, dass in Zukunft auch die Nachwuchsrekrutierung offener gestaltet und dadurch die Binnenkomplexität der Rechtswissenschaft erhöht wird.

Bislang sind die Karrierewege in der Rechtswissenschaft relativ homogen. Sie verlaufen in der Regel von der Lehrstuhlassistenz über die Habilitation zur Berufung. Graduiertenkollegs spielen für die Rekrutierung des wissenschaftlichen Nachwuchses eine nachgeordnete Rolle. Auch fungiert die Juniorprofessur wie in einer Reihe von anderen Fächern kaum als gleichwertiger Weg zur Professur. Um als berufungsfähig zu gelten, erarbeiten die Juniorprofessorinnen und -professoren – neben den zahlreichen Verpflichtungen, die mit der Stellung als vollwertiges Fakultätsmitglied einhergehen – in der Regel eine Habilitationsschrift. Es sind sachliche und biographische Umstände denkbar, in denen alternative Wege der Qualifikation beschritten werden und die Möglichkeit der kumulativen Habilitation genutzt wird. So gibt es beispielsweise wissenschaftliche Fragestellungen und Themen, bei denen die frühzeitige Veröffentlichung von Forschungsergebnissen für Theoriebildungsprozesse notwendig ist. Auch kann die sequenzialisierte Form der Habilitation sinnvoll sein, wenn die Qualifikationszeit durch Zeiten unterbrochen wird, in denen Kinder betreut oder Angehörige gepflegt werden und die Veröffentlichung eines übergeordneten, systematisch zusammenhängenden Habilitationsthemas in Teilschritten erfolgt (vgl. zu den Maßnahmen, den Frauenanteil während der wissenschaftlichen Qualifikationsphase in der Rechtswissenschaft zu erhöhen, B.II.2). Schließlich können die publizierten Aufsätze und Monographien einen so hohen wissenschaftlichen Gehalt aufweisen und so innovativ sein, dass sie als kumulative Habilitation ausreichen. Von dieser nach derzeitiger Rechtslage bestehenden Möglichkeit sollten die Fakultäten Gebrauch machen.

Dank der Forschungsschwerpunkte und der Expertise, die die einzelne Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen mitbringen bzw. die sie ausgebildet haben, stellen die Max-Planck-Einrichtungen wichtige diskursive Räume des intellektuellen, insbesondere des interdisziplinären Austauschs dar. Davon kann auch die Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses in den *International Max Planck Research Schools* profitieren. Für bestimmte Dissertationsvorhaben oder Themen ist dort die kritische intellektuelle Masse bzw. das nötige Milieu gegeben, um beispielsweise rechtsgeschichtlichen Projekten den geeigneten Resonanzraum zu verschaffen. Um vergleichbare Angebote machen zu können, empfiehlt der Wissenschaftsrat den juristischen Fakultäten, von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, bei der DFG Graduiertenkollegs zu beantragen.

Häufiger als in anderen Fächern stehen Promovierende der Rechtswissenschaft bereits im Berufsleben. Dies ist insofern positiv, als ihre Dissertationen zur Verwissenschaftlichung der juristischen Praxis beitragen können und die Rechtswissenschaft in Kontakt mit der Praxis bleibt. Ein Risiko besteht allerdings dann, wenn die Nähe zur Forschungspraxis institutionell nur schwach gesichert ist. Der Wissenschaftsrat hat bereits an anderer Stelle darauf hingewiesen, dass die externe Promotion eine besonders anspruchsvolle Betreuungssituation darstellt, insbesondere wenn die Erarbeitung der Dissertation berufsbegleitend in Teilzeit durchgeführt wird und sie durch unterschiedlich intensive Phasen wissenschaftlicher Tätigkeit gekennzeichnet ist. |³⁴ Diese Situation ist besonders anfällig für Diskontinuitäten im wissenschaftlichen Austausch und erschwert die begleitende Beobachtung des Arbeitsfortschritts.

Neben den im Positionspapier des Wissenschaftsrates |³⁵ dargelegten Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Promotion sollten folgende, für die spezifische Situation der Rechtswissenschaft wichtige Regeln eingehalten werden, um die Qualität wissenschaftlicher Qualifikationsarbeiten in der Rechtswissenschaft sicherzustellen und ggf. zu verbessern:

- _ Abschlussnote mindestens „voll befriedigend“ in einer der beiden juristischen Prüfungen;
- _ Nachweis über die Teilnahme an Veranstaltungen, durch die die Einübung guter wissenschaftlicher Praxis belegt wird;
- _ Oberseminare bzw. Kolloquien, in denen Promotionsprojekte diskutiert werden.

In größeren Abständen sollten Qualität und Benotung einer Zufallsstichprobe von Qualifikationsarbeiten einer Fakultät extern durch geeignete *Peers* überprüft werden. Dies könnten die Fakultäten selbst oder auch die Hochschulen veranlassen.

Bei Habilitationsverfahren sollten die Beurteilung der Lehrqualifikation und der Berufungsfähigkeit nicht davon abhängig gemacht werden, dass auch Publikationen zu Themen vorliegen, die Gegenstand der Pflichtveranstaltungen für die Studierenden sind. Solche Regelungen würden Kräfte für Forschung freisetzen, die sonst in zwar ausbildungsrelevanten, in der Forschung allerdings ausgereizten Gebieten eingesetzt würden.

|³⁴ Vgl. Wissenschaftsrat: Anforderungen an die Qualitätssicherung der Promotion. Positionspapier des Wissenschaftsrates, Köln: November 2011 (Drs. 1704-11), S. 21.

|³⁵ Ebd.

Mit jeder Berufung trifft eine Hochschule eine nachhaltige Entscheidung über die zukünftige inhaltliche Ausrichtung und die Rolle des Faches an einem Standort. Damit in der Rechtswissenschaft die strukturellen Voraussetzungen gegeben sind, dass die Disziplin durch Diversität und Vielfalt ihrer Forschungsperspektiven geprägt ist und kreative, innovative Forschung betreiben kann, sollten bei der Berufung neuer Professorinnen und Professoren neben der Originalität der wissenschaftlichen Arbeit noch zusätzliche, die Forschung stärkende Aspekte berücksichtigt werden:

- _ Bewerberinnen und Bewerber sollten nicht nachweisen müssen, sämtliche Teilgebiete eines an der Universität eingerichteten Schwerpunkts oder einer Lehrstuhlbezeichnung, womöglich durch Forschungspublikationen, abdecken zu können. Vielmehr sollten originäre Forschungsleistungen, inklusive herausragender Aufsätze, höher bewertet werden als rein deskriptive Aufsätze zur neuen Rechtslage in einem Rechtsgebiet, Berichte zum Stand der Rechtsprechung zu einem bestimmten Thema, einzelne Urteilsanmerkungen, Zweit- oder Neuauflagen. Bei Besetzungsverfahren sollten die Kandidatinnen und Kandidaten eine begrenzte Auswahl ihrer Schriften einreichen.
- _ Es sollte als Qualitätsausweis bewertet werden, wenn ein zusätzlicher Abschluss in einem anderen Fach als der Rechtswissenschaft oder ausländische Titel nach längerem Aufenthalt während der wissenschaftlichen Qualifikationsphase erworben wurden (z. B. LL.M., SJD) oder wenn fremdsprachliche Veröffentlichungen mit fremdrechtlichem Bezug vorgewiesen werden.
- _ Erfahrungen des Kandidaten bzw. der Kandidatin in der juristischen Berufspraxis sollten einen Bewerbungsvorteil bilden.
- _ Es sollte positiv bewertet werden, dass der Kandidat bzw. die Kandidatin am internationalen wissenschaftlichen Diskurs teilnimmt, zu einer weiteren Rechtsordnung intensive Kontakte hat und wenn die Kandidatinnen und Kandidaten Kooperationserfahrung mit ausländischen Partnern vorweisen können.
- _ Wissenschaftliche Erfahrungen, die über Tätigkeiten an der eigenen Hochschule hinausgehen, sollten ein Bewerbungsvorteil sein. Dazu gehören Kooperationen mit anderen Hochschulen, die Beteiligung an interdisziplinären, möglicherweise hochschulübergreifenden Projekten, Auslandsaufenthalte, Aufenthalte als *Fellow* an einem *Centre for Advanced Study* u. Ä.

Die Bewertung von Forschungsleistungen zu Zwecken der Steuerung von Einrichtungen sowie der Rechenschaftslegung über die öffentliche Forschungsförderung ist seit einigen Jahren Gegenstand intensiver Debatten in Wissenschaft und Wissenschaftspolitik. An diesen Debatten beteiligt sich auch die Rechtswissenschaft.

Wie in A.II.1. dargelegt, gibt es bislang keine Studien, die belastbar Auskunft über die Forschungsqualität der Rechtswissenschaft geben. Der Wissenschaftsrat ist deshalb der Auffassung, dass Fachvertreterinnen und Fachvertreter sich auf Anforderungen und Rahmenbedingungen verständigen sollten, auf deren Grundlage ein Verfahren mit expliziten, auf die Disziplin bezogenen Kriterien für eine transparente Leistungsbewertung rechtswissenschaftlicher Forschung entwickelt werden kann.

Dazu gehört auch eine Verständigung über die Abgrenzung und Bewertung ihrer zentralen Produkte, der rechtswissenschaftlichen Publikationen (vgl. B.IV.1). Auf dieser Basis könnte in einem ersten Schritt ein Überblick über die rechtswissenschaftliche Forschungslandschaft in Deutschland geschaffen werden, eine differenzierte Sicht auf inhaltliche Strukturbildungen und Forschungsschwerpunkte sowie Einzelprofilierungen der Standorte über diejenigen Kompetenzen hinaus, die eine jede Fakultät für die Vorbereitung auf die Erste Prüfung aufweisen muss. Die Erfahrung des Wissenschaftsrates mit der strukturellen Untersuchung einzelner Fächer hat gezeigt, dass differenzierte Kenntnisse der Forschungslandschaft für die strategische Ausrichtung von Fakultäten und Universitäten von Vorteil sind. |³⁶

Der Rechtswissenschaft stehen verschiedene Instrumente zur Verfügung, um gute Forschung zu honorieren. Dazu zählen – wie in II.3.b. näher ausgeführt – Berufungsverfahren, durch die Professuren mit Verfasserinnen und Verfassern origineller und substantieller Forschungsleistungen besetzt werden können, sowie das Rezensionswesen, durch das das Bewusstsein für die Qualitätsmaßstäbe von Publikationen geschärft und eine Filterfunktion ausgeübt werden kann (Näheres siehe unten). Der Wissenschaftsrat ist der Auffassung, dass die Rechtswissenschaft selbst Verantwortung für die Verständigung über Qualitätskriterien und angemessene Verfahren der Forschungsbewertung übernehmen muss und empfiehlt deshalb den rechtswissenschaftlichen Fachgesellschaften,

|³⁶ Vgl. Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur vergleichenden Forschungsbewertung in den Geisteswissenschaften, Köln 2010 (Drs. 10039-10), Wissenschaftsrat: Bericht der Steuerungsgruppe zur Pilotstudie Forschungsrating Chemie und Soziologie, Köln 2008 (Drs. 8422-08).

initiativ zu werden. Sie sollten sich dabei mit dem Deutschen Juristen-Fakultätentag als dem Zusammenschluss der rechtswissenschaftlichen Fakultäten und Fachbereiche in Deutschland abstimmen, der seine Zuständigkeit auch in der Befassung mit universitäts- und länderübergreifenden hochschul- und wissenschaftspolitischen Entwicklungen und Problemstellungen sieht.

Es zeichnet gute rechtswissenschaftliche Forschung aus, dass sie originell, relevant sowie gedanklich eigenständig ist und – soweit es sich um Arbeiten auf den Gebieten des geltenden Rechts handelt – dass sie zukünftige bzw. richtungweisende juristische Entwicklungen antizipiert. Aufgrund ihres Normbezugs besteht der wissenschaftliche Fortschritt in der dogmatisch arbeitenden Rechtswissenschaft nicht nur darin, originäres Wissen hervorzubringen, sondern auch in der Sicherung, Vergegenwärtigung und Einordnung von bereits erarbeiteten Erkenntnissen in neuen Anwendungskontexten. Innovative Arbeiten sind häufig an der Schnittstelle verschiedener Rechtsgebiete angesiedelt. Im Bereich der juristischen Grundlagenfächer spielen zur Beurteilung der Originalität und Eigenständigkeit der Forschung auch die Maßstäbe der betreffenden Geistes- und Sozialwissenschaften eine Rolle. Wie in jeder anderen Geistes-, Sozial- und Kulturwissenschaft auch, gehören zu den Kriterien guter rechtswissenschaftlicher Forschung Widerspruchsfreiheit der Argumente bzw. der Ergebnisse, rationale und methodisch abgesicherte Nachvollziehbarkeit der gedanklichen Argumentationsschritte, lückenlose Erfassung bzw. Strukturierung eines Problemfeldes, die Bezugnahme auf den neuesten Stand der Literatur sowie eine adäquate und begründete Auseinandersetzung mit den wissenschaftlichen Gegenposition. Ein bloßer Rekurs auf das Autoritätsargument der „herrschenden Meinung“³⁷ bzw. „herrschenden Lehre“ fördert den Erkenntnisfortschritt nicht.

Eine gewisse und auch in Bezug auf den wissenschaftlichen Erkenntnisgewinn nicht zu unterschätzende Rolle spielen publizierte Gutachten. Publikationen, die auf Grundlage von Gutachtentätigkeit entstehen, sind aber nicht unbedingt als solche erkennbar. Damit der Leser bzw. die Leserin den Erkenntniswert dieser Veröffentlichungen einschätzen kann, ist es wichtig, die Gefahr möglicher Interessenkollisionen transparent zu machen. Der Wissenschaftsrat ist deshalb der Auffassung, dass die Offenlegung entsprechender Auftragsverhältnisse zu den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis gehört. Er empfiehlt, dass Publikationen, die auf Grundlage von Gutachtentätigkeiten entstanden sind, als solche gekennzeichnet werden. Der Auftraggeber sollte offen deklariert werden. Private Auftraggeber könnten so umschrieben werden, dass die Interessensrichtung

³⁷ „Herrschende Meinung“ heißt die Orientierung an derjenigen Auslegung, die sich in der Judikatur und der Literatur zum jeweiligen Zeitpunkt durchgesetzt hat.

deutlich wird. Können diese Angaben nicht gemacht werden, sollte auf die Publikation verzichtet werden (vgl. dazu auch die Empfehlungen in B.II.1).

Wissenschaftsplagiate, das heißt die Übernahme eines fremden Textes oder einer fremden Idee unter Vorspiegelung eigener Urheberchaft, verstoßen gegen die gute wissenschaftliche Praxis. Das gilt auch für die Veröffentlichung eines von Anderen verfassten Textes unter eigenem Namen bzw. als Alleinautor, wenn dieser von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern angefertigt wurde. Zuarbeit begründet allein dann keine Autorschaft, wenn die Mitwirkung an einem Text sich auf bloße Hilfstätigkeiten beschränkt. So genannte Eigenplagiate, das heißt die Zweitveröffentlichung eigener, im Wesentlichen unveränderter Texte ohne dass auf die Vorveröffentlichung hingewiesen wurde, sind schlechte wissenschaftliche Praxis. Die rechtswissenschaftlichen Fakultäten haben durch die Ausgestaltung der organisatorischen Rahmenbedingungen in Prüfungsverfahren für wissenschaftliche Qualifikationen ebenso wie jeder Wissenschaftler und jede Wissenschaftlerin im fachwissenschaftlichen Diskurs dafür Sorge zu tragen, dass Plagiate vermieden werden.

Eine Grundannahme bei *Peer Review*-Verfahren besteht darin, dass die Qualität wissenschaftlicher Arbeiten durch Kolleginnen und Kollegen angemessen überprüft und bewertet werden kann. In diesem Sinne stellen Buchrezensionen und Gutachten über wissenschaftliche Arbeiten (Qualifikationsarbeiten, Bücher in Buchreihen, Zeitschriftenaufsätze, Förderwürdigkeit von Projekten, Berufungsverfahren) wichtige Instrumente der Qualitätsbeurteilung und damit auch -sicherung dar. Der hohe Vernetzungsgrad der rechtswissenschaftlichen Diskussion ermöglicht es, anhand der fachlichen Bewertungen von Publikationen deren Qualität festzustellen. In rechtswissenschaftlichen Zeitschriften wird die Aufgabe der Qualitätsbewertung weitgehend durch die Herausgeber einer Zeitschrift, oftmals unterstützt durch einen Beirat, wahrgenommen. Das Zeitschriftenherausgebergremium kann weitere Gutachter heranziehen. Der Wissenschaftsrat weist darauf hin, dass eine solche Beschränkung der Urteilsbasis die Abhängigkeit von einzelnen Urteilen verstärkt. In der Rechtswissenschaft ist die Gefahr einer Orientierung am *Mainstream*, die zu einer Verarmung alternativen Denkens führen könnte, besonders groß, weil die so genannte „herrschende Meinung“ wegen der die Rechtspraxis stabilisierenden Funktion der Rechtswissenschaft häufig als Begründungsfigur herangezogen wird. Es spricht deshalb vieles dafür, offenen, die intellektuelle Streitkultur fördernden Qualitätsdiskursen hohes Gewicht beizumessen, wie sie paradigmatisch auf Tagungen und in Rezensionen geführt werden können. Das Rezensionswesen sollte allerdings in seiner jetzigen Form verbessert werden. So verbleibt das Rezensionswesen vorwiegend innerhalb der spezialisierten Teilgebiete und ist auf einen geschlossenen Rezipientenkreis beschränkt. Auch gestaltet sich die Auswahl der besprochenen Literatur zu wenig systematisch. In der jüngsten Vergangenheit hat sich das Rezensionswesen insgesamt tendenziell zu einem Buchanzeigenwesen ent-

wickelt: In Besprechungen dominieren Inhaltsreferate über kritische Beurteilung. Insofern erfüllt das Rezensionswesen seine Qualitätsbewertungs- und -sicherungsaufgaben nicht mehr hinreichend. Der Wissenschaftsrat hält es für erforderlich, dass die innerdisziplinäre Kommunikation als Prozess der systematischen Selbstbeobachtung auch aus Gründen der Qualitätssicherung intensiviert wird und die öffentliche und nicht-öffentliche (*Peer Review*) Rezensionskultur in der Rechtswissenschaft wieder geschärft und gestärkt wird. Den Herausgeberinnen und Herausgebern rechtswissenschaftlicher Zeitschriften empfiehlt er, sich der wichtigen Funktion des Rezensionswesens bewusst zu bleiben und sich verstärkt darum zu bemühen, Rezensionen zu wichtigen rechtswissenschaftlichen Veröffentlichungen durch ausgewiesene Fachleute einzuwerben und abzdrukken (vgl. auch B.IV.1).

Bibliometrische Verfahren sind in der Rechtswissenschaft nur eingeschränkt in der Lage, Forschungsleistungen zu messen. Dies hängt zum einen damit zusammen, dass mit Zitaten nicht zwangsläufig die Wichtigkeit einer Publikation bzw. ein origineller Gedanke eines Autors dokumentiert wird. Zitate dienen ebenso dazu, weiterführende Hinweise auf ein Problem zu geben oder haben bei Kommentarstellen den Zweck, dass der Leser bzw. die Leserin sich die weiterführende Literatur selbst erschließen kann. Weiterhin gehört es zur rechtswissenschaftlichen Zitationspraxis, falsche Gedanken oder abweichende Meinungen, also Texte von Autoren und Autorinnen anzuführen, die den dargestellten Sachverhalt ganz anders beurteilen als der Verfasser bzw. die Verfasserin. Zugleich gehören Kommentare, mehr noch Praktiker-Kommentare wahrscheinlich zu den am häufigsten zitierten Literaturgattungen. Es wäre nicht sachgemäß, bestimmte Publikationstypen durch die Bibliometrie zu privilegieren. Deshalb empfiehlt der Wissenschaftsrat, dass bei Leistungsbewertungen Neuauflagen von Kommentaren, Lehr- oder Handbüchern nur insoweit berücksichtigt werden, wie sie nicht lediglich neuere Literatur und Rechtsprechung einarbeiten.

II.5 Zu Forschungsinfrastrukturen in der Rechtswissenschaft

Wie in den Geistes- und Sozialwissenschaften werden in der Rechtswissenschaft unterschiedliche Typen von Forschungsinfrastrukturen genutzt.³⁸ So halten Universitäten durch ihre oftmals lange rechtswissenschaftliche Forschungstradition reichhaltige historische Quellenbestände, Spezialbibliotheken und Sammlungen vor, die auch international von Interesse sind. Der Wissenschaftsrat betont, dass es qualifizierten wissenschaftlich ausgebildeten Personals be-

³⁸ Vgl. Zum Begriff „Forschungsinfrastruktur“ und zu seiner Verwendung siehe Wissenschaftsrat: *Empfehlungen zu Forschungsinfrastrukturen*, Köln 2011.

darf, um solche Bestände adäquat zu pflegen und sie für die Forscherinnen und Forscher bereitstellen zu können.

Die Digitalisierung führt zu einer Vermehrung von alternativen Wegen, juristische Texte zu publizieren und verfügbar zu machen, was auch bei der Mittelvergabe für Forschungsinfrastrukturen berücksichtigt werden muss. So sind Gerichtsurteile aller Instanzen, eine zentrale Quelle der Rechtswissenschaft, zunehmend über Datenbanken zugänglich. Um die rechtswissenschaftliche Forschung auf hohem Niveau halten zu können, ist neben der sehr guten Ausstattung der Fachbibliotheken der Zugang zu Datenbanken mindestens zum nationalen Recht unverzichtbar und muss flächendeckend gewährleistet sein. Die wichtigsten internationalen Datenbanken in der Rechtswissenschaft sollten für die gesamte Rechtswissenschaft zugänglich sein. Hier bedarf es – wie in anderen Fächern auch – der Absprache zwischen Hochschulen, Ländern und gegebenenfalls dem Bund. Die gemeinsame Nutzung lizenzpflichtiger Dienste kann sich an bereits bestehenden Modellen orientieren, die innerhalb und zwischen den Bibliothekarischen Verbänden für wissenschaftliche Zeitschriften bestehen. Bei kostenintensiven internationalen Datenbanken ist der Erwerb von Nationallizenzen anzuregen.

Auch werden in der Rechtswissenschaft zunehmend internetbasierte Kurzaufarbeitungen in Form von elektronisch versandten *Newsletters* oder andere Formen von elektronischen Informationsdiensten gebräuchlich. Dabei handelt es sich in erster Linie um internationale Initiativen, wobei auch die Max-Planck-Einrichtungen in der Erstellung von (rechtsvergleichenden) Datenbanken aktiv sind.

In der Rechtswissenschaft sind soziale Infrastrukturen von großer Wichtigkeit. Auch wenn wichtige Forschungsfragen im Modus der Einzelautorschaft gelöst werden müssen, befördern Orte des intellektuellen Austauschs über wissenschaftliche Fragen den Erkenntnisfortschritt. Um in der Rechtswissenschaft solche „Begegnungsräume des diskursiven Austauschs von aktuellen und der Entwicklung von neuen Forschungsfragen“ |³⁹ zu schaffen, empfiehlt der Wissenschaftsrat der Rechtswissenschaft, verstärkt DFG-Kolleg-Forschergruppen zu beantragen (vgl. dazu B.II.2).

|³⁹ Ebd., S. 90.

Dem Status der Juristischen Fakultät als Professionsfakultät entsprechend, dient das rechtswissenschaftliche Studium den meisten Studierenden als Teil der Ausbildung für einen der klassischen juristischen Berufe. Dabei ist zu beobachten, dass sich das juristische Berufsfeld verändert. Manche Positionen, die früher vielfach mit Juristen besetzt wurden (z. B. Vorstände von großen Unternehmen, Führungspositionen in der öffentlichen Verwaltung), stehen mittlerweile auch Absolventinnen und Absolventen aus nicht rechtswissenschaftlichen Fächern offen. Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschulen übernehmen in bestimmten spezialisierten Bereichen (etwa im Markenrecht) Aufgaben von „Volljuristen“, auch wenn sie ihre Mandantinnen und Mandanten nicht vor Gericht vertreten dürfen.

Wichtigster Abschluss der Juristenausbildung ist die Erste Prüfung, die als größtenteils anonymisiertes Verfahren betrachtet werden kann, mit dessen Hilfe Absolventinnen und Absolventen für eine weitgehend neutrale und objektivierte Bestenauslese in den juristischen Berufsfeldern vergleichbar gemacht werden können. Dadurch unterstützt diese Prüfung auch den Staat in der Wahrnehmung seiner Verantwortung für die Rechtspflege bei der Rekrutierung qualifizierter Nachwuchsjuristinnen und -juristen.

In diesen Empfehlungen werden Fragen der juristischen Ausbildung in Zusammenhang mit Fragen der Wissenschaftlichkeit des Studiums behandelt. Der Wissenschaftsrat versteht das rechtswissenschaftliche Studium als maßgeblichen Bestandteil der Juristenausbildung und entwickelt im Folgenden Empfehlungen zur Weiterentwicklung des rechtswissenschaftlichen Studiums, die den Rahmen der staatlichen Prüfungselemente voraussetzen. Andere, die Juristenausbildung prägende Bestandteile, wie das Referendariat, bleiben hier ausgeklammert. Der Wissenschaftsrat behält sich vor, übergreifende Fragen der Juristenausbildung an anderer Stelle aufzugreifen.

Ziel des rechtswissenschaftlichen Studiums sollte nach Auffassung des Wissenschaftsrates die fundierte Ausbildung von Kompetenzen in drei Feldern sein: Rechtsanwendung, Rechtsgestaltung sowie Rechtsberatung. So müssen die angehenden Juristinnen und Juristen die Rechtsanwendung beherrschen, um juristische Probleme adäquat lösen zu können. Rechtsgestaltungskompetenzen sind mit Blick auf die Anforderungen der Praxis, darunter die Unternehmens- und Behördenpraxis, von großer Bedeutung. Gute juristische Beratung wiederum setzt voraus, die wissenschaftlichen und professionellen Grenzen der juristischen Tätigkeit reflektieren zu können. Angesichts der derzeitigen Organisation des Studiums, insbesondere mit Blick auf die Stofffülle, die Studierende bewältigen müssen, und die dogmatischen Lehrveranstaltungen, kommen wissenschaftlich-reflexive Elemente im Jura-Studium zu kurz. Der Wissenschaftsrat

sieht deshalb einen Veränderungsbedarf in der curricularen Gestaltung des Studiums und seinen Unterrichtsformen sowie der inhaltlichen Ausgestaltung der staatlichen Prüfungen. Dies betrifft insbesondere folgende Handlungsfelder: die Fähigkeit zur wissenschaftlichen Reflexion, die anwaltsorientierten bzw. praxisorientierten Lehrveranstaltungen und die universitären Schwerpunktbe-
reiche. In jedem Fall ist die Juristenausbildung von den juristischen Fakultäten so zu gestalten, dass ein erfolgreicher Studienabschluss auch ohne den Besuch privatwirtschaftlicher Repetitorien möglich ist.

III.1 Zur Ausdifferenzierung des rechtswissenschaftlichen Studienangebots

Zwischen Universitäten und Fachhochschulen gestaltet sich die Aufgabenteilung in der rechtswissenschaftlichen Lehre weitgehend funktional. Insbesondere das Studium für Berufe im Bereich der öffentlichen Rechtspflege (etwa der Richter oder Staatsanwälte), für deren Ausübung ein umfassender und generalistischer Zugang zum Recht (darunter auch ein Bewusstsein für die Historizität des Rechts und der Profession sowie fundiertes Wissen über die Fundamente des Rechts) nötig ist, ist an Universitäten gut aufgehoben. Demgegenüber zeichnen sich die Studiengänge an den Fachhochschulen durch einen engen Bezug zum jeweiligen Berufsfeld aus und sind der gezielten Erschließung spezieller rechtlicher Inhalte gewidmet. Die Fachhochschulen tragen mit eigenen Studienangeboten ihrem Profil entsprechend, auf wissenschaftlicher Grundlage praxisorientiert und in kürzeren Studiengängen als an Universitäten, zur akademischen Ausbildung bei. In Bachelor- und Masterstudiengängen mit einem mehr als 50 %-igen rechtswissenschaftlichen Anteil – etwa in den Bereichen Wirtschaftsrecht und Sozialrecht – werden die Studierenden auf vielfältige Tätigkeiten in Unternehmen und Betrieben bzw. in Bereichen der Jugendhilfe oder Familienberatung vorbereitet.

Das Angebot eigener, auf das Profil des Hochschultyps „Fachhochschule“ zugeschnittener Studiengänge wird vermutlich in Zukunft weiter ansteigen und neue Felder erschließen. Dies gilt insbesondere für die Bereiche Gesundheit und Soziales. Mehr als 13 % aller Jura-Studierenden nehmen schon jetzt Angebote an Fachhochschulen und privaten Hochschulen wahr, knapp 16 % der Studierenden an Universitäten sind mit dem Ziel eines Bachelor- oder Masterabschlusses eingeschrieben. Insgesamt streben 30 % aller Studierenden keine Erste Prüfung an (vgl. A.I). Der Hochschulpakt 2020 sieht vor, zusätzliche Studienplätze vor allem im Fachhochschulbereich zu schaffen. |⁴⁰ Ihrer jeweiligen themati-

|⁴⁰ Gemeinsame Wissenschaftskonferenz (GWK): *Hochschulpakt 2020. Bericht zur Umsetzung in den Jahren 2007 – 2010 und Jahresbericht 2010*, Materialien der GWK Heft 27, Bonn: GWK 2012. Ein Schwerpunkt des Hochschulpakts besteht darin, den Anteil der Studienanfänger an den Fachhochschulen auszubauen.

schen Ausrichtung gemäß, sollten Fachhochschulen Curricula für Studierende schaffen bzw. weiterentwickeln, denen mit Blick auf ihre angestrebte Berufstätigkeit, etwa in der Wirtschaft oder im Sozialwesen, das nötige juristische Wissen vermittelt wird. Für die Fachhochschulen stellt sich damit die Herausforderung, die Zunahme neu entstehender rechtswissenschaftlicher Studienangebote zu strukturieren und zu begrenzen. Die Rechtswissenschaft insgesamt ist damit konfrontiert, dass sie sich zur Wahrung ihrer Einheit nicht mehr nur an einem beruflichen Leitbild orientieren kann. |⁴¹

Obwohl sich die Betreuungsrelationen in der Rechtswissenschaft zwischen 2000 und 2010 leicht verbessert haben (Tab. 18), bleiben sie sowohl absolut als auch im Vergleich mit anderen Fächern verbesserungswürdig. Bei einem Fach wie der Rechtswissenschaft an Universitäten, das von Studierenden stark nachgefragt wird und hohe Studierendenzahlen aufweist, sind deshalb gerade zu Beginn des Studiums Vorlesungen mit mehreren Hundert Studierenden nicht die Ausnahme, sondern eher die Regel. Ein betreuungsintensiveres Studium, wie es die Durchführung von Seminaren oder kolloquialer Kleingruppenarbeit erfordert, ist deswegen schwierig zu realisieren. Derzeit sind die Kapazitäten der Standorte, an denen ein rechtswissenschaftliches Studium absolviert werden kann, ungleich verteilt. Es gibt juristische Fakultäten, die stark von den Studierenden nachgefragt werden, und solche, deren Kapazitäten nicht ausgeschöpft werden. Um auch hier zu einer Verbesserung der Betreuungsverhältnisse zu kommen, sollte die Studienstruktur grundsätzlich verstärkt Seminare nutzen und die Bedeutung von Großveranstaltungen reduzieren.

Der Wissenschaftsrat sieht Möglichkeiten, auch im Rahmen des *Status Quo* die Studienbedingungen zu verbessern. Dazu gehört die Umstrukturierung von Vermittlungsformaten und Lehrinhalten. So könnten Vorlesungen und die zugehörigen Tutorien bzw. Übungen so umstrukturiert werden, dass die für die Juristenausbildung notwendigen Fallbearbeitungen in den Vorlesungsstoff integriert werden. Zudem sieht der Wissenschaftsrat die Möglichkeit, durch die Reduzierung des Pflichtstoffs der Ersten Prüfung Lehrkapazitäten für die Durchführung von Seminaren und andere, kleinere Vermittlungsformen wie Kolloquien oder Kleingruppen frei zu machen (siehe B.III.3). Die Seminare sollten von Hochschullehrerinnen und -lehrern abgehalten werden. Um die vertiefte Auseinan-

|⁴¹ Die Analyse der Theologien hat gezeigt, dass bei etwa gleich bleibenden Studierendenzahlen die Wahl des Studienabschlusses sich grundlegend verändern kann. Der Befund verweist auf interne und extern motivierte Veränderungen der Studierendennachfrage und bietet eine Grundlage für die Professionsfakultät bei der Gestaltung ihrer Studiengänge und -inhalte. Vgl. Wissenschaftsrat: *Empfehlungen zur Weiterentwicklung von Theologien und religionsbezogenen Wissenschaften an deutschen Hochschulen*, Köln: Wissenschaftsrat 2010.

dersetzung von Lehrenden mit Lernenden zu gewährleisten, sollten sie vorzugsweise im Wochenrhythmus abgehalten werden.

Das rechtswissenschaftliche Angebot an Hochschulen insgesamt hat sich stark ausdifferenziert. Die Studierendengruppen, die sich für rechtswissenschaftliche Studienangebote eingeschrieben haben, sind seit der Einführung von Bachelor- und Masterstudiengängen heterogener geworden. Das juristische Studium wird von Mehrfach- und Nebenfachstudierenden bereichert. Der Wissenschaftsrat begrüßt die Diversifizierung des Studienangebots, die auch zu einer höheren Perspektivenvielfalt und diskursiven Bereicherung in den Veranstaltungen führt. Er ermuntert die juristischen Fakultäten, weitere Studiengänge zu entwickeln, die auf die zunehmende Diversifizierung juristischer Berufe reagieren und den Absolventinnen und Absolventen Mehrfachqualifikationen mit juristischen Anteilen vermitteln.

III.2 Empfehlungen zur Beförderung der Reflexionskompetenz im rechtswissenschaftlichen Studium

Die Qualität des rechtswissenschaftlichen Studiums schätzen Vertreterinnen und Vertreter der juristischen Praxis und ihrer Berufe generell als gut ein. |⁴² Angesichts einer komplexer werdenden Rechtspraxis und sich stärker ausdifferenzierender Berufsbilder ist der Wissenschaftsrat jedoch der Ansicht, dass die angehenden Juristinnen und Juristen verstärkt zum kritischen Umgang mit juristischen Texten befähigt werden müssen, durch den sie intellektuelle Distanz zum Rechtsstoff lernen und der sie zu kritisch reflektierten Persönlichkeiten ausbildet. Auch von Seiten der juristischen Praxis wird ein Bedarf an Grundlagen- und Methodenwissen geltend gemacht, der nicht durch berufsorientiertes und fachspezifisches Wissen bzw. positives Norm- und Applikationswissen im engeren Sinne zu decken ist.

Gemessen an diesen Erwartungen ist das rechtswissenschaftliche Studium zu einseitig auf die Vermittlung positiven Norm- und Applikationswissens und den didaktischen Typus der Falllösung ausgerichtet. Dies ist zum Teil der nötigen Vertiefung der Dogmatik bzw. der Ausbildung für juristische Berufe geschuldet und zeichnet gleichzeitig das Studium in Deutschland aus: Der Umgang mit großen Wissensmengen übt darin, Inhalte systematisch strukturieren und schnell gewichten zu können. Während die Ausbildung dieser Fähigkeiten für die Ausübung eines juristischen Berufs unverzichtbar ist, sollte das rechtswissenschaftliche Studium gleichwohl nicht auf die Vermittlung von positivem

|⁴² Diese Bewertung wird durch Anhörungen von Vertreterinnen und Vertretern der juristischen Praxis gestützt, die im Rahmen der Arbeitsgruppe „Perspektiven der Rechtswissenschaft in Deutschland“ durchgeführt wurden.

Norm- und Applikationswissen eingeschränkt werden. Die Fakultäten sind damit konfrontiert, vorrangig die von den staatlichen Ausbildungsordnungen vorgeschriebenen Pflichtveranstaltungen anbieten zu müssen, die die von den Prüfungsämtern vorgeschriebenen Inhalte zum Gegenstand haben. Gleichzeitig ist die Menge des Lernstoffs angewachsen und die Halbwertszeit vieler Rechtsnormen gesunken, so dass die Grenzen der Studierbarkeit erreicht scheinen. |⁴³ Die Stofffülle und die Ausrichtung auf die Falllösung sind zudem ein Grund dafür, dass Repetitorien von den Studierenden stark nachgefragt werden. Der Wissenschaftsrat empfiehlt deshalb den Fakultäten, im Rahmen der bestehenden Curricula eine didaktische Praxis zu schaffen, in der Wissensaneignung mit Reflexionskompetenz und Kritikfähigkeit verbunden wird. Die Fakultäten sollten Konzepte für eine breit angelegte und umfassend verstandene „Juristische Bildung“ entwickeln, mit denen die Vermittlung von Kontext- und Grundlagenwissen systematisch gestärkt, die Methodenkompetenz zur Erfassung von strukturellen und systemischen Zusammenhängen gefördert und zum Ausgleich das Studium von Detailwissen entlastet wird.

Wissenschaftlichkeit und Praxisbezug sollten mit dem Ziel verbunden werden können, dass – wie oben ausgeführt – Rechtsanwendungs-, Rechtsbildungs- sowie Rechtsberatungskompetenzen ausgebildet werden. Eine frühzeitige Spezialisierung im Studium ist weder vor dem Hintergrund, die reflexiven Kompetenzen und Kritikfähigkeit stärken zu wollen, noch aus der Perspektive der juristischen Praxis erstrebenswert. Eine bewährte Veranstaltungsform zur Einübung von reflexiven Kompetenzen und Kritikfähigkeit ist das Seminar. Dort kann Wissen dialogisch und in kleinen Gruppen erworben, angeeignet und vertieft werden. Das Seminar stellt einen Vermittlungstypus dar, der im Vergleich zur Vorlesung die Eigeninitiative und das aktive, reflexive Lernen der Studierenden stärkt. Deshalb sollte jede/r Studierende zwei Seminare bei einem hauptamtlichen Professor bzw. einer Professorin absolvieren können. Der Wissenschaftsrat begrüßt es, wenn private Wissenschaftsförderer einen Wettbewerb für innovative Konzepte in der Lehre, im Sinne der oben beschriebenen, breit angelegt und umfassend verstandenen „Juristischen Bildung“ ausschreiben. Den juristischen Fakultäten empfiehlt er, sich zur Verbesserung der „Juristischen Bildung“ an universitätsinternen Wettbewerben zur Lehre beteiligen.

An einzelnen juristischen Fakultäten in Deutschland existieren bereits Lehrangebote, die positives Norm- und Applikationswissen und reflexive Kompetenzen zugleich vermitteln. So werden juristische Fälle vor Berufsrichtern und Prakti-

|⁴³ Vgl. dazu die Studie von Andreas Vöttner, Andreas Woisch (Hg.): *Studienqualitätsmonitor 2010. Studienqualität und Studienbedingungen*, Hannover 2012, nach der insbesondere Studierende der Fächer Jura und Medizin sich mit einer zu hohen Stofffülle konfrontiert sehen.

kern aus Anwaltschaft, Notariat und Unternehmen in so genannten *Moot Courts* simuliert, Veranstaltungen zum rechtswissenschaftlichen Forschen und Schreiben in den Stundenplan integriert oder im Rahmen von *Legal Clinics* Rechtsberatung von Studierenden mit Unterstützung von ausgebildeten Praktikern geleistet. Diese Angebote dienen nicht nur der Stärkung des Praxisbezugs im Studium, sondern auch der Einübung von Techniken wissenschaftlichen Arbeitens. Recherchefähigkeiten werden gestärkt; selbstständiges, kritisches Denken und mündliche wie schriftsprachliche Argumentationsfähigkeit werden gefördert. Der Wissenschaftsrat ist der Auffassung, dass diese Angebote nicht auf einige wenige Standorte beschränkt bleiben, sondern als Modell für die Lehre im rechtswissenschaftlichen Studium an allen Fakultäten dienen sollten.

Weiterhin sollte der Praxisbezug im rechtswissenschaftlichen Studium durch die Kooperation mit Vertreterinnen und Vertretern der juristischen Berufe verstärkt werden. Dazu gehört, dass Studierende einerseits Praktika absolvieren, andererseits Vertreterinnen und Vertreter der juristischen Praxis Lehrveranstaltungen anbieten. In diesen Veranstaltungen sollte nicht die Vermittlung von anwendungsbezogenem, z. B. fachanwaltlichem Spezialwissen im Vordergrund stehen, vielmehr sollte thematisch-exemplarisch gelernt und gelehrt werden. Es sollte vermieden werden, dass der Praxisbezug im Studium allein dergestalt hergestellt wird, dass die Vertreterinnen und Vertreter der juristischen Berufe aufgrund ihres Tätigkeitsprofils in Veranstaltungen zu Spezialthemen eingesetzt werden. Vielmehr sollten auch praxisbezogene Veranstaltungen gemeinsam mit Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern durchgeführt werden und das Ziel haben, die juristische Praxis wissenschaftlich zu reflektieren.

III.3 Empfehlungen zur curricularen Gestaltung

Die folgenden Empfehlungen sollen dazu beitragen, neue Schwerpunkte im rechtswissenschaftlichen Studium zu setzen und den Fakultäten Impulse geben, die curriculare Gestaltung neu zu akzentuieren. Dabei ist der Wissenschaftsrat generell der Auffassung, dass Grundlagen- und dogmatische Fächer zukünftig verstärkt integrativ und nicht additiv vermittelt werden sollten, damit die Reflexionskompetenz im Studium gestärkt und der Erkenntnisgewinn in Bezug auf den zu lehrenden Gegenstand erhöht wird. Ebenso sollten die Grundlagenfächer nicht ausschließlich durch separate Veranstaltungen in den ersten Semestern behandelt und dadurch als erledigt betrachtet werden, sondern auch in späteren Phasen des Studiums präsent sein. Die Einführungsveranstaltungen bleiben als Ort der Vermittlung des notwendigen Grundwissens unverzichtbar. Die durch die Grundlagenfächer vermittelte Reflexion des positiven Norm- und Applikationswissens und seiner dogmatischen Systematisierung muss sich durch das gesamte Studium ziehen, um auf die fortschreitenden Kenntnisse der Studierenden in den verschiedenen Gebieten des positiven Rechts Bezug nehmen zu können. An allen juristischen Fakultäten sollten wieder die notwendi-

gen Fundamente in den Grundlagenfächern gelegt und entsprechendes Orientierungswissen vermittelt werden. |⁴⁴

Zur Stärkung der Wissenschaftlichkeit des Studiums ist eine Umstrukturierung der 2002 neu eingeführten so genannten „Schwerpunktbereiche“ unabdingbar, die der Vertiefung eines frei gewählten Fachs dienen und dem Anspruch nach die Vorbereitung auf die spätere Berufspraxis verbessern. Sie schließen mit einer von der Universität vergebenen Note ab, die 30 % der Note der Ersten Prüfung ausmacht. Den Fakultäten bzw. Fachbereichen wird mit der Einrichtung von Schwerpunktbereichen ermöglicht, einen Akzent auf bestimmte Teilbereiche zu legen, so zum Beispiel auf Internationales Recht, auf Wirtschafts- und Finanzrecht, Verbraucherschutzrecht oder auch auf kleinere Bereiche wie das Seerecht bzw. Seevölkerrecht. Obwohl es gelungene Beispiele der Umsetzung gibt, hat sich aufs Ganze gesehen gezeigt, dass das Format „Schwerpunktbereich“ vielfach den Ansprüchen an eine wissenschaftlich-reflektierte und als umfassend verstandene „Juristische Bildung“ nicht ausreichend genügt. Ein Grund liegt darin, dass die Schwerpunktbereiche zu spezialistisch realisiert und rein additiv zusätzliche Normenbestände jenseits des Pflichtstoffes für die Erste Prüfung vermittelt werden („Breite statt Tiefe“). Viele Fachvertreterinnen und Fachvertreter sind deshalb zu der Auffassung gelangt, dass in den Schwerpunktbereichen die Wissenschaftlichkeit des Studiums stärker akzentuiert werden sollte.

Der Wissenschaftsrat ist mit ihnen der Auffassung, dass das Format „Schwerpunktbereich“ anders ausgestaltet werden sollte als es bislang typischerweise der Fall ist. Es sollte zum exemplarischen Studium genutzt werden, das eine vertiefte und kontextualisierte Auseinandersetzung mit juristischen Inhalten ermöglicht („Tiefe statt Breite“). Da die Schwerpunktbereiche Prüfungsvoraussetzung, nicht aber Prüfungsbestandteil der Ersten Prüfung sind, können sie inhaltlich freier gestaltet werden: In ihnen könnten am wissenschaftlichen Gespräch orientierte Seminare und kolloquiale Kleingruppenveranstaltungen sowie Projektarbeit durchgeführt werden; sie könnten mit Hausarbeiten abgeschlossen werden; in ihnen könnte mit Formen kürzerer, schriftlicher Arbeiten (Essays, Rezensionen etc.) experimentiert und in ihre Erstellung eingeübt werden. Eine verstärkte Rückbesinnung auf wissenschaftliche Arbeitsmethoden durch die Seminararbeit ermöglicht den Studierenden individuelle Profilierung

|⁴⁴ Gemeint ist damit etwa für die Rechtsgeschichte ein Überblick über die wesentlichen Rechtsepochen seit der Antike, für die Rechtsphilosophie und Rechtstheorie Kenntnis der zentralen Etappen der Ideengeschichte des Rechts und die Reflexion von Grundbegriffen wie Norm, Geltung oder Gerechtigkeit sowie von Grundfragen wie derjenigen nach dem Verhältnis von Recht und Moral. Für die Rechtssoziologie etwa sind dazu ein Abriss ihrer Wissenschaftsgeschichte und zentrale Themen wie Methoden, Rechtsbegriff, Effektivität von Recht, Justizforschung, Recht und gesellschaftliche Integration oder Genderperspektiven zu zählen.

und Erkenntnisgewinn, nicht zuletzt im selbständigen Bearbeiten eines unbekanntes Themas. Das Lehrangebot könnte um die Form des *Co-Teaching* ergänzt werden, bei dem zwei Professoren bzw. Professorinnen unterschiedliche methodische Zugriffe exemplifizieren. Die Schwerpunktbereiche sollten überdies genutzt werden, um die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis einzuüben.

Darüber hinaus sind weitere Ansätze denkbar, die curriculare Gestaltung neu zu akzentuieren. Sie schließen einander nicht aus und sind nicht additiv zu verstehen:

1 – Vertiefung der Grundlagenfächer durch Kooperation mit den Nachbarfakultäten

Die wissenschaftliche Reflexion des Rechts und der juristischen Praxis ist auch auf Erkenntnisse anderer Fächer angewiesen. In den Nachbardisziplinen, insbesondere der Philosophie, Geschichtswissenschaft, Soziologie, Politikwissenschaft, Psychologie und Kriminologie, werden andere Fragen gestellt, als sie in der Rechtswissenschaft erkenntnisleitend sind. Die angrenzenden Disziplinen können die Jura-Studierenden dazu bringen, sich auf fremde Denkweisen, Methoden und Befunde einzustellen und sich einen fremden Blick auf den eigenen Gegenstand anzueignen. Dadurch wird die Reflexivität in Bezug auf das eigene Fach erhöht und ein besseres Verständnis des geltenden Rechts sowie der Komplexität und Vielschichtigkeit der juristischen Praxis erworben. Zudem sollten Jura-Studierende im Rahmen ihres Studiums ermuntert werden, an anderen Fakultäten zu studieren. Leistungsnachweise, die in den Nachbardisziplinen erworben werden, sollten im rechtswissenschaftlichen Studium angerechnet werden. Die Vertiefung der Grundlagenfächer durch Kooperation mit den Nachbarfakultäten könnte durch doppelte Fakultätsmitgliedschaften und fakultätsübergreifendes *Co-Teaching* unterstützt werden. Gemeinsam von zwei Fachvertretern aus unterschiedlichen Fakultäten konzipierte Veranstaltungen könnten beispielsweise Themen wie „Grundlagen des modernen Verfassungsstaates“, die „Geschichte des Eigentumsbegriffs“ oder die „Entwicklung der Frauenrechte“ behandeln. Solche Formen der Kooperation erweitern und bereichern das universitäre Angebot.

2 – Integration von Grundlagen- und dogmatischen Fächern im curricularen Aufbau der Lehrveranstaltungen

An einzelnen Standorten sollte darüber hinaus die engere Verzahnung von Grundlagen- und dogmatischen Fächern als Integration der Grundlagen in die dogmatischen Fächer erprobt werden. Dadurch würden die Grundlagenfächer mit Blick auf das geltende Recht gestärkt. Ziel einer solchen Verzahnung ist eine kritische Reflexion und Aufklärung über die Bedingungen und Folgen gesetzten Rechts, die nicht abgekoppelt, d. h. in gesonderten Grundlagenveranstaltungen, sondern integriert und bezogen auf das gesetzte Recht erfolgen

würde. Eine Verbindung von Grundlagen- und dogmatischen Fächern könnte mit Hilfe von modularisierten Lehreinheiten erfolgen. Darin könnten anhand eines Themas gleichzeitig beispielsweise strafrechtliche und rechtsphilosophische Bezüge mit ideengeschichtlichen und verfassungsrechtlichen Dimensionen verknüpft werden. Grundlagen- und dogmatische Fächer könnten auf diese Weise ihre jeweiligen unterschiedlichen Perspektiven auf den zu lehrenden Gegenstand richten. Der Wissenschaftsrat empfiehlt, dass eine solche integrative Verzahnung von Grundlagen- und dogmatischen Fächern, die das gesamte rechtswissenschaftliche Curriculum bis zur Ersten Prüfung umfasst, zunächst modellhaft an einzelnen Standorten in Deutschland erprobt wird.

3 – Stärkung rechtsvergleichender Bezüge im Studium

Die Vermittlung von Methoden und Wissen, mit denen sich Studierende auf juristische Denk- und Theorietraditionen anderer Länder einstellen und sich auf eine fortschreitend europäisierte Rechtspraxis vorbereiten können, lehrt reflexive Distanz zur eigenen Rechtsordnung und stärkt das wissenschaftliche Verhältnis zum Rechtsstoff. Der Wissenschaftsrat ist deshalb der Meinung, dass im rechtswissenschaftlichen Studium rechtsvergleichende Perspektiven stärker verankert werden sollten. Die Anwendung, Auslegung und Gestaltung des Rechts wird eine intensive Auseinandersetzung mit den Regelungskonzepten anderer Rechtsordnungen und unterschiedlichen Professions- wie Fachkulturen erfordern. Eine Möglichkeit, Jura-Studierende mit Rechtsordnungen und rechtswissenschaftlichen Traditionen anderer Länder vertraut zu machen, besteht darin, ausländische Gäste verstärkt in die Lehre einzubinden. Ausländische Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sollten Blockseminare anbieten können und für Vorlesungen gewonnen werden. Veranstaltungen zum Europa- und Völkerrecht sollten verstärkt fremdsprachlich angeboten werden.

Voraussetzungen zur Umsetzung der Empfehlungen zur curricularen Gestaltung

Voraussetzung dafür, dass die Vorschläge zur curricularen Gestaltung eine realistische Chance auf Umsetzung haben, ist die Reduzierung des Pflichtstoffs. Denn die Förderung von Reflexionskompetenz und Kritikfähigkeit im Studium hängt auch mit dem Umfang der zu prüfenden und damit der zu lehrenden Inhalte zusammen. Der Wissenschaftsrat ist der Auffassung, dass die dogmatische Stofffülle in ihrem gegenwärtigen Umfang der Qualität des juristischen Studiums eher abträglich ist und abgebaut werden muss. Deshalb müssen die Länder den Pflichtstoff kürzen und systematisch konzentrieren. Der Wissenschaftsrat empfiehlt, insbesondere in der Ersten Prüfung völlig auf eines der Prozessrechte, einige schuldrechtliche Vertragstypen, strafrechtliche Deliktgruppen und ein Gebiet des Besonderen Verwaltungsrechts zu verzichten. Darüber hinaus empfiehlt der Wissenschaftsrat, das „Verfassungsrecht“ der Europäischen Union in allen Ländern in den Prüfungskanon aufzunehmen, weil angehende Juris-

tinnen und Juristen in allen Teilbereichen des Rechts die Vorgaben des europäischen Rechts in ihrem Verhältnis zum nationalen Recht beachten und über die Entstehung des Unionsrechts informiert sein müssen.

Weiterhin sieht der Wissenschaftsrat die Möglichkeit, inhaltliche Gestaltungsspielräume der Ersten Prüfung stärker auszuschöpfen. So sollten Professorinnen und Professoren stärker von ihrem Recht Gebrauch machen, sich aktiver in die Prüfungsgestaltung einzubringen und beispielsweise Klausurthemen stellen, die dem Anspruch auf Vermittlung „Juristischer Bildung“ gerecht werden. Nach Auskunft von Experten spielen die Grundlagenfächer im Rahmen der staatlichen Prüfung praktisch keine nennenswerte Rolle.^{|45} Der Wissenschaftsrat empfiehlt demgegenüber, die Grundlagenfächer – wie auch gesetzlich vorgeschrieben – in die Praxis der Ersten Prüfung durch substantielle Fragestellungen zu integrieren.

Weitere Empfehlungen zur curricularen Gestaltung

Angesichts der zunehmenden Europäisierung und Internationalisierung des Rechts und der Rechtswissenschaft müssen Jura-Studierende in der Lage sein, Rechtstexte und rechtswissenschaftliche Texte mindestens auf Englisch, idealerweise auch in anderen europäischen Sprachen lesen und verstehen zu können. Wer rechtswissenschaftlich arbeiten will, sollte sich auch in anderen Sprachen als der eigenen wissenschaftsadäquat ausdrücken können. Studierende der Rechtswissenschaft müssen deshalb Fremdsprachkompetenzen besitzen. An zahlreichen rechtswissenschaftlichen Fakultäten existieren bereits Angebote an fachspezifischem Fremdsprachenunterricht. Der Fremdspracherwerb ist allerdings sehr unterschiedlich organisiert. Bei vielen Angeboten fehlt es an überprüfbaren Aussagen, welche Kenntnisse auf welchem Niveau erworben werden. So bleibt unklar, ob die Studierenden lernen, in einer Fremdsprache über das deutsche Recht zu sprechen oder auf welchem Niveau Kenntnisse und Kompetenzen in Bezug auf eine fremde Rechtsordnung erworben werden. Der Wissenschaftsrat empfiehlt vor dem Hintergrund, dass über die Akzeptanz und den Erfolg dieser Angebote wenig bekannt ist, das Angebot des fremdsprachlichen Spracherwerbs zu evaluieren.

Um darüber hinaus denjenigen Berufsanfängerinnen und Berufsanfängern entsprechendes Wissen zu vermitteln, die den Bereich des nationalen Rechts verlassen und sich auf dem internationalen Arbeitsmarkt bewegen wollen, haben sich Doppelabschlüsse bewährt. Derzeit ist mangels empirischer Daten über

^{|45} Diese Bewertung wird durch Anhörungen von Vertreterinnen und Vertretern der juristischen Praxis gestützt, die im Rahmen der Arbeitsgruppe „Perspektiven der Rechtswissenschaft in Deutschland“ durchgeführt wurden

Karriereverläufe und Arbeitsmärkte schwer zu beurteilen, ob die bereits vorhandenen Studiengänge den Bedarf an international ausgebildeten Juristen abdecken oder ob die entsprechenden Ausbildungsangebote ausgeweitet werden sollten. Unabhängig vom Fach gilt grundsätzlich, dass für eine fundierte Internationalisierungsstrategie der deutschen Hochschulen bessere Daten über internationale Karriereverläufe von Absolventinnen und Absolventen erforderlich wären. Der Wissenschaftsrat empfiehlt Bund und Ländern, Möglichkeiten zur dauerhaften Verbesserung der Datenlage bezüglich internationaler Karriereverläufe zu prüfen. Ergänzend dazu sind für Fächer wie die Rechtswissenschaft, in denen internationale Tätigkeiten auch bei formal nationalen Karrieren, beispielsweise in deutschen Niederlassungen international tätiger Kanzleien, möglich sind, weitere Studien wünschenswert, um Ist-Zustand und Bedarf besser einschätzen zu können.

III.4 Rechtsgestaltungs- und Rechtsberatungskompetenzen als Gegenstand des rechtswissenschaftlichen Studiums

Im derzeitigen rechtswissenschaftlichen Studium mit seiner Konzentration auf die dogmatischen Inhalte sind Rechtsanwendung und -auslegung zu Schwerpunkten geworden. Die Ausbildung von Kompetenzen, die nötig sind, um Recht – wie beispielsweise Gesetze oder Verträge – aktiv mit zu gestalten, wurde demgegenüber vernachlässigt. Derzeit fehlt es der Rechtswissenschaft in Forschung und Lehre an Methoden und didaktischen Konzepten in diesen Bereichen. Dabei gehören Regelungs- und Verfahrenswissen zu den genuinen juristischen Kompetenzen.

Gesellschaftliche Steuerung erfolgt nicht nur durch Gesetze, die zentralen Steuerungsinstrumente des demokratisch gewählten Parlaments, sondern auch durch andere Normen und private Regelwerke. Daneben existieren bzw. entstehen gesellschaftliche Bereiche, die in geringerem Maß verrechtlicht sind und derzeit vor allem durch andere Steuerungsmedien (beispielsweise im Finanzsektor) strukturiert und geregelt werden. In Deutschland ausgebildete Juristinnen und Juristen, die sich zunehmend mit international entstandenen Regelungsbedarfen auseinandersetzen müssen, sollten sich aktiv an ihrer Klärung beteiligen können. Dies setzt entsprechendes Rüstzeug voraus. Auch im gesamtstaatlichen Interesse sollten sich deutsche Juristen und Juristinnen bzw. Rechtswissenschaftlerinnen und Rechtswissenschaftler an der Weiterentwicklung des internationalen Rechtsraums und der Ausgestaltung der noch in der Entwicklung begriffenen Rechtssysteme beteiligen.

Rechtsgestaltungskompetenzen sind für die Weiterentwicklung des nationalen Rechts in seiner Befriedungs- und Streitbeilegungsfunktion von großer Bedeutung. Dabei deutet sich an verschiedenen Stellen an, dass sich das Tätigkeitsfeld der Juristen und Juristinnen verändert. Techniken wie die Mediation weisen

darauf hin, dass die rechtsbefriedende Tätigkeit nicht mehr nur von der Konfliktentscheidung durch den Richter bestimmt wird. Dadurch werden Kompetenzen in alternativen Bereichen, beispielsweise der außergerichtlichen Streitbeilegung, nötig, für die rechtsgestalterische Fähigkeiten vorausgesetzt werden. Vertreterinnen und Vertreter aller juristischen Berufe wirken regelmäßig bei der rechtlichen Gestaltung unterschiedlichster Lebenssachverhalte mit. In der anwaltlichen Praxis spielen Fragen der Vertragsgestaltung eine große Rolle: Im Unternehmensbereich werden etwa Gesellschaftskaufverträge und Lizenzverträge geschlossen; im privaten Bereich müssen – auf der Basis des Familien- und Erbrechts etwa – Testamente, Erbverträge, Eheverträge und Scheidungsvereinbarungen erstellt werden. Juristinnen und Juristen, die in unterschiedlichen Bereichen der öffentlichen Verwaltung tätig sind, müssen öffentlichrechtliche Rechtsakte und -vorschriften vorbereiten; im juristischen Dienst der Parlamente und in den Ministerien sind Gesetzesvorlagen zu erstellen. Einen Bedarf gibt es darüber hinaus in Bezug auf die Vereinfachung und Komplexitätsreduktion der Rechtswirklichkeit: So können beispielsweise einzelne Paragraphen oder ganze Gesetze im Laufe der Zeit überflüssig werden.

Der Wissenschaftsrat empfiehlt deshalb, den aktiven Umgang mit dem Recht durch Veranstaltungen zur Rechtsgestaltung und Gesetzgebungslehre exemplarisch in allen Phasen des Studiums zu verankern. Ein möglicher Ort, diesen Bereich in das Studium zu integrieren, sind Unterrichtsformate wie die Schwerpunktbereiche. Hier sollte auch der praktisch tätige Jurist bzw. die praktisch tätige Juristin gemeinsam mit Rechtswissenschaftlerinnen und Rechtswissenschaftlern eingesetzt werden (vgl. auch B.III.2).

Ein wichtiges Betätigungsfeld ist auch das der juristischen Politikberatung. Für eine Professionsfakultät wie die Rechtswissenschaft, in der die Bezüge zur Politik traditionell sehr eng sind, ist die Vermittlung von Kompetenz zur Reflexion der Möglichkeiten und Grenzen wissenschaftlichen Wissens in Beratungsprozessen besonders wichtig. Sie könnte beispielsweise als Teil der Staatsrechtsvorlesung unter Bezug auf politische Willensbildungsprozesse in das Studium integriert werden.

III.5 Weitere Anforderungen an das rechtswissenschaftliche Studium durch die juristische Praxis

Um die traditionell große Nähe von Rechtswissenschaft und Praxis zu erhalten bzw. zu verbessern sowie als Maßnahme gegen ein Auseinanderdriften von wissenschaftlicher Ausbildung und Berufspraxis im Laufe der juristischen Tätigkeit empfiehlt der Wissenschaftsrat, wissenschaftliche Weiterbildung in den Hochschulen zu verankern. Ziel ist es dabei nicht, dass die Hochschulen Aktualisierungsangebote positiven Norm- und Applikationswissens bereitstellen, sondern dass sie Räume schaffen, in denen Praktikerinnen und Praktiker im Austausch

mit Hochschullehrerinnen und -lehrern einen wissenschaftlich-reflektierten Blick auf ihre Tätigkeit werfen können. Eine so verstandene Form der Weiterbildung würde dem Profil und dem gesellschaftlichen Auftrag von Hochschulen entsprechen. Formen der wissenschaftlichen Weiterbildung an Hochschulen umfassen Zertifikatsveranstaltungen, Tagungen, Blockseminare und Workshops.

Die Judikatur verfügt über eigene Weiterbildungsangebote, so beispielsweise durch die Deutsche Richterakademie. Ebenso engagiert sich die Anwaltschaft im Bereich der Weiterbildung, so durch Fachanwaltsangebote. Der Wissenschaftsrat empfiehlt, dass berufsorientierte Weiterbildungsorganisationen verstärkt einen spezifischen Typus der Weiterbildung anbieten, indem sie wissenschaftlich-reflexive Maßnahmen in ihr Portfolio aufnehmen und zu Veranstaltungen Rechtswissenschaftlerinnen und Rechtswissenschaftler einladen.

Die Fachhochschulen nehmen ihren speziellen Auftrag wahr, den Praxisbedarf gezielt mit rechtswissenschaftlichen Inhalten und Zugriffen zu verbinden. Mit der Entwicklung eigener Bachelor- und Master-Studiengänge, insbesondere mit der Etablierung des *Master of Laws* auch als weiterführendem Abschluss, wurden Angebote geschaffen, die auf dem Arbeitsmarkt viele Möglichkeiten für spezialisierte Juristinnen und Juristen bieten und auch von examinierten Volljuristinnen und -juristen nachgefragt werden. Umgekehrt können Absolventen und Absolventinnen rechtswissenschaftlicher Studienangebote an Fachhochschulen im Prinzip einen Masterabschluss an Universitäten anstreben, wobei es in der Praxis häufig noch Hürden zu überwinden gibt. Um die Durchlässigkeit zwischen Fachhochschulen und Universitäten sicherzustellen, sind die Universitäten dazu aufgerufen, einen diskriminierungsfreien Zugang von Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen zu gewährleisten. Zwischen den Hochschultypen dürfen keine institutionellen Barrieren aufgebaut werden. |⁴⁶

Auf die Ausdifferenzierung der juristischen Berufsfelder haben die Fachhochschulen insgesamt flexibel reagiert. Dies zeigt sich nicht zuletzt daran, dass sich dieser Hochschultyp verstärkt des Themas „Weiterbildung“ angenommen hat und dort beispielsweise Fortbildungen zum Erwerb eines Fachanwaltszertifikats angeboten werden. Um den Bereich der berufsfeldbezogenen Ausbildung qualitativ zu stärken, empfiehlt der Wissenschaftsrat den Fachhochschulen, in diesen Bereichen Weiterbildungsstudiengänge zu entwickeln. Zu denken ist an berufsbegleitende Studiengänge und an eigenständige berufsfeldbezogene Bachelor-Studiengänge wie etwa im Versicherungs- oder im Bankenwesen.

|⁴⁶ Wissenschaftsrat: *Empfehlungen zur Rolle der Fachhochschulen*, S. 67.

IV.1 Publikationspraxis in der Rechtswissenschaft

Themenauswahl und -bearbeitung werden in der rechtswissenschaftlichen Forschung von strukturellen Bedingungen geprägt, die zu einem erheblichen Teil den Bedingungen einer Professionsfakultät geschuldet sind. So ist es, wie an anderer Stelle schon erläutert (B.I.3.), Aufgabe der Rechtswissenschaft, die Stabilität des rechtlichen Kanons und Erwartungssicherheit in Bezug auf die gesetzten Normen mit zu gewährleisten, weshalb sie auch an bereits etablierten Wissensbeständen arbeiten und diese weiterentwickeln muss. Dieser Umstand bildet auch den Grund für das besondere Spektrum der juristischen Publikationsformate, die unterschiedliche Funktionen erfüllen müssen (siehe dazu auch A.II.3.): Mit ihnen wird erstens der Erkenntnisfortschritt dokumentiert und Innovation kommuniziert. Zweitens haben sie die Aufgabe, die Beziehung zwischen Wissenschaft und Praxis kontinuierlich aufrechtzuerhalten und zu sichern. Drittens gibt es eigene Formate, die eine Funktion in der Vermittlung wissenschaftlicher Ergebnisse im rechtswissenschaftlichen Studium erfüllen. Die Übergänge zwischen den einzelnen Genres, die aus diesen Funktionszusammenhängen resultieren, sind oftmals fließend. Gegenwärtig lässt sich beobachten, dass die Ausdifferenzierung des Wissens und der Veröffentlichungsmöglichkeiten (insbesondere durch die Digitalisierung und das Internet) Wirkungen auf die Kommunikationsinhalte und -medien in der Rechtswissenschaft entfaltet.

Seit einigen Jahrzehnten schon ist festzustellen, dass die Aufsatzform als Medium der Forschungskommunikation an Bedeutung gewonnen hat. Dies hängt nicht zuletzt damit zusammen, dass die Rezeptionschancen von Aufsätzen deutlich größer sind als diejenigen anderer umfänglicherer Textgattungen. Längere Publikationsformate werden in erster Linie in der Wissenschaft wahrgenommen und weniger in der Rechtspraxis. Diese arbeitet stärker mit kürzeren Formaten, in denen kleinere Problemkreise behandelt werden. Der wissenschaftliche Fortschritt vollzieht sich insofern, vor allem in den dem schnellen Wandel ausgesetzten Bereichen des positiven Rechts, zu einem guten Teil in Aufsatzform. Besonderer Bedeutung haben größere Aufsätze in Zeitschriften gewonnen, in denen originelle und innovative Gedanken am häufigsten kommuniziert werden. Diese Entwicklung ist nicht nur in Deutschland, sondern europaweit und auch international zu beobachten. Die in vielen Rechtsgebieten zu verzeichnende Europäisierung und Internationalisierung erfordert einen grenzüberschreitenden wissenschaftlichen Diskurs, in dem Aufsätze, die in elektronischer Form rascher und weltweit leichter verfügbar sind, gegenüber umfangreicheren Printpublikationen insofern von Vorteil sind.

Die Beschleunigung der Forschungskommunikation hat sich auch auf die Monographie, das gleichsam „klassische“ Medium für die grundlegende und systematische Bearbeitung von Themen, ausgewirkt. So haben Qualifikationsarbeiten, also Promotionen und Habilitationen, den größten Anteil an Veröffentlichungen in diesem Bereich. Nach diesen so genannten „zwei Büchern“ folgt oftmals kein drittes Buch mehr. An den auf dem Buchmarkt erhältlichen Monographien wird verstärkt die Kritik laut, dass die Aufarbeitung des Forschungsstandes größeren Raum einnehme als die Darstellung des Innovativen und thematisch Neuen am eigentlichen Thema. Damit mehr Literatur im Bereich der systematischen, grundlegenden Bearbeitung von innovativen und originellen Themen entstehen kann, empfiehlt der Wissenschaftsrat, die Forschungsaufmerksamkeit und Schreibkapazitäten auch für Monographien einzusetzen und dafür die möglichen Forschungsfreiräume zu nutzen (vgl. dazu die Empfehlungen in B.II.2).

Die in der Regel von Rechtswissenschaftlerinnen und Rechtswissenschaftlern für die juristische Praxis verfassten Kommentare weisen ein unterschiedliches Niveau auf. So haben einige Kommentierungen zum Grundgesetz mit ihren neuen und oft wegweisenden Perspektiven wesentliche Erkenntnisimpulse für die Entwicklung einer international beachteten Grundrechtstheorie erbracht. Auch für manche Großkommentare der anderen Teilrechtsgebiete gilt, dass sie nicht nur vom Umfang, sondern auch von der inhaltlichen Qualität her viele Monographien einschließlich der Qualifikationsschriften an sachlicher Breite und analytischer Tiefe übertreffen. In der Kommentarliteratur erfolgt vor allem in den so genannten „Vorbemerkungen“ zu einzelnen Abschnitten und Titeln des kommentierten Gesetzes auf oftmals hohem Niveau eine grundsätzliche Struktur- und Prinzipienbildung. Diese Literaturgattung stellte lange Zeit ein besonderes Kennzeichen deutscher Jurisprudenz dar, das insbesondere in der anglophonen Welt kein Pendant besaß. |⁴⁷ Mittlerweile setzt sich diese ursprünglich kontinentaleuropäisch geprägte Publikationsform auch bei führenden internationalen Wissenschaftsverlagen wie *OUP (Oxford University Press)* und *CUP (Cambridge University Press)* durch. Dies mag sowohl als weiterer Effekt der Europäisierung und Internationalisierung von Recht und Rechtswissenschaft als auch als Ausdruck der Ausstrahlung der deutschen Rechtswissenschaft angesehen werden – sofern die Rechtspraxis des *Common Law* oder allgemein die

|⁴⁷ In Frankreich, Spanien und Italien ist der Kommentar als Literaturgattung ebenfalls seit langem etabliert. Inhaltlich haben die Kommentare in der romanischen Tradition jedoch meist nicht die Aufgabe der Systembildung, vielmehr bereiten sie entlang der Legalordnung die zu einzelnen Vorschriften ergangene Rechtsprechung auf. Sie haben also eher den Charakter eines Rechtsprechungsregisters und enthalten sich zudem meist eigener Stellungnahmen bei strittigen Lösungswegen.

Rechtspraxis in den nicht-deutschsprachigen Ländern mit *Civil Law*-Tradition diese englischsprachigen Kommentare berücksichtigt.

Für die Ausübung eines juristischen Berufs bzw. den Transfer rechtswissenschaftlichen Wissens in die Praxis ist das Genre der Kommentarliteratur zwar unverzichtbar, in einigen rechtswissenschaftlichen Bereichen ist sie jedoch zur dominierenden Literaturgattung geworden. Diese Entwicklung wirkt sich auf den wissenschaftlichen Diskurs aus, weil sie Forschungsressourcen bindet. Aufgrund ihres Anspruchs, die Rechtsprechung wissenschaftlich-systematisiert auf dem neuesten Stand aufzubereiten, ist die Publikationsform Kommentar in besonderer Weise einem Aktualitätsdruck ausgesetzt. Viele Kommentare erscheinen daher in kurz bemessenen Auflagenintervallen. Dies erfordert eine hohe Disziplin bei den Autoren und bindet gleichzeitig in hohem Maße Forschungs- und Schreibkapazitäten der an ihnen beteiligten Rechtswissenschaftlerinnen und Rechtswissenschaftler. Bei der Erstellung bzw. bei Neu- und Wiederauflagen von Kommentaren sollte darauf geachtet werden, dass diese Literaturgattung ihre struktur- und prinzipienbildende sowie Debatten- und Auseinandersetzungsfunktion be- bzw. einhält. Seit etwa Mitte der 1990er Jahre ist eine Vermehrung der Kommentierungen zu bereits mehrfach kommentierten Gesetzen zu beobachten. Diese Entwicklung bindet nicht nur die Arbeitskapazitäten der an ihnen beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, sondern auch die finanziellen Ressourcen der öffentlichen Forschungsbibliotheken. Die überragende gesellschaftliche Bedeutung mancher Gesetze sowie die Notwendigkeit der Meinungsppluralität rechtfertigen Mehrfachkommentierungen; die Aufnahmefähigkeit des Buchmarktes allein ist jedoch kein Indiz dafür, dass ein zusätzlicher Kommentar nennenswerten wissenschaftlichen Mehrwert bringt. Andere Textgattungen (zur Bewertung der rechtswissenschaftlichen Publikationen vgl. B.II.4.b und B.II.5) oder die Hinwendung zu bislang vernachlässigten Rechtsmaterien versprechen hier einen höheren Nutzen für die wissenschaftliche Kommunikation und den Bedarf der Praxis.

Neben wenigen „großen“, zum Teil auch von mehreren Autoren verfassten Lehr- und Handbüchern mit vorwiegend systematischem Charakter, gibt es Lehrbücher, die didaktisch ausgerichtet sind und zugleich wissenschaftlichen Mehrwert haben. Sie sind ein wichtiges Genre in der rechtswissenschaftlichen Publikationslandschaft, weil sie die Studierenden problemorientiert und wissenschaftlich-analytisch in die verschiedenen Bereiche des Rechts einführen. Auch dienen sie Rechtswissenschaftlern und Praktikern, um sich in ein neues Rechtsgebiet einzuarbeiten. Von diesen Publikationen zu unterscheiden ist die reine Ausbildungsliteratur, die nicht selten Skriptcharakter hat. Neben solchen Lehr- bzw. Lernbüchern werden zunehmend Fall- und Klausursammlungen verfasst, die ausschließlich der Vorbereitung auf die Erste Prüfung dienen und meist der Lehrtätigkeit (Klausurenkurse und Prüfungsvorbereitung) entstammen. Die Produktion dieser Publikationen hängt nicht zuletzt mit einem Interesse der Ver-

lage an kürzeren, der Prüfungsvorbereitung dienenden und damit verkaufsstarken Buchformaten zusammen. Dies betrifft neben den so genannten „Lernbüchern“ solche Handbücher, die zu bestimmten Bereichen der Rechtsdogmatik Stellung beziehen, und Kommentare kleineren Formats zu bereits sehr gründlich erforschten Materien, die in unterschiedlichen Intervallen, aber doch in regelmäßigen Neuauflagen publiziert werden. Der Adressatenbezug, der in der Beschreibung des Publikationsverhaltens in der Rechtswissenschaft zum Ausdruck kommt, ist funktional und liegt in ihrer Eigenschaft als Professionsfakultät begründet. Nach Auffassung des Wissenschaftsrates bedarf jedoch die dezidierte Forschungspublication, also die Kommunikation mittels theoretisch informierter, analytisch und systematisch ausgerichteter Formate besonderer Aufmerksamkeit, damit die Rechtswissenschaft ihren Ansprüchen an Originalität, Relevanz sowie gedankliche Eigenständigkeit in der Erkenntnisproduktion gerecht werden kann (vgl. dazu auch B.II.3.b). Die Forschung sollte Ort intensiver, kontroverser und gründlicher Auseinandersetzungen und Debatten sein. Marktinteressen dürfen nicht zu einer Marginalisierung der genuin wissenschaftlichen Kommunikation führen.

Auch die rechtswissenschaftliche Zeitschriftenlandschaft weist ein breites Spektrum auf, das die verschiedenen rechtswissenschaftlichen Akteure und Adressaten in den unterschiedlichen Funktionszusammenhängen widerspiegelt. In der Zeitschriftenliteratur macht sich derzeit eine Tendenz zur Gründung überspezialisierter, rein praxisfixierter Zeitschriften durch eine sehr kleine Anzahl von Personen zu einem sehr eng umrissenen Thema bemerkbar, bei denen ein wissenschaftlicher Anspruch kaum erkennbar ist. Diese Entwicklung geht zu Lasten eines wissenschaftlich ausgerichteten, die Teilbereiche integrierenden und thematisch übergreifenden Diskurses. Viele Zeitschriften sehen zudem zu niedrige Obergrenzen für den Umfang eingesandter Beiträge vor. Das gilt insbesondere für die auflagenstarken Zeitschriften. Dadurch zeichnet sich ein Trend zu immer kürzeren Texten ab, unter dem die angemessene Entfaltungsmöglichkeit von Problemkomplexität leiden kann. Der Wissenschaftsrat ist der Auffassung, dass der Trend zu einer Überspezialisierung der Zeitschriftenlandschaft der Binnenkommunikation in der Rechtswissenschaft nicht förderlich ist. Vielmehr sollte ein übergreifender Diskurs über die Disziplinen hinweg gestärkt werden. Auch hier ergeht an die Rechtswissenschaftlerinnen und Rechtswissenschaftler bzw. alle Autorinnen und Autoren die Empfehlung, einer unreflektierten und theoretisch unterinformierten Praxisfixierung der Zeitschriftenlandschaft entgegenzuwirken. Sie sollten ihre Schreibkapazitäten so einsetzen, dass sie der Intensivierung der intra- und interdisziplinären Kommunikation zuträglich sind. Dazu bedarf es Publikationen, die ihre Untersuchungsgegenstände auf übergreifende Forschungszusammenhänge und Diskurse beziehen und es vermögen, ihre systematischen und analytischen Anliegen auch in andere Teilbereiche bzw. Nachbardisziplinen zu vermitteln.

Seit geraumer Zeit erhält auch das elektronische Publizieren bzw. die Möglichkeit, im Internet zu veröffentlichen, in der Rechtswissenschaft größere Bedeutung. Diese Formen erhöhen die Anzahl der Publikationsalternativen. Mittlerweile werden neben Zeitschriften, die nur in Printform erhältlich sind, solche immer verbreiteter, die in Print- und elektronischer Form oder nur in elektronischer Form publiziert werden. Zur Steigerung der internationalen Sichtbarkeit der deutschen Rechtswissenschaft hat auch das nur im Internet erscheinende *German Law Journal* beigetragen, in dem alle Beiträge auf Englisch verfasst sind. Im Internet besteht zudem die Möglichkeit, über die Plattform *Social Science Research Network* (SSRN) zu veröffentlichen. Zunehmend stellen Verlage die Artikel ihrer Zeitschriften dort ein. Es ist davon auszugehen, dass diese elektronischen Publikationsformen auch für die internationale Sichtbarkeit der deutschen Rechtswissenschaft zukünftig immer wichtiger werden.

IV.2 Sprachen

Die Rechtswissenschaft ist eine Wissenschaft, deren Gegenstand sprachlich konstituiert und damit notwendig auch durch den kulturellen Kontext der jeweiligen Sprache geprägt ist. Diese kulturelle Gebundenheit, die auch für andere Rechtssprachen gilt, ist in Deutschland insbesondere im Bereich der Dogmatik augenfällig, wo Termini und Begriffe entwickelt wurden, die sehr präzise und treffend, aber in ihrer Bezogenheit auf das nationale Rechtssystem sehr spezifisch und zuweilen schwer zu übersetzen sind. Mit Blick auf ihre Sprache ist die Rechtswissenschaft deshalb durch Prozesse der Internationalisierung und Europäisierung in zweifacher Hinsicht vor große Herausforderungen gestellt.

Zum einen erweist sich die Sprachlichkeit des Rechts als eigene Forschungsaufgabe. Um die an die Nationalsprache gebundene Begriffssprache für wissenschaftliche Rezipientinnen und Rezipienten über den deutschen Sprachraum hinaus in Europa und international zugänglich zu machen, ist eine aufwändige, weil Kontextualisierung erfordernde Übersetzungs- und Kommunikationsleistung nötig. Die zunehmende Internationalisierung und Europäisierung der Forschung betrifft dabei nicht nur ohnehin übernational angelegte Teildisziplinen wie das Europäische und das Völkerrecht, sondern auch bislang national ausgerichtete rechtswissenschaftliche Forschungsfelder, die zukünftig verstärkt auf europäische und internationale Forschungsdiskurse bezogen werden müssen. Dadurch gewinnen rechtsvergleichende Untersuchungen an Bedeutung; gleichzeitig entsteht die Anforderung, Rechtssysteme anderer Länder sowie alternative Rechtsformen mitzubeobachten. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass datenbankbasierte Informations- und Onlinedienste, die zu einer Verdichtung der europäischen und internationalen wissenschaftlichen Kommunikation führen, mehr Gelegenheiten schaffen, die gute Übersetzungen oder das Verfassen von Texten in einer Fremdsprache erfordern. Deshalb ist es zum zweiten nötig, dass Rechtswissenschaftlerinnen und Rechtswissenschaftler über

profunde Kenntnisse weiterer Rechtsordnungen verfügen und ihre Ergebnisse in weiteren Sprachen als ihrer eigenen kommunizieren können.

Auch von internationaler Seite wird angeregt, dass die deutsche Rechtswissenschaft stärker in nicht-deutschsprachigen Publikationsmedien veröffentlichen solle, damit sie europäisch und international ihrem wissenschaftlichen Gewicht gemäß wahrgenommen werden könne. Diese Anregung ist auch vor dem Hintergrund zu verstehen, dass die Bedeutung des Deutschen als rechtswissenschaftliche Sprache abgenommen hat: Weniger ausländische Rechtswissenschaftlerinnen und Rechtswissenschaftler als noch vor 20 Jahren können Deutsch lesen und verstehen. Auch in der Rechtswissenschaft ist Englisch zu einer besonders wichtigen, freilich nicht zur einzig wichtigen Fachsprache geworden. Um entsprechend an europäische und internationale Forschungsdiskurse anschließen und sich aktiv an ihnen sowie an der Setzung und Bildung von Recht beteiligen zu können, sollte die deutsche Rechtswissenschaft in verstärktem Maß auf fremdsprachliche rechtswissenschaftliche Literatur eingehen und in ihrer Forschungs- und Publikationstätigkeit über den eigenen, national ausgerichteten Diskurs hinausgehen. Das bedeutet nicht, die Publikationstätigkeit von Deutsch etwa auf Englisch zu verlagern und einseitig nur noch auf Englisch zu publizieren. Eine Wissenschaft, die einen sprachlich konstituierten Gegenstand wie das Recht behandelt, erweitert durch Mehrsprachigkeit ihre Perspektive. |⁴⁸

Nötig sind deshalb eine Stärkung der Fremdsprachkompetenz in der deutschen Rechtswissenschaft durch Spracherwerb, fremdsprachliche Lektorate und eine gezielte Übersetzungspolitik. Damit deutsche Rechtswissenschaftlerinnen und Rechtswissenschaftler in anderen Sprachen neben Deutsch veröffentlichen und in der Auswahl ihrer wissenschaftlichen Gegenstände in höherem Maß an europäische und internationale Fragestellungen anschließen bzw. sich auch in der Arbeit an nationalen Rechtsgegenständen auf den europäischen und internationalen Diskussionsstand beziehen können, müssen die Rezeptionsfähigkeiten gestärkt und der Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen gefördert werden. Dies gilt nicht nur für das Studium (vgl. B.III.2), sondern auch für den wissenschaftlichen Nachwuchs. Dazu sollte das Angebot zum Fremdspracherwerb an den Hochschulen genutzt werden. Überdies empfiehlt der Wissenschaftsrat der DFG, bei wohlbegründeten Forschungsprojekten, die das Erlernen einer insbesondere außereuropäischen Fachfremdsprache erforderlich macht (Arabisch, Chinesisch o. Ä.), Mittel für Sprachkurse bereitzustellen.

|⁴⁸ Vgl. dazu auch Wissenschaftsrat: *Empfehlungen zur deutschen Wissenschaftspolitik im Europäischen Forschungsraum*, Köln: Wissenschaftsrat 2010, S. 97.

Ein wichtiger Kommunikationsbedarf der deutschen Rechtswissenschaft im Austausch mit Rechtswissenschaftlerinnen und Rechtswissenschaftlern fremder Rechtsordnungen besteht darin, über einheitlich verwendbare fremdsprachliche Begriffe für die deutsche juristische Terminologie zu verfügen und deutschsprachige wissenschaftliche Ansätze einem nicht-deutschsprachigen Publikum zugänglich machen zu können. Diese Übersetzungstätigkeiten erfordern nicht nur die Beherrschung der jeweiligen Sprache. Um juristische Fachtexte und Begriffe adäquat in eine andere Sprache zu übertragen, müssen profunde Kenntnisse sowohl des deutschen als auch des anderen Rechtssystems und der jeweiligen Begriffssprachen vorhanden sein. Der Wissenschaftsrat empfiehlt deshalb, dass Übersetzungen in der Rechtswissenschaft und fremdsprachliche Lektorate unter bestimmten Voraussetzungen gefördert werden. Interdisziplinäre Initiativen oder Zentren an einzelnen ausgewählten Standorten mit juristischen Fachübersetzerinnen und Fachübersetzern, vergleichbar etwa mit dem Tätigkeitsprofil der Übersetzungsreferate in der Max-Planck-Gesellschaft, sollten auf Deutsch verfasste juristische Fachtexte sowohl über das deutsche Rechtssystem als auch über fremde Rechtsordnungen übersetzen.

In diesem Zusammenhang betont der Wissenschaftsrat, dass eine quantitative Zunahme von fremdsprachlichen Publikationen aus Deutschland nicht zwangsläufig zu einer besseren Rezeption der deutschen Rechtswissenschaft im Ausland führt. Hier bedarf es einer klugen Übersetzungs- und Sprachpolitik dergestalt, dass sie besonders innovative und originelle Beiträge einem ausländischen Publikum zugänglich macht und/oder darauf achtet, dass die Beiträge sich in ihrer Konzeption bzw. in ihrer Anlage an europäischen und internationalen Forschungsfragen und -kontexten orientieren. Sie sollten explizit auf den jeweiligen Empfängerhorizont zugeschnitten sind und es erlauben, den reichhaltigen Bestand an Grundsätzen und Theorien im Kontext zu vermitteln, ohne eine (oft kaum mögliche) wörtliche Übersetzung spezifisch deutscher Fachterminologie zu erzwingen. Der Kommunikation förderlich sind auch englischsprachige Zusammenfassungen (so genannte *Executive Summaries*), die den Publikationen vorangestellt werden sollten. Fremdsprachliche Publikationen und Übersetzungen sollten die Ergebnisse der deutschen Rechtswissenschaft nicht nur im anglophonen Bereich, sondern in allen Teilen der Welt vermitteln können. Dabei gibt es bestimmte Rechtstraditionen, wie in Süd- und Osteuropa und in Ostasien, die engere Bezüge zur deutschen Rechtswissenschaft aufweisen.

Anhang

Abkürzungsverzeichnis

Literaturverzeichnis

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
DAAD	Deutscher Akademischer Austauschdienst
DFB	Deutscher Fußballbund
DFG	Deutsche Forschungsgemeinschaft
DRiG	Deutsches Richtergesetz
DIN	Deutsche Industrienorm
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EuGH	Europäischer Gerichtshof
GWK	Gemeinsame Wissenschaftskonferenz
IMPRS	International Max Planck Research Schools
LL.M.	Legum Magister/Magistra (Master of Laws)
MPG	Max-Planck-Gesellschaft
SJD	Scientiae Juridicae Doctor (Doctor of Juridical Science)
TÜV	Technischer Überwachungs-Verein
WGL	Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz
WR	Wissenschaftsrat

ANDREA FRANK; MORITZ KRALEMANN; MELANIE SCHNEIDER (Hg.): *Stiftungsprofessuren in Deutschland. Zahlen, Erfahrungen, Perspektiven*, Essen: Edition Stifterverband 2009

GEMEINSAME WISSENSCHAFTSKONFERENZ: *Hochschulpakt 2020. Bericht zur Umsetzung in den Jahren 2007 – 2010 und Jahresbericht 2010*, Materialien der GWK Heft 27, Bonn: GWK 2012

ANDREAS VÖTTINER; ANDREAS WOISCH (Hg.): *Studienqualitätsmonitor 2010. Studienqualität und Studienbedingungen*, Hannover 2012

WISSENSCHAFTSRAT: *Anforderungen an die Qualitätssicherung der Promotion. Positionspapier des Wissenschaftsrates*, Köln: November 2011 (Drs. 1704-11)

WISSENSCHAFTSRAT: *Empfehlungen zur deutschen Wissenschaftspolitik im Europäischen Forschungsraum*, Köln: Wissenschaftsrat 2010

WISSENSCHAFTSRAT: *Empfehlungen zur Entwicklung und Förderung der Geisteswissenschaften in Deutschland*, Köln: Wissenschaftsrat 2006

WISSENSCHAFTSRAT: *Empfehlungen zur Rolle der Fachhochschulen im Hochschulsystem*, Köln: Wissenschaftsrat 2010

WISSENSCHAFTSRAT: *Empfehlungen zur Chancengleichheit von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern*. In: *Wissenschaftsrat: Empfehlungen und Stellungnahmen 2007*, Köln: Wissenschaftsrat 2008, Bd. 1, S. 11-65

WISSENSCHAFTSRAT: *Empfehlungen zu Forschungsinfrastrukturen*, Köln: Wissenschaftsrat 2011

WISSENSCHAFTSRAT: *Empfehlungen zur Weiterentwicklung von Theologien und religionsbezogenen Wissenschaften an deutschen Hochschulen*, Köln: Wissenschaftsrat 2010

WISSENSCHAFTSRAT: *Fünf Jahre Offensive für Chancengleichheit von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern – Bestandsaufnahme und Empfehlungen* (Drs. 2218-12), Köln: Wissenschaftsrat Mai 2011

Nr.	Titel
Tabelle 1:	Übersicht über das rechtswissenschaftliche Angebot an Hochschulen in Deutschland
Tabelle 2:	Studierende im Fach Rechtswissenschaft nach Hochschularten und erstem Studienfach WS 2000/01 – WS 2010/11
Abbildung 1:	Studierende im Fach Rechtswissenschaft nach Hochschularten und erstem Studienfach WS 2000/01 – WS 2010/11
Tabelle 3:	Studierende im Fach Rechtswissenschaft nach Hochschul- und Abschlussarten WS 2010/11
Tabelle 4:	Anzahl der ausländischen Studierenden im Fach Rechtswissenschaft in Deutschland WS 2010/11
Tabelle 5:	Besetzte Professuren im Fach Rechtswissenschaft nach Hochschularten im Vergleich der Fächergruppen 2000 – 2010
Abbildung 2:	Besetzte Professuren im Fach Rechtswissenschaft nach Hochschularten 2000 – 2010
Tabelle 6:	Anzahl der ausländischen Professorinnen und Professoren an Hochschulen in Deutschland 2010
Tabelle 7:	Ausgaben im Fach Rechtswissenschaft im Vergleich der Fächergruppen 2000 – 2010
Abbildung 3:	Ausgaben im Fach Rechtswissenschaft im Vergleich der Fächergruppen 2000 – 2010
Tabelle 8:	Drittmittelleinnahmen pro Professur im Fach Rechtswissenschaft nach Hochschularten und im Vergleich der Fächergruppen 2000 – 2010
Abbildung 4:	Drittmittelleinnahmen pro Professur im Fach Rechtswissenschaft nach Hochschularten und im Vergleich der Fächergruppen 2000 – 2010
Tabelle 9:	Bewilligungsvolumina der DFG je Förderprogramm im Fach Rechtswissenschaft und im Fächervergleich 2003 – 2011
Abbildung 5:	Bewilligungsvolumina der DFG insgesamt im Fächervergleich 2003 – 2011

Tabelle 10:	Promotionsintensität im Fach Rechtswissenschaft im Fächervergleich 2007 – 2009
Tabelle 11:	Promotionsintensität im Fach Rechtswissenschaft im Vergleich der Fächergruppen 2007 – 2009
Tabelle 12:	Verhältnis der abgeschlossenen Promotionen pro Professur im Fach Rechtswissenschaft an Universitäten im Vergleich der Fächergruppen 2000 – 2009
Tabelle 13:	Verhältnis der abgeschlossenen Promotionen pro Professur im Fach Rechtswissenschaft an Universitäten im Fächervergleich 2000 – 2009
Tabelle 14:	Anzahl der Absolventinnen und Absolventen sowie Promotionen im Fach Rechtswissenschaft 2000 – 2010
Tabelle 15:	Habilitationen im Fach Rechtswissenschaft im Vergleich der Fächergruppen 2000 – 2010
Tabelle 16:	Habilitationsintensität im Fach Rechtswissenschaft im Fächervergleich 2008 – 2010
Tabelle 17:	Habilitationsintensität im Fach Rechtswissenschaft im Vergleich der Fächergruppen 2008 – 2010
Tabelle 18:	Betreuungsrelationen im Fach Rechtswissenschaft im Vergleich der Fächergruppen 2000 – 2010
Abbildung 6:	Betreuungsrelationen im Fach Rechtswissenschaft im Vergleich der Fächergruppen 2000 – 2010
Abbildung 7:	Mittlere Fachstudiendauer im Fach Rechtswissenschaft 2009

Institutionen	Anzahl (WS 2010/11)					Übersicht der Studiengänge						
	Hochschulen	Besetzte Professuren ¹¹	Studierende ¹²	Betreuerrelation ¹²	Staatsexamen/Erste Prüfung ¹³	Bachelor	Master (weiterführend)	Magister	Diplom/Diplom (FH)	sonstige Abschlüsse	Promotion	
Öffentliche Hochschulen												
Universitäten mit rechtswissenschaftlichen Professuren und Studierenden <i>Anzahl der Hochschulen¹⁴</i>	46	882	95 258	108	71 208	9 880	3 865	722	514	1 692	7 377	
<i>Anzahl der Studiengänge¹⁴</i>	248				40 41	17 37	31 81	28 43	5 5	40 41	44	
Universitäten mit rechtswissenschaftlichen Professuren ohne Studierende	13	33	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
<i>Anzahl der Studiengänge</i>	2				-	-	2	-	-	-	-	-
Universitäten mit rechtswissenschaftlichen Studierenden ohne Professuren	4	-	293	-	-	13	258	-	-	-	22	
<i>Anzahl der Hochschulen</i>	7				-	1	3	-	-	-	2	
<i>Anzahl der Studiengänge</i>	7				-	2	5	-	-	-	-	
Universitäten insgesamt	63	915	95 551	104	71 208	9 893	4 123	722	514	1 692	7 399	
<i>Anzahl der Hochschulen</i>	255				40 41	18 39	34 88	28 43	5 5	40 41	46	
<i>Anzahl der Studiengänge¹⁴</i>	255				41	39	88	43	5	41	-	
Fachhochschulen mit rechtswissenschaftlichen Professuren und/oder Studierenden insgesamt (inkl. Verwaltungsfachhochschulen)	49	295	8 860	30	-	7 505	549	-	797	9	-	
<i>Anzahl der Hochschulen</i>	80				-	25	15	-	13	4	-	
<i>Anzahl der Studiengänge</i>	80				-	34	29	-	13	4	-	
Öffentliche Hochschulen insgesamt	112	1 210	104 411	86	71 208	17 398	4 672	722	1 311	1 701	7 399	
<i>Anzahl der Hochschulen</i>	335				40 41	43 73	49 117	28 43	18 18	44 45	46	
<i>Anzahl der Studiengänge¹⁴</i>	335				41	73	117	43	18	45	-	

Institutionen	Anzahl (WS 2010/11)		Übersicht der Studiengänge							
	Hochschulen	Besetzte Professuren ¹⁾	Studierende ²⁾	Betreuerrelation	Staatsexamen/ Erste Prüfung ³⁾	Bachelor	Magister (weiterführend)	Diplom/ Diplom (FH)	sonstige Ab- schlüsse	Promotion
Private Hochschulen										
Hochschulen mit Promotionsrecht⁵⁾										
<i>Anzahl der Hochschulen</i>	4	20	679	34	136	439	88	-	-	16
<i>Anzahl der Studiengänge</i>	5				1	1	1	-	-	1
Sonstige private Hochschulen mit rechtswissenschaftlichen Professuren und/oder Studierenden insgesamt										
<i>Anzahl der Hochschulen</i>	22	75	4 156	55	-	2 694	281	-	1 181	-
<i>Anzahl der Studiengänge</i>	23				-	8	6	-	3	-
Private Hochschulen insgesamt										
<i>Anzahl der Hochschulen</i>	26	95	4 835	51	136	3 133	369	-	1 181	16
<i>Anzahl der Studiengänge</i>	26				1	9	7	-	3	1
Kirchliche Hochschulen										
<i>Anzahl der Hochschulen</i>	9	26	-	-	-	-	-	-	-	-
Gesamtsumme aller öffentlichen und privaten Hochschulen										
<i>Anzahl der Hochschulen</i>	147	1 331	109 246	82	71 344	20 531	5 041	722	2 492	1 701
<i>Anzahl der Studiengänge⁴⁾</i>	370				41	52	56	28	21	44
					42	84	130	43	21	45

¹⁾ Es handelt sich hierbei um besetzte Professuren (Köpfe).

²⁾ Hier werden auch Studierende berücksichtigt, die eine Promotion anstreben.

³⁾ Seit dem Wintersemester 2011/12 bietet die EBS Business School einen rechtswissenschaftlichen Studiengang mit dem Abschluss "Erste Prüfung" an.

⁴⁾ Im Hochschulkompass der HRK wird der Deutsch-Französische Studiengang der Universität Potsdam als zusätzlicher Studiengang zum Ablegen der "Ersten Prüfung" ausgewiesen.

⁵⁾ Promotionsrecht besitzen bisher nur Bucerius Law School, EBS Business School, Frankfurt School of Finance & Management und Jacobs University Bremen. Für die Hertie School of Governance Berlin wurde erst zum 1. September 2012 das Promotionsrecht erteilt.

Quellen: Statistisches Bundesamt (Stand 04.03.2012); Hochschulkompass der Hochschulrektorenkonferenz (<http://www.hochschulkompass.de>, Stand 02.04.2012); eigene Berechnungen

Studierende im Fach Rechtswissenschaft nach Hochschularten und erstem Studienfach WS 2000/2001 – WS 2010/2011												
Hochschulart	WS 2000/2001	WS 2001/2002	WS 2002/2003	WS 2003/2004	WS 2004/2005	WS 2005/2006	WS 2006/2007	WS 2007/2008	WS 2008/2009	WS 2009/2010	WS 2010/2011	
Studierende im Fach Rechtswissenschaft												
Universitäten ¹⁾	102 766	99 808	99 158	98 678	93 925	93 291	90 248	86 363	88 825	92 482	96 296	
davon w	47,3 %	48,1 %	49,1 %	49,5 %	50,6 %	51,2 %	51,9 %	52,5 %	52,9 %	53,3 %	53,3 %	53,6 %
insgesamt	-	-	191	267	501	1 391	2 621	2 875	3 098	3 799	4 580	4 580
davon in Wirtschaftsrecht	-	-	53,4 %	52,4 %	50,7 %	45,2 %	45,3 %	44,5 %	45,6 %	43,9 %	44,8 %	44,8 %
Veränderung der Gesamtzahl gegenüber Basisjahr 2000 (= 100)	100	97	96	96	91	91	88	84	86	90	94	94
Fachhochschulen ²⁾	123	205	3 281	4 742	5 412	5 796	9 067	9 747	11 225	12 367	12 950	
davon w	52,0 %	49,8 %	51,6 %	54,6 %	54,0 %	53,4 %	52,4 %	52,0 %	52,2 %	53,7 %	54,3 %	54,3 %
insgesamt	-	-	2 956	4 319	4 891	5 498	8 747	9 552	10 742	11 719	12 089	12 089
davon in Wirtschaftsrecht	-	-	51,7 %	54,9 %	54,3 %	53,5 %	52,4 %	52,1 %	52,5 %	53,8 %	54,5 %	54,5 %
Veränderung der Gesamtzahl gegenüber Basisjahr 2000 (= 100)	100	167	2 667	3 855	4 400	4 712	7 372	7 924	9 126	10 054	10 528	10 528
davon Verwaltungs- fachhochschulen												
insgesamt	-	-	-	-	-	-	-	46	785	671	716	716
davon w	-	-	-	-	-	-	-	67,4 %	68,4 %	70,0 %	69,6 %	69,6 %
insgesamt	-	-	-	-	-	-	-	46	740	671	716	716
davon in Wirtschaftsrecht	-	-	-	-	-	-	-	67,4 %	69,2 %	70,0 %	69,6 %	69,6 %
Hochschulen insgesamt	102 889	100 013	102 439	103 420	99 337	99 087	99 315	96 110	100 050	104 849	109 246	
Veränderung der Gesamtzahl gegenüber Basisjahr 2000 (= 100)	100	97	100	101	97	96	97	93	97	102	106	106
davon w	47,3 %	48,1 %	49,2 %	49,8 %	50,8 %	51,3 %	51,9 %	52,4 %	52,8 %	53,3 %	53,7 %	53,7 %
Anteil an allen Studierenden	5,7 %	5,4 %	5,3 %	5,1 %	5,1 %	5,0 %	5,0 %	5,0 %	4,9 %	4,9 %	4,9 %	4,9 %

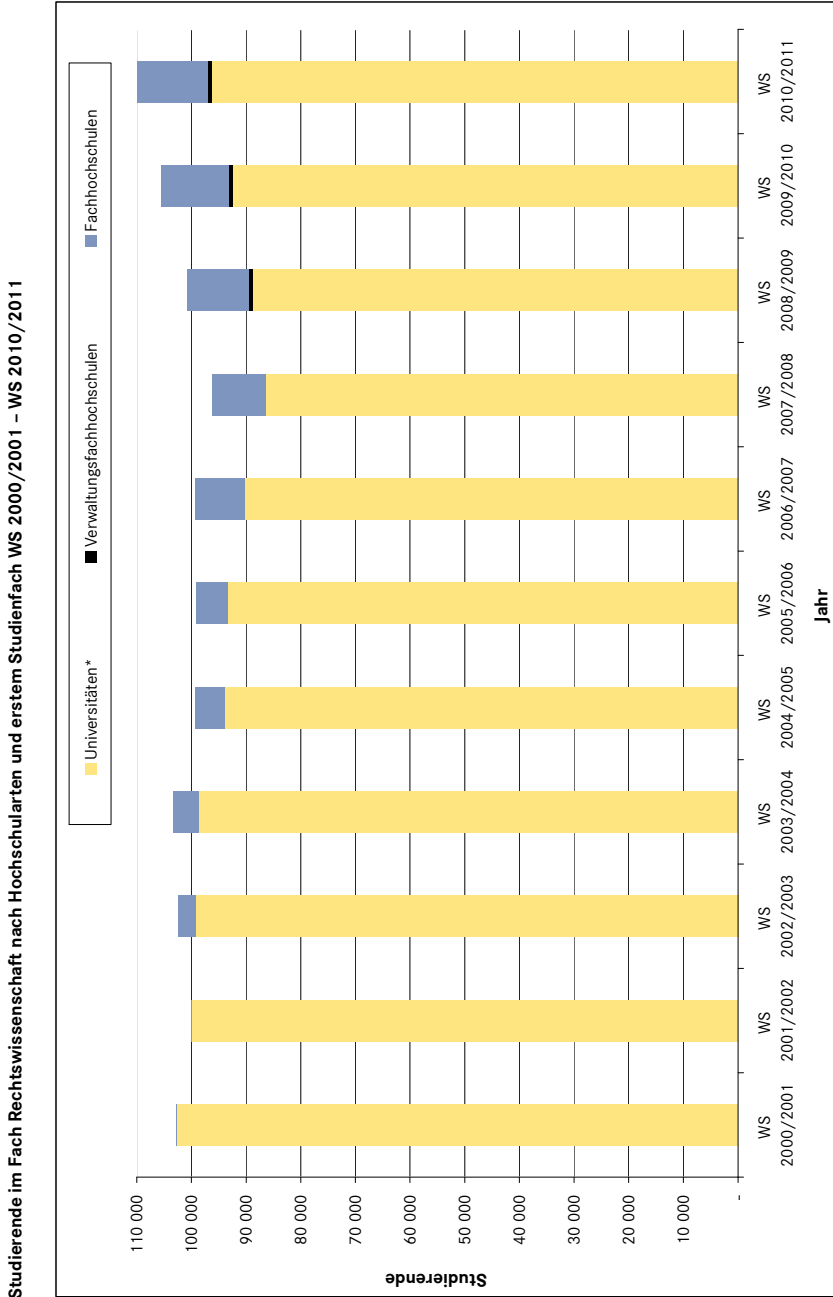
Hochschulart	WS 2000/2001	WS 2001/2002	WS 2002/2003	WS 2003/2004	WS 2004/2005	WS 2005/2006	WS 2006/2007	WS 2007/2008	WS 2008/2009	WS 2009/2010	WS 2010/2011
Studierende in allen Fächergruppen											
Universitäten ¹¹	1 341 149	1 382 261	1 422 688	1 467 890	1 403 491	1 418 377	1 408 544	1 369 075	1 397 492	1 448 616	1 503 839
davon w	49,0 %	49,7 %	50,5 %	50,8 %	51,5 %	51,7 %	51,8 %	51,8 %	51,8 %	51,8 %	51,6 %
Veränderung der Gesamtzahl gegenüber Basisjahr 2000 (= 100)	100	103	106	109	105	106	105	102	104	108	112
Fachhochschulen ¹²	457 714	485 968	516 123	551 575	559 617	567 388	570 499	572 330	627 815	672 562	713 455
davon w	37,5 %	38,2 %	38,6 %	38,4 %	38,3 %	38,0 %	37,9 %	38,0 %	38,9 %	39,3 %	39,7 %
Veränderung der Gesamtzahl gegenüber Basisjahr 2000 (= 100)	100	106	113	121	122	124	125	125	137	147	156
davon Verwaltungs- fachhochschulen	32 129	32 671	36 403	38 092	35 809	32 261	28 575	26 317	27 247	27 796	29 818
davon w	46,3 %	49,1 %	51,0 %	50,7 %	50,4 %	49,6 %	49,0 %	50,0 %	49,5 %	49,1 %	49,0 %
Hochschulen insgesamt	1 798 863	1 868 229	1 938 811	2 019 465	1 963 108	1 985 765	1 979 043	1 941 405	2 025 307	2 121 178	2 217 294
davon w	46,1 %	46,7 %	47,4 %	47,4 %	47,7 %	47,8 %	47,8 %	47,7 %	47,8 %	47,8 %	47,8 %
Veränderung der Gesamtzahl gegenüber Basisjahr 2000 (= 100)	100	104	108	112	109	110	110	108	113	118	123

¹¹ Einschließlich Pädagogischer und Theologischer Hochschulen, Gesamthochschulen (bis WS 2001/2002) sowie Bucerius Law School Hamburg, Dresden International University GmbH Dresden (DIU) und Deutsche Universität für Weiterbildung Berlin

¹² Einschließlich privater Hochschulen

Quellen: Statistisches Bundesamt (Stand 01.02.2012); eigene Berechnungen

Abbildung 1: Studierende im Fach Rechtswissenschaft nach Hochschularten und erstem Studienfach WS 2000/01 – WS 2010/11



* Einschließlich Pädagogischer und Theologischer Hochschulen sowie Gesamthochschulen (bis WS 2001/2002)

Quellen: Statistisches Bundesamt (Stand 01.02.2012); eigene Berechnungen

Studierende im Fach Rechtswissenschaft nach Hochschul- und Abschlussarten WS 2010/11

Hochschulart Trägerschaft	Geschlecht	Anzahl der Studierenden im Fach Rechtswissenschaft nach Abschlussarten WS 2010/11								
		Abschlussarten insgesamt	Erste Prüfung u. entsprechende (Magister, Diplom (U))	Bachelor (ohne Lehramt)	Master (ohne Lehramt)	Diplom (FH)	Lehramt (inkl. BA und MA)	Staatl. Laufbahnprüfung	sonstige Abschlussarten	
insgesamt		109 246	72 556	20 531	5 041	2 002	4	2	1 695	7 415
davon	davon weiblich in %	53,7	55,9	52,6	43,2	47,9	25,0	-	61,6	41,5
Hochschulen insgesamt		104 411	72 420	17 398	4 672	821	4	2	1 695	7 399
öffentlich	davon weiblich in %	53,9	56,0	52,8	43,4	49,1	25,0	-	61,6	41,5
privat (ohne kirchlich)	davon weiblich in %	4 835	136	3 133	369	1 181	-	-	-	16
49,0			33,8	51,3	41,5	47,1				37,5
insgesamt		96 296	72 556	10 332	4 277	24	4	-	1 688	7 415
davon	davon weiblich in %	53,6	55,9	49,7	41,4	33,3	25,0	-	61,4	41,5
Universitäten insgesamt		95 551	72 420	9 893	4 123	24	4	-	1 688	7 399
öffentlich	davon weiblich in %	53,7	56,0	50,3	41,5	33,3	25,0	-	61,4	41,5
privat (ohne kirchlich)	davon weiblich in %	745	136	439	154	-	-	-	-	16
36,1			33,8	35,8	39,0					37,5
insgesamt		12 950	-	10 199	764	1 978	-	2	7	-
davon	davon weiblich in %	54,3	-	55,5	53,3	48,1	-	-	100,0	-
Fachhochschulen insgesamt		8 860	-	7 505	549	797	-	2	7	-
öffentlich	davon weiblich in %	55,6	-	56,1	57,2	49,6	-	-	100,0	-
privat (ohne kirchlich)	davon weiblich in %	4 090	-	2 694	215	1 181	-	-	-	-
51,3			-	53,8	43,3	47,1				-
davon		716	-	714	-	-	-	2	-	-
Verwaltungs-fachhochschulen	davon weiblich in %	69,6	-	69,6	-	-	-	-	-	-

Quellen: Statistisches Bundesamt (Stand 31.01.2012); eigene Berechnungen

Tabelle 4: Anzahl der ausländischen Studierenden im Fach Rechtswissenschaft in Deutschland WS 2010/11

Staats- angehörigkeit		Anzahl der ausländischen Studierenden der Rechtswissenschaft WS 2010/11											
		Abschlüsse insgesamt	Erste Prüfung (ohne Lehramt)	Bachelor (ohne Lehramt)	Master (ohne Lehramt)	Magister	Diplom (U) und entsprechende	Diplom (FH)	Lehramt (inkl. BA und MA)	Staatl. Laufbahn- prüfung	sonstige Abschlüsse	Promotion	
Deutsche und Ausländer insgesamt	Universitäten Fachhoch- schulen	96 296 12 950	71 344 -	10 332 10 199	4 277 764	722 -	490 -	24 1 978	4 -	-	2	1 688 7	7 415 -
Bildungs- inländer aus EU	Universitäten Fachhoch- schulen	1 130 135	861 -	177 105	36 5	2 -	11 -	- 25	- -	-	-	5 -	38 -
Bildungs- ausländer aus EU	Universitäten Fachhoch- schulen	3 010 81	1 003 -	402 61	356 2	183 -	11 -	- 14	- -	-	-	801 4	254 -
Bildungs- inländer Nicht-EU	Universitäten Fachhoch- schulen	2 342 492	2 086 -	157 419	25 15	6 -	16 -	1 58	- -	-	-	4 -	47 -
Bildungs- ausländer Nicht-EU	Universitäten Fachhoch- schulen	3 172 200	1 069 -	129 157	523 12	349 -	12 -	1 28	- -	-	-	405 3	684 -
Ausländische Studierende Anteil	insgesamt	10 562											
		9,67%											
Deutsche Studierende Anteil	insgesamt	98 684											
		90,33%											

Quellen: Statistisches Bundesamt (Stand 05.03.2012); eigene Berechnungen

Besetzte Professuren ¹¹ im Fach Rechtswissenschaft nach Hochschularten im Vergleich der Fächergruppen 2000 – 2010											
	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Professuren im Lehr- und Forschungsbereich Rechtswissenschaft											
Universitäten	911	900	892	903	922	917	908	913	926	944	941
davon weiblich in Prozent	7,6%	8,0%	8,3%	9,8%	10,3%	10,8%	11,5%	12,0%	13,7%	13,5%	13,2%
Veränderung gegenüber Basisjahr 2000 (= 100)	100	98,8	97,9	99,1	101,2	100,7	99,7	100,2	101,6	103,6	103,3
Fachhochschulen (ohne Verwaltungsfachhochschulen)	140	146	148	211	256	252	290	294	290	303	308
davon weiblich in Prozent	12,1%	13,0%	16,2%	17,1%	20,3%	22,2%	22,4%	24,8%	23,1%	23,4%	22,1%
Veränderung gegenüber Basisjahr 2000 (= 100)	100	104,3	105,7	150,7	182,9	180,0	207,1	210,0	207,1	216,4	220,0
Verwaltungsfachhochschulen	55	52	104	135	124	120	116	117	112	85	82
davon weiblich in Prozent	7,3%	9,6%	8,7%	11,1%	12,1%	12,5%	14,7%	18,8%	18,8%	22,4%	23,2%
Veränderung gegenüber Basisjahr 2000 (= 100)	100	94,5	189,1	245,5	225,5	218,2	210,9	212,7	203,6	154,5	149,1
Hochschulen insgesamt	1 106	1 098	1 144	1 249	1 302	1 289	1 314	1 324	1 328	1 332	1 331
davon weiblich in Prozent	8,1%	8,7%	9,4%	11,2%	12,4%	13,2%	14,2%	15,5%	16,2%	16,3%	15,9%
Veränderung gegenüber Basisjahr 2000 (= 100)	100	99,3	103,4	112,9	117,7	116,5	118,8	119,7	120,1	120,4	120,3
Professuren in der Fächergruppe Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften											
Universitäten	3 212	3 224	3 247	3 241	3 274	3 315	3 343	3 392	3 580	3 658	3 766
davon weiblich in Prozent	8,6%	9,3%	9,9%	11,0%	11,4%	11,9%	13,1%	14,7%	16,2%	16,9%	17,1%
Veränderung gegenüber Basisjahr 2000 (= 100)	100	100,4	101,1	100,9	101,9	103,2	104,1	105,6	111,5	113,9	117,2
Fachhochschulen (ohne Verwaltungsfachhochschulen)	3 864	3 974	4 054	4 113	4 154	4 130	4 208	4 315	4 599	5 349	5 660
davon weiblich in Prozent	17,7%	18,7%	19,3%	20,1%	20,1%	20,9%	21,6%	22,5%	23,6%	24,0%	24,9%
Veränderung gegenüber Basisjahr 2000 (= 100)	100	102,8	104,9	106,4	107,5	106,9	108,9	111,7	119,0	138,4	146,5
Verwaltungsfachhochschulen	568	554	513	516	502	471	457	421	381	332	334
davon weiblich in Prozent	10,7%	11,4%	11,5%	14,5%	16,1%	16,8%	16,8%	16,9%	18,4%	21,4%	23,7%
Veränderung gegenüber Basisjahr 2000 (= 100)	100	97,5	90,3	90,8	88,4	82,9	80,5	74,1	67,1	58,5	58,8
Hochschulen insgesamt	7 644	7 752	7 814	7 870	7 930	7 916	8 008	8 128	8 560	9 339	9 760
davon weiblich in Prozent	13,4%	14,3%	14,9%	16,0%	16,3%	16,9%	17,8%	18,9%	20,3%	21,1%	21,9%
Veränderung gegenüber Basisjahr 2000 (= 100)	100	101,4	102,2	103,0	103,7	103,6	104,8	106,3	112,0	122,2	127,7

	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Professuren in der Fächergruppe Sprach- und Kulturwissenschaften											
Universitäten	5 359	5 347	5 287	5 230	5 216	5 068	5 027	5 160	5 117	5 249	5 475
davon weiblich in Prozent	16,5 %	17,5 %	18,6 %	19,9 %	21,3 %	23,3 %	25,2 %	27,0 %	29,8 %	30,7 %	32,7 %
<i>Veränderung gegenüber Basisjahr 2000 (= 100)</i>	100	99,8	98,7	97,6	97,3	94,6	93,8	96,3	95,5	97,9	102,2
Fachhochschulen (ohne Verwaltungsfachhochschulen)	395	412	423	495	533	497	518	534	454	488	526
davon weiblich in Prozent	31,4 %	31,8 %	32,9 %	33,1 %	33,2 %	35,2 %	37,3 %	38,6 %	42,3 %	42,2 %	43,2 %
<i>Veränderung gegenüber Basisjahr 2000 (= 100)</i>	100	104,3	107,1	125,3	134,9	125,8	131,1	135,2	114,9	123,5	133,2
Verwaltungsfachhochschulen	2	3	3	15	18	18	16	16	16	12	12
davon weiblich in Prozent	0,0 %	0,0 %	0,0 %	20,0 %	27,8 %	33,3 %	31,3 %	37,5 %	31,3 %	16,7 %	25,0 %
<i>Veränderung gegenüber Basisjahr 2000 (= 100)</i>	100	150,0	150,0	750,0	900,0	900,0	800,0	800,0	800,0	600,0	600,0
Hochschulen insgesamt	5 756	5 762	5 713	5 740	5 767	5 583	5 561	5 710	5 587	5 749	6 013
davon weiblich in Prozent	17,5 %	18,6 %	19,7 %	21,0 %	22,4 %	24,4 %	26,3 %	28,1 %	30,8 %	31,6 %	33,7 %
<i>Veränderung gegenüber Basisjahr 2000 (= 100)</i>	100	100,1	99,3	99,7	100,2	97,0	96,6	99,2	97,1	99,9	104,5
Professuren in allen Fächergruppen											
Universitäten	23 980	23 744	23 739	23 712	23 829	23 475	23 361	23 596	23 918	24 356	24 934
davon weiblich in Prozent	10,2 %	10,8 %	11,6 %	12,5 %	13,3 %	14,2 %	15,1 %	16,3 %	17,7 %	18,4 %	19,4 %
<i>Veränderung gegenüber Basisjahr 2000 (= 100)</i>	100	99,0	99,0	98,9	99,4	97,9	97,4	98,4	99,7	101,6	104,0
Fachhochschulen (ohne Verwaltungsfachhochschulen)	13 234	13 348	13 594	13 709	14 081	13 889	13 849	13 977	14 246	15 462	16 178
davon weiblich in Prozent	11,2 %	11,9 %	12,4 %	13,2 %	14,0 %	14,3 %	15,3 %	16,1 %	17,0 %	17,8 %	18,6 %
<i>Veränderung gegenüber Basisjahr 2000 (= 100)</i>	100	100,9	102,7	103,6	106,4	104,9	104,6	105,6	107,6	116,8	122,2
Verwaltungsfachhochschulen	580	569	528	544	533	501	484	447	400	347	350
davon weiblich in Prozent	11,0 %	11,6 %	11,7 %	14,9 %	16,5 %	17,4 %	17,4 %	17,4 %	18,8 %	21,0 %	23,4 %
<i>Veränderung gegenüber Basisjahr 2000 (= 100)</i>	100	98,1	91,0	93,8	91,9	86,4	83,4	77,1	69,0	59,8	60,3
Hochschulen insgesamt	37 794	37 661	37 861	37 965	38 443	37 865	37 694	38 020	38 564	40 165	41 462
davon weiblich in Prozent	10,5 %	11,2 %	11,9 %	12,8 %	13,6 %	14,3 %	15,2 %	16,2 %	17,4 %	18,2 %	19,2 %
<i>Veränderung gegenüber Basisjahr 2000 (= 100)</i>	100	99,6	100,2	100,5	101,7	100,2	99,7	100,6	102,0	106,3	109,7

| 1 Es handelt sich hierbei um besetzte Professuren (Köpfe).

Quelle: Statistisches Bundesamt (Stand 20.09.2012); eigene Berechnungen

Abbildung 2: Besetzte Professuren im Fach Rechtswissenschaft nach Hochschularten 2000 – 2010

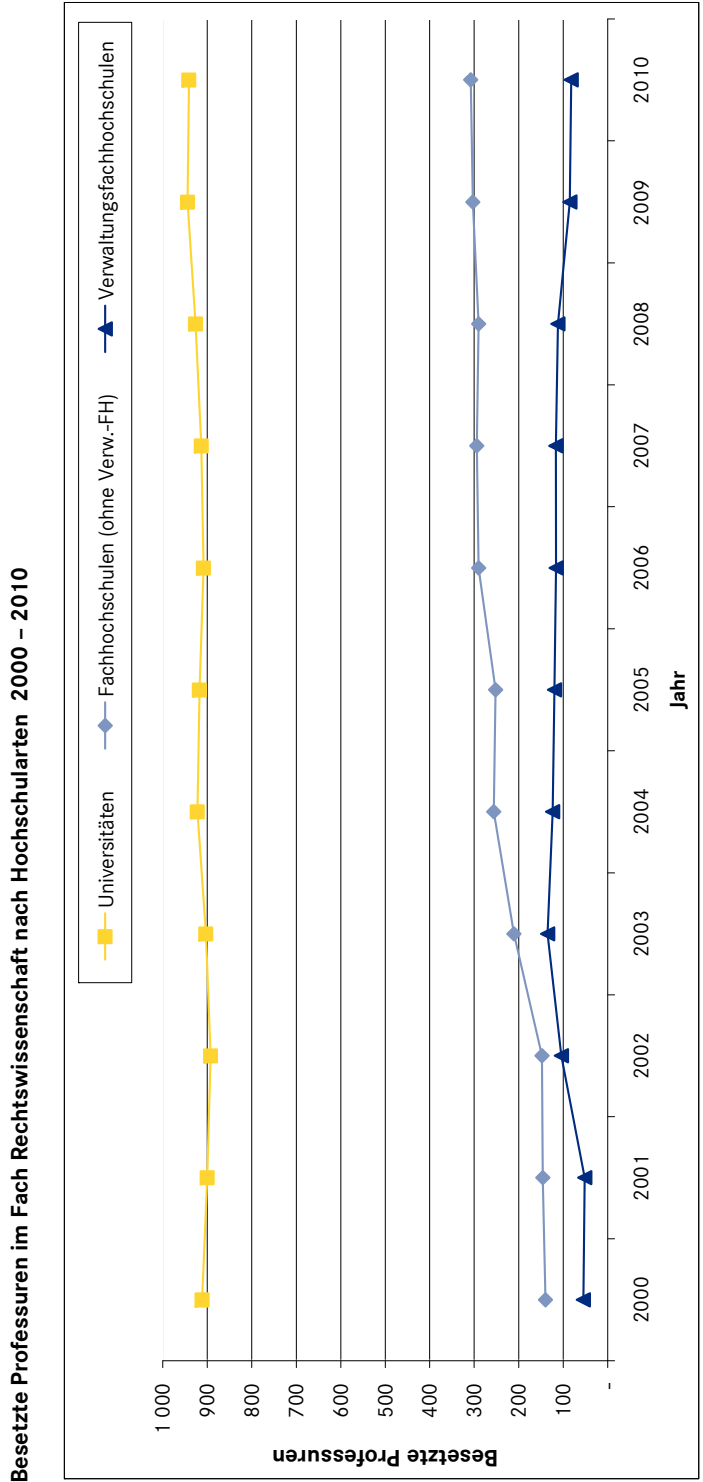


Tabelle 6: Anzahl der ausländischen Professorinnen und Professoren an Hochschulen in Deutschland 2010

Hochschulart	Fächergruppen (Lehre- und Forschung)	Anzahl der hauptberuflichen Professorinnen und Professoren 2010			
		Deutsche und Ausländer insgesamt	davon		
			EU-Ausländer	Nicht-EU- Ausländer	unbekannt
Universitäten	Humanmedizin/Gesundheitswissenschaften	2 991	99	48	26
	<i>in Prozent</i>	100	3,3	1,6	0,9
	Mathematik, Naturwissenschaften	6 285	365	231	1
	<i>in Prozent</i>	100	5,8	3,7	0,0
	Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	3 766	148	102	2
	<i>in Prozent</i>	100	3,9	2,7	0,1
	davon Rechtswissenschaft	941	18	8	-
<i>in Prozent</i>	100	1,9	0,9	-	
Sprach- und Kulturwissenschaften	5 475	245	151	-	
<i>in Prozent</i>	100	4,5	2,8	-	
	Fächergruppen insgesamt	24 934	1 299	843	31
	<i>in Prozent</i>	100	5,2	3,4	0,1
Fachhoch- schulen insgesamt	Humanmedizin/Gesundheitswissenschaften	261	3	1	-
	<i>in Prozent</i>	100	1,1	0,4	-
	Mathematik, Naturwissenschaften	2 176	23	13	-
	<i>in Prozent</i>	100	1,1	0,6	-
	Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	5 994	59	33	-
	<i>in Prozent</i>	100	1,0	0,6	-
	davon Rechtswissenschaft	390	2	-	-
<i>in Prozent</i>	100	0,5	0,0	-	
Sprach- und Kulturwissenschaften	538	16	5	1	
<i>in Prozent</i>	100	3,0	0,9	0,2	
	Fächergruppen insgesamt	16 528	191	119	1
	<i>in Prozent</i>	100	1,2	0,7	0,0
Hochschulen insgesamt	Humanmedizin/Gesundheitswissenschaften	3 252	102	49	26
	<i>in Prozent</i>	100	3,1	1,5	0,8
	Mathematik, Naturwissenschaften	8 461	388	244	1
	<i>in Prozent</i>	100	4,6	2,9	0,0
	Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	9 760	207	135	2
	<i>in Prozent</i>	100	2,1	1,4	0,0
	davon Rechtswissenschaft	1 331	20	8	-
<i>in Prozent</i>	100	1,5	0,6	-	
Sprach- und Kulturwissenschaften	6 013	261	156	1	
<i>in Prozent</i>	100	4,3	2,6	0,0	
	Fächergruppen insgesamt	41 462	1 490	962	32
	<i>in Prozent</i>	100	3,6	2,3	0,1

Quellen: Statistisches Bundesamt (Stand 14.02.2012); eigene Berechnungen

Ausgaben im Fach Rechtswissenschaft im Vergleich der Fächergruppen 2000 – 2010 (preisbereinigt, Index 2005 = 100)

	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
	in 1 000 Euro										
Universitäten (inkl. PH, GH, THS u. KHS)	233 260	223 875	230 242	241 192	235 458	208 424	239 712	235 638	280 199	280 073	300 816
Veränderung zu Basisjahr 2000	100	96	99	103	101	89	103	101	120	120	129
davon Personal- ausgaben	198 992	194 460	200 590	208 000	204 801	170 732	192 530	189 091	210 827	221 072	235 028
Veränderung zu Basisjahr 2000	100	98	101	105	103	86	97	95	106	111	118
Fachhoch- schulen	8 217	7 017	9 785	10 414	12 867	13 820	14 912	19 835	22 527	18 261	21 635
Veränderung zu Basisjahr 2000	100	85	119	127	157	168	181	241	274	222	263
davon Personal- ausgaben	6 933	5 957	8 144	8 506	10 186	10 515	10 194	11 789	13 839	10 625	14 918
Veränderung zu Basisjahr 2000	100	86	117	123	147	152	147	170	200	153	215
davon Verw.- fachhoch- schulen	5 482	3 186	4 981	4 907	5 574	5 471	5 291	5 760	7 256	7 150	6 839
Veränderung zu Basisjahr 2000	100	58	91	90	102	100	97	105	132	130	125
davon Personal- ausgaben	4 815	2 618	4 243	4 160	4 567	4 130	3 839	3 713	4 724	4 335	4 115
Veränderung zu Basisjahr 2000	100	54	88	86	95	86	80	77	98	90	85
Hochschulen insgesamt	241 477	230 892	240 026	251 606	248 324	222 244	254 624	255 473	302 726	305 484	329 290
Veränderung zu Basisjahr 2000	100	96	99	104	103	92	105	106	125	127	136
davon Personal- ausgaben	205 926	200 417	208 735	216 506	214 986	181 247	202 723	200 880	224 666	236 032	254 061
Veränderung zu Basisjahr 2000	100	97	101	105	104	88	98	98	109	115	123

	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
	in 1 000 Euro										
Universitäten											
(inkl. PH, GH, THS u. KHS)	970 522	959 188	1 005 365	1 039 371	1 033 757	939 750	1 062 270	1 118 823	1 250 217	1 302 483	1 407 103
Veränderung zu Basisjahr 2000	100	99	104	107	107	97	109	115	129	134	145
davon Personal-											
ausgaben	821 397	808 647	846 411	880 945	874 353	767 455	840 050	861 140	929 508	989 723	1 070 208
Veränderung zu Basisjahr 2000	100	98	103	107	106	93	102	105	113	120	130
Fachhoch-											
schulen	630 846	634 319	641 552	631 869	657 163	623 593	710 159	710 027	774 084	868 175	782 986
Veränderung zu Basisjahr 2000	100	101	102	100	104	99	113	113	123	138	124
davon Personal-											
ausgaben	479 794	505 066	503 631	492 045	514 945	488 410	538 535	522 952	560 796	627 958	558 208
Veränderung zu Basisjahr 2000	100	105	105	103	107	102	112	109	117	131	116
davon Verw.-											
fachhoch-	151 439	149 567	159 913	148 013	148 671	153 266	180 883	163 457	161 078	173 468	176 415
schulen											
Veränderung zu Basisjahr 2000	100	99	106	98	98	101	119	108	106	115	116
davon Personal-											
ausgaben	123 553	126 101	129 668	118 160	116 750	118 131	132 238	118 644	116 955	123 799	124 111
Veränderung zu Basisjahr 2000	100	102	105	96	94	96	107	96	95	100	100
Hochschulen											
insgesamt	1 601 368	1 593 507	1 646 917	1 671 240	1 690 920	1 563 343	1 772 430	1 828 850	2 024 301	2 170 657	2 371 603
Veränderung zu Basisjahr 2000	100	100	103	104	106	98	111	114	126	136	148
davon Personal-											
ausgaben	1 301 191	1 313 712	1 350 042	1 372 990	1 389 298	1 255 865	1 378 584	1 384 093	1 490 304	1 617 681	1 753 243
Veränderung zu Basisjahr 2000	100	101	104	106	107	97	106	106	115	124	135

Tabelle 7:

Ausgaben im Fach Rechtswissenschaft im Vergleich der Fächergruppen 2000 – 2010, Teil 3 | 4

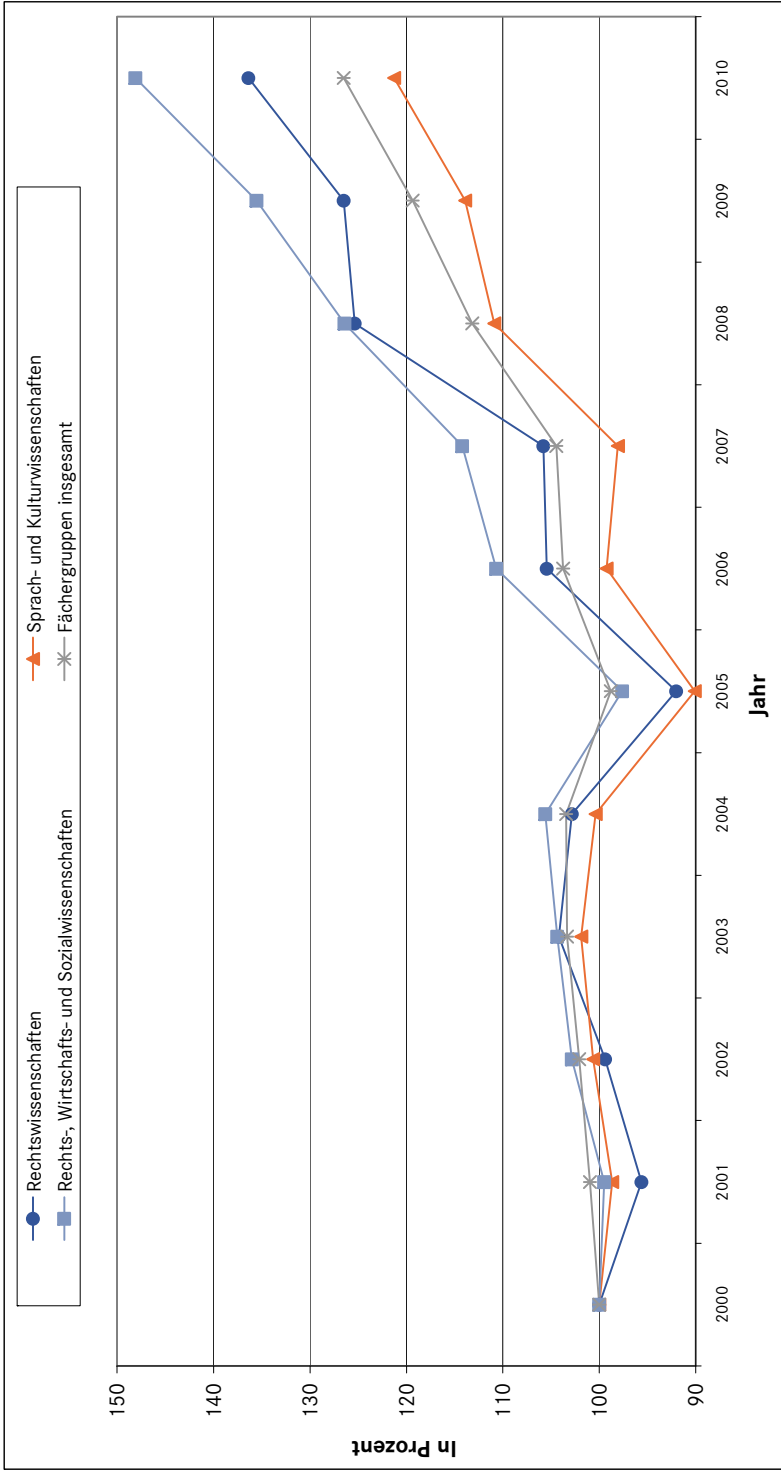
	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
	in 1 000 Euro										
Universitäten	1 440 057	1 420 169	1 452 988	1 470 382	1 445 231	1 290 055	1 429 168	1 413 046	1 598 363	1 637 284	1 681 666
Veränderung zu Basisjahr 2000	100	99	101	102	100	90	99	98	111	114	117
davon Personal-	1 269 054	1 245 379	1 272 659	1 294 766	1 261 217	1 106 256	1 177 218	1 170 160	1 249 327	1 321 875	1 354 169
Veränderung zu Basisjahr 2000	100	98	100	102	99	87	93	92	98	104	107
Fachhoch-	40 095	40 094	36 458	37 431	40 672	43 609	39 751	38 821	43 031	44 803	50 837
Veränderung zu Basisjahr 2000	100	100	91	93	101	109	99	97	107	112	127
davon Personal-	32 373	32 716	29 350	30 451	32 961	33 198	32 626	32 055	34 922	35 129	41 334
Veränderung zu Basisjahr 2000	100	101	91	94	102	103	101	99	108	109	128
davon Verw.-	1 114	1 058	120	201	169	324	887	580	578	593	534
Veränderung zu Basisjahr 2000	100	95	11	18	15	29	80	52	52	53	48
davon Personal-	364	323	86	143	116	274	794	514	521	518	481
Veränderung zu Basisjahr 2000	100	89	24	39	32	75	218	141	143	142	132
Hochschulen	1 480 152	1 460 263	1 489 446	1 507 813	1 485 903	1 333 664	1 468 918	1 451 866	1 641 394	1 685 890	1 795 145
Veränderung zu Basisjahr 2000	100	99	101	102	100	90	99	98	111	114	121
davon Personal-	1 301 427	1 278 095	1 302 008	1 325 217	1 294 179	1 139 454	1 209 844	1 202 215	1 284 250	1 360 120	1 449 091
Veränderung zu Basisjahr 2000	100	98	100	102	99	88	93	92	99	105	111

	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
	in 1 000 Euro										
Universitäten											
(inkl. PH, GH, THS u. KHS)	18 416 347	18 587 923	18 810 041	19 118 961	19 063 264	18 195 192	19 099 859	19 200 215	20 810 742	21 854 139	22 965 170
Veränderung zu Basisjahr 2000	100	101	102	104	104	99	104	104	113	119	125
davon Personal-											
ausgaben	12 227 922	12 051 615	12 196 601	12 447 373	12 533 038	11 770 736	12 294 759	12 118 732	12 731 593	13 359 656	14 102 545
Veränderung zu Basisjahr 2000	100	99	100	102	102	96	101	99	104	109	115
Fachhoch-											
schulen	1 686 412	1 712 294	1 721 071	1 676 886	1 755 980	1 654 270	1 745 954	1 768 464	1 949 841	2 161 021	2 409 140
Veränderung zu Basisjahr 2000	100	102	102	99	104	98	104	105	116	128	143
davon Personal-											
ausgaben	1 267 477	1 307 572	1 294 091	1 286 901	1 365 775	1 269 601	1 343 639	1 326 508	1 432 064	1 564 891	1 737 837
Veränderung zu Basisjahr 2000	100	103	102	102	108	100	106	105	113	123	137
davon Verw.-											
fachhoch-	153 857	152 432	161 105	149 353	150 521	155 098	183 277	165 577	162 539	180 647	183 189
schulen											
Veränderung zu Basisjahr 2000	100	99	105	97	98	101	119	108	106	117	119
davon Personal-											
ausgaben	124 939	127 663	130 726	119 360	118 405	119 782	134 457	120 599	118 304	128 870	128 972
Veränderung zu Basisjahr 2000	100	102	105	96	95	96	108	97	95	103	103
Hochschulen											
insgesamt	20 585 345	20 782 257	21 011 377	21 275 201	21 296 844	20 338 710	21 358 805	21 506 276	23 295 270	24 569 524	26 037 744
Veränderung zu Basisjahr 2000	100	101	102	103	103	99	104	104	113	119	126
davon Personal-											
ausgaben	13 868 477	13 739 992	13 878 400	14 111 186	14 270 941	13 415 363	14 027 701	13 829 165	14 512 586	15 319 021	16 321 390
Veränderung zu Basisjahr 2000	100	99	100	102	103	97	101	100	105	110	118

Quellen: Statistisches Bundesamt (Stand 02.07.2012); eigene Berechnungen

Abbildung 3: Ausgaben im Fach Rechtswissenschaft im Vergleich der Fächergruppen 2000 – 2010

Ausgaben im Fach Rechtswissenschaft im Vergleich der Fächergruppen 2000 – 2010, preisbereinigt (Index: 2005 = 100)



Quellen: Statistisches Bundesamt (Stand 02.07.2012); eigene Berechnungen

Tabelle 8: Drittmiteleinahmen pro Professur im Fach Rechtswissenschaft nach Hochschularten und im Vergleich der Fächergruppen 2000 – 2010, Teil 1 | 2

Drittmiteleinahmen pro Professur ¹¹ im Fach Rechtswissenschaft nach Hochschularten und im Vergleich der Fächergruppen 2000 – 2010											
Universitäten	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Drittmittel insgesamt (in T Euro)	16.085	16.499	17.929	18.457	19.975	23.566	23.674	26.603	28.458	29.882	32.137
<i>Veränderung gegenüber Basisjahr 2000 (= 100)</i>	100	103	111	115	124	147	147	165	177	186	200
Besetzte Professuren (Köpfe)	911	900	892	903	922	917	908	913	926	944	941
Drittmittel pro besetzter Professur (in T Euro)	17,7	18,3	20,1	20,4	21,7	25,7	26,1	29,1	30,7	31,7	34,2
Fachhochschulen (ohne Verwaltungs-FH)											
Drittmittel insgesamt (in T Euro)	2	1	89	535	956	879	1.283	2.691	240	407	780
<i>Veränderung gegenüber Basisjahr 2000 (= 100)</i>	100	49	4.246	25.397	45.405	41.735	60.938	127.766	11.409	19.321	37.053
Besetzte Professuren (Köpfe)	140	146	148	211	256	252	290	294	290	303	308
Drittmittel pro besetzter Professur (in T Euro)	0,0	0,0	0,6	2,5	3,7	3,5	4,4	9,2	0,8	1,3	2,5
Hochschulen insgesamt¹²											
Drittmittel insgesamt (in T Euro)	16.087	16.500	18.018	18.992	20.931	24.445	24.957	29.294	28.698	30.289	32.917
<i>Veränderung gegenüber Basisjahr 2000 (= 100)</i>	100	103	112	118	130	152	155	182	178	188	205
Besetzte Professuren (Köpfe)	1.106	1.098	1.144	1.249	1.302	1.289	1.314	1.324	1.328	1.332	1.331
Drittmittel pro besetzter Professur (in T Euro)	14,5	15,0	15,8	15,2	16,1	19,0	19,0	22,1	21,6	22,7	24,7

	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Zum Vergleich:											
Fächergruppe Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften											
Drittmittel insgesamt (in T Euro)	154 541	164 355	187 845	204 940	207 602	228 688	237 690	237 423	255 871	287 560	306 703
<i>Veränderung gegenüber Basisjahr 2000 (= 100)</i>	100	106	122	133	134	148	154	154	166	186	198
Besetzte Professuren (Köpfe)	7 644	7 752	7 814	7 870	7 930	7 916	8 008	8 128	8 560	9 339	9 760
Drittmittel pro besetzter Professur (in T Euro)	20,2	21,2	24,0	26,0	26,2	28,9	29,7	29,2	29,9	30,8	31,4
Fächergruppe Sprach- und Kulturwissenschaften											
Drittmittel insgesamt (in T Euro)	187 345	196 047	222 294	231 704	219 004	232 087	225 473	251 629	281 499	324 350	336 479
<i>Veränderung gegenüber Basisjahr 2000 (= 100)</i>	100	105	119	124	117	124	120	134	150	173	180
Besetzte Professuren (Köpfe)	5 756	5 323	5 713	5 740	5 767	5 583	5 561	5 710	5 587	5 749	6 013
Drittmittel pro besetzter Professur (in T Euro)	32,5	36,8	38,9	40,4	38,0	41,6	40,5	44,1	50,4	56,4	56,0
Hochschulen mit Fächergruppen insgesamt											
Drittmittel insgesamt (in T Euro)	2 979 961	3 175 086	3 358 644	3 461 796	3 481 837	3 661 570	3 823 477	4 193 622	4 720 985	5 113 432	4 719 084
<i>Veränderung gegenüber Basisjahr 2000 (= 100)</i>	100	107	113	116	117	123	128	141	158	172	158
Besetzte Professuren (Köpfe)	37 794	37 661	37 861	37 965	38 443	37 865	37 694	38 020	38 564	40 165	41 462
Drittmittel pro besetzter Professur (in T Euro)	78,8	84,3	88,7	91,2	90,6	96,7	101,4	110,3	122,4	127,3	113,8

[1] Es handelt sich hierbei um besetzte Professuren (Köpfe).

[2] Verwaltungshochschulen haben keine Drittmittel eingeworben.

Quellen: Statistisches Bundesamt (Stand 02.07.2012); eigene Berechnungen; preisbereinigt (Index: 2005 = 100);

Abbildung 4: Drittmittelleinnahmen pro Professur im Fach Rechtswissenschaft nach Hochschularten und im Vergleich der Fächergruppen 2000 – 2010

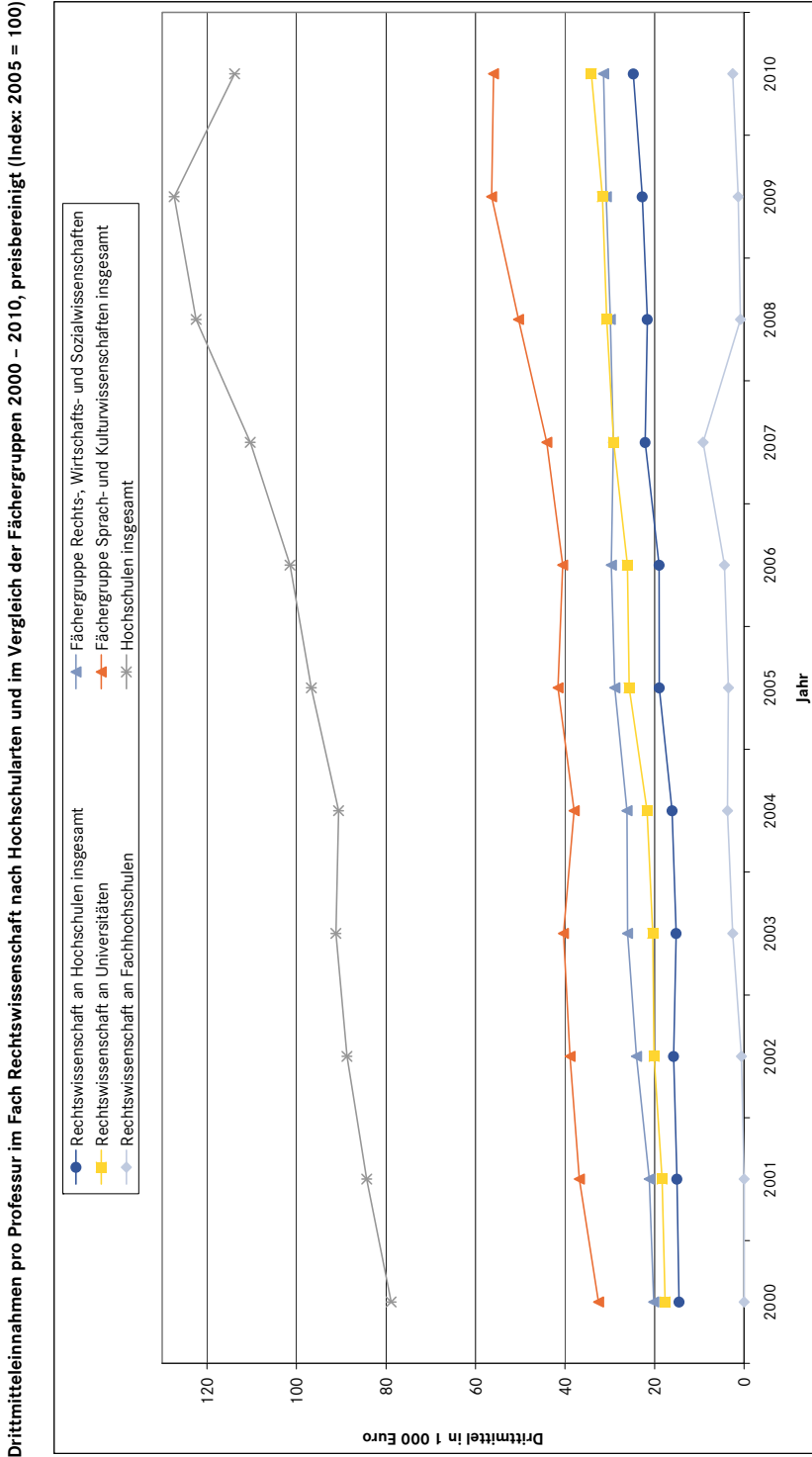


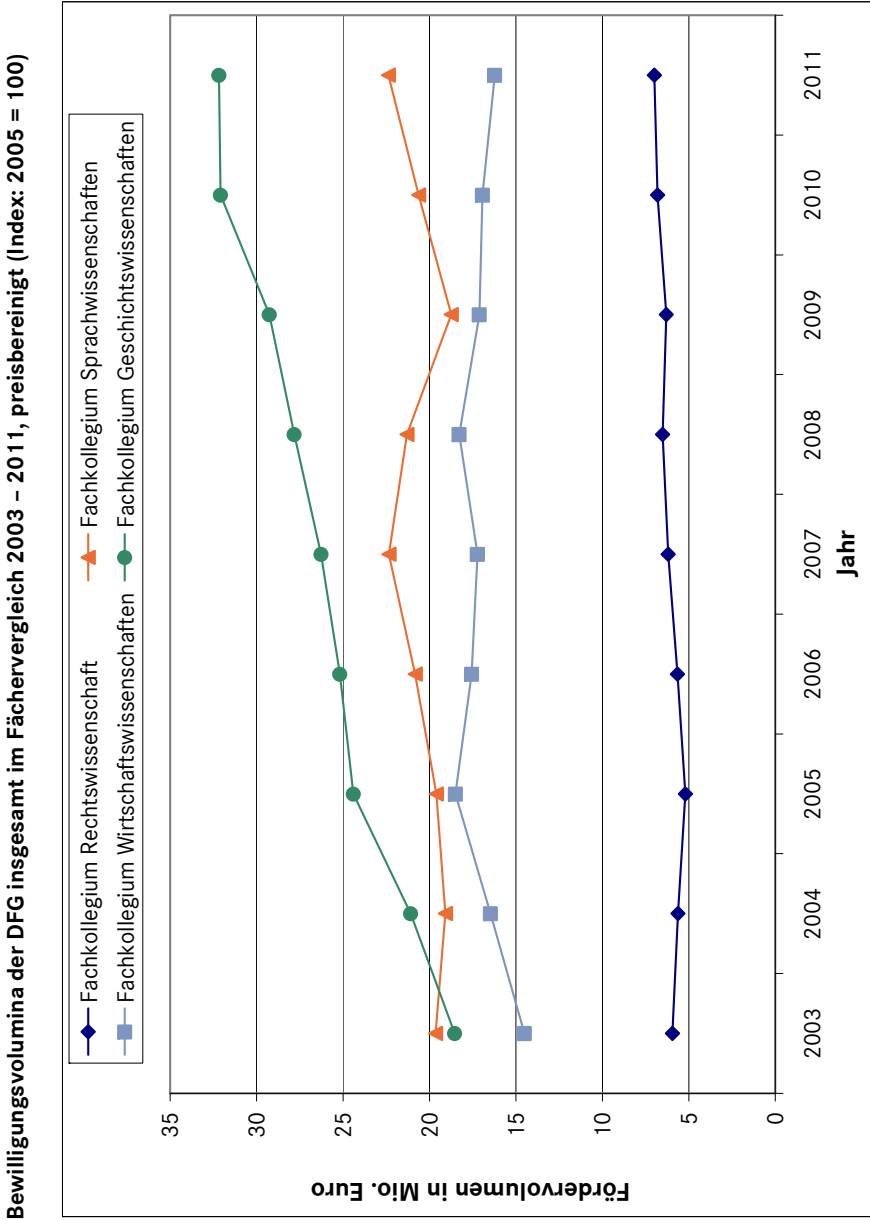
Tabelle 9: Bewilligungsvolumina der DFG je Förderprogramm im Fach Rechtswissenschaft und im Fächervergleich 2003 – 2011

Bewilligungsvolumina der DFG je Förderprogramm im Fach Rechtswissenschaft und im Fächervergleich 2003 - 2011

	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
in Mio. Euro									
Fachkollegium Rechtswissenschaft									
Sonderforschungsbereiche	1,0	1,0	0,9	1,1	1,0	1,1	1,0	0,9	1,1
Graduiertenkollegs	1,6	1,3	1,5	1,8	2,0	1,8	1,6	1,8	1,9
Schwerpunktprogramme	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Forscherguppen	0,1	0,2	0,1	0,1	0,2	0,2	0,2	0,1	0,2
Einzelförderung	3,2	3,1	2,7	2,7	3,1	3,5	3,5	4,1	3,8
Summe	5,9	5,6	5,2	5,7	6,2	6,5	6,3	6,8	7,0
<i>Veränderung gegenüber Basisjahr 2003 (= 100)</i>	100	95	87	95	104	110	106	115	118
Fachkollegium Wirtschaftswissenschaften									
Sonderforschungsbereiche	4,7	5,2	6,5	6,1	5,2	5,4	4,3	5,0	4,8
Graduiertenkollegs	2,7	3,0	3,3	3,4	3,6	3,6	3,9	3,4	3,1
Schwerpunktprogramme	2,4	2,5	2,6	2,0	2,0	2,2	1,4	0,4	0,1
Forscherguppen	1,0	1,2	0,9	1,4	1,8	1,5	0,8	0,5	0,8
Einzelförderung	3,6	4,5	5,2	4,7	4,6	5,5	6,7	7,7	7,4
Summe	14,5	16,5	18,5	17,6	17,2	18,3	17,1	16,9	16,2
<i>Veränderung gegenüber Basisjahr 2003 (= 100)</i>	100	114	128	121	119	126	118	117	112
Fachkollegium Sprachwissenschaften									
Sonderforschungsbereiche	6,6	7,0	7,2	8,7	10,0	9,3	6,1	6,9	7,3
Graduiertenkollegs	4,5	4,4	4,4	3,3	2,9	2,4	1,8	0,9	0,4
Schwerpunktprogramme	0,2	-	-	0,6	1,0	1,1	0,7	1,0	1,0
Forscherguppen	2,1	1,6	1,2	1,4	1,6	0,9	1,1	1,1	1,2
Einzelförderung	6,1	6,0	6,8	6,8	6,9	7,6	9,1	10,6	12,5
Summe	19,6	19,1	19,6	20,8	22,3	21,3	18,7	20,6	22,4
<i>Veränderung gegenüber Basisjahr 2003 (= 100)</i>	100	97	100	106	114	108	95	105	114
Fachkollegium Geschichtswissenschaften									
Sonderforschungsbereiche	6,6	7,4	9,1	9,3	9,3	8,7	6,9	6,3	6,3
Graduiertenkollegs	2,3	2,6	3,3	2,9	3,5	3,9	4,7	5,9	6,4
Schwerpunktprogramme	0,9	1,1	2,0	2,2	2,4	1,9	1,4	1,2	0,4
Forscherguppen	0,5	0,6	0,7	0,8	0,8	1,1	1,5	1,6	1,4
Einzelförderung	8,2	9,3	9,3	10,0	10,3	12,3	14,7	17,0	17,6
Summe	18,5	21,1	24,4	25,2	26,3	27,8	29,3	32,1	32,2
<i>Veränderung gegenüber Basisjahr 2003 (= 100)</i>	100	114	132	136	142	150	158	173	174
Fachforum Chemie									
Sonderforschungsbereiche	27,8	26,0	24,9	25,6	23,4	25,3	24,7	22,0	23,8
Graduiertenkollegs	6,4	6,6	6,7	6,8	6,7	5,7	6,2	7,5	8,3
Schwerpunktprogramme	7,8	9,2	10,0	11,3	11,5	12,6	13,5	12,8	10,6
Forscherguppen	2,9	3,3	3,3	3,9	3,1	3,0	3,6	6,1	7,8
Einzelförderung	36,1	38,1	40,0	47,6	51,3	51,9	51,5	53,2	52,2
Summe	81,0	83,3	84,9	95,2	96,0	98,6	99,5	101,5	102,8
<i>Veränderung gegenüber Basisjahr 2003 (= 100)</i>	100	103	105	118	118	122	123	125	127
Fachforum Biologie									
Sonderforschungsbereiche	779,4	780,8	814,9	858,3	869,8	878,5	848,2	866,5	874,3
Graduiertenkollegs	154,3	161,1	178,4	187,6	196,9	192,3	203,8	217,5	223,4
Schwerpunktprogramme	307,7	304,5	284,8	294,1	292,4	284,6	288,3	309,5	315,3
Forscherguppen	136,7	153,5	153,4	177,1	190,6	206,7	220,6	244,5	275,1
Einzelförderung	984,7	990,5	1 042,2	1 205,7	1 259,4	1 282,0	1 365,2	1 452,2	1 518,7
Summe	2 362,8	2 390,4	2 473,7	2 722,8	2 809,3	2 844,1	2 926,1	3 090,1	3 206,8
<i>Veränderung gegenüber Basisjahr 2003 (= 100)</i>	100	101	105	115	119	120	124	131	136

Quellen: DFG - Fachkollegium-Reporte 2012; preisbereinigt (Index: 2005 = 100); eigene Berechnungen

Abbildung 5: Bewilligungsvolumina der DFG insgesamt im Fächervergleich 2003 – 2011



Quellen: DFG - Fachkollegium-Reporte 2012; eigene Berechnungen

Promotionsintensität im Fach Rechtswissenschaft im Fächervergleich 2007 – 2009									
Fächer	Universitäten (einschl. Pädagogischen und Theologischen Hochschulen sowie für 2002 auch Gesamthochschulen)								
	Abgeschlossene Promotionen			Absolventen (der Abschlussarten Diplom und entsprechende, Master, Lehramt der Sek. II und an Berufsschulen)			Promotionsintensität (Anteil der Promotionen im Mittel 2007 - 2009 am Mittelwert der Absolventen 2002 - 2004) in Prozent		
	2007	2008	2009	Mittelwert Promotionen 2007 - 2009	2002	2003	2004	Mittelwert Absolventen 2002 - 2004	
Chemie	1 620	1 726	1 751	1 699	1 785	1 777	1 984	1 849	91,9
Biologie	2 179	2 327	2 466	2 324	3 936	3 870	4 001	3 936	59,0
Geschichte	419	406	416	414	1 977	2 145	2 097	2 073	20,0
Rechtswissenschaft	1 604	1 736	1 583	1 641	11 106	10 002	10 359	10 489	15,6
Wirtschaftswissenschaften	1 153	1 378	1 242	1 258	13 435	13 898	15 072	14 135	8,9
Germanistik	337	305	301	314	4 014	4 068	3 915	3 999	7,9
Fächer insgesamt (ohne Humanmedizin/ Gesundheitswissenschaft- ten und Sonstige)	16 545	17 705	17 272	17 174	87 767	90 074	93 184	90 342	19,0

Quellen: Statistisches Bundesamt (Stand 14.07.2011); eigene Berechnungen

Tabelle 11: Promotionsintensität im Fach Rechtswissenschaft im Vergleich der Fächergruppen 2007 – 2009

Fächergruppen	Universitäten (einschl. Pädagogischer und Theologischer Hochschulen sowie für 2002 auch Gesamthochschulen)										Promotionsintensität (Mittelwert der Promotionen 2007 - 2009 geteilt durch Mittelwert der Absolventen 2002 - 2004, bei Humanmed./Ges.: Absolv. 2007 - 2009)
	Abgeschlossene Promotionen					Absolventen (der Abschlussarten Diplom und entsprechende, Master, Lehramt der Sek. II und an Berufsschulen)					
	Mittelwert Promotionen 2007 - 2009		2007	2008	2009	2002	2003	2004	Mittelwert Absolventen 2002 - 2004 (Humanmed./Ges. 2007 - 2009)		
						(Humanmed./ Ges. 2007)	(Humanmed./ Ges. 2008)	(Humanmed./ Ges. 2009)			
Humanmedizin/ Gesundheitswissenschaften	7.222		7.352	7.699	7.424	11.900	12.392	12.907	12.400		59,9
Mathematik, Naturwissenschaften	6.863		7.303	7.425	7.197	16.367	16.301	17.427	16.698		43,1
Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	3.368		3.769	3.548	3.562	30.448	30.677	32.413	31.179		11,4
davon Rechtswissenschaft	1.604		1.736	1.583	1.641	11.106	10.002	10.359	10.489		15,6
Sprach- und Kulturwissenschaften	2.642		2.676	2.624	2.647	22.634	23.981	23.973	23.529		11,3
Fächergruppen insgesamt (ohne Humanmedizin/ Gesundheitswissenschaften und Sonstige)	16.545		17.705	17.272	17.174	87.767	90.074	93.184	90.342		19,0

Quellen: Statistisches Bundesamt (Stand 14.07.2011); eigene Berechnungen

Verhältnis der abgeschlossenen Promotionen pro Professur im Fach Rechtswissenschaft an Universitäten im Vergleich der Fächergruppen 2000 – 2009

Fächergruppen (Lehre- und Forschung)	Anzahl der Professuren und Promotionen sowie Verhältnis der abgeschlossenen Promotionen pro Professur der Fächergruppen an Universitäten 2000 - 2009										Mittelwerte
	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	
Rechtswissenschaften											
Professuren	911	900	892	903	921	917	908	913	926	944	914
Promotionen	1 634	1 702	1 632	1 765	1 813	1 906	1 904	1 604	1 736	1 583	1 728
Promotionen pro Professur	1,8	1,9	1,8	2,0	2,0	2,1	2,1	1,8	1,9	1,7	1,9
Sprach- und Kulturwissenschaften											
Professuren	5 359	5 347	5 287	5 230	5 216	5 068	5 027	5 160	5 117	5 249	5 206
Promotionen	2 674	2 539	2 403	2 512	2 518	2 852	2 596	2 649	2 679	2 625	2 605
Promotionen pro Professur	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,6	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5
Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften											
Professuren	3 212	3 224	3 247	3 241	3 274	3 315	3 343	3 392	3 580	3 658	3 349
Promotionen	3 261	3 402	3 130	3 342	3 329	3 811	3 785	3 368	3 769	3 549	3 475
Promotionen pro Professur	1,0	1,1	1,0	1,0	1,0	1,1	1,1	1,0	1,1	1,0	1,0
Mathematik, Naturwissenschaften											
Professuren	5 840	5 819	5 904	5 925	5 930	5 879	5 821	5 848	5 959	6 098	5 902
Promotionen	7 605	7 095	6 575	6 412	6 345	7 068	6 658	6 863	7 303	7 425	6 935
Promotionen pro Professur	1,3	1,2	1,1	1,1	1,1	1,2	1,1	1,2	1,2	1,2	1,2
Humanmedizin/Gesundheitswissenschaften											
Professuren	3 215	3 128	3 141	3 179	3 240	3 114	3 068	3 057	2 998	3 016	3 116
Promotionen	8 397	8 088	8 062	7 193	7 447	8 224	7 560	7 222	7 352	7 699	7 724
Promotionen pro Professur	2,6	2,6	2,6	2,3	2,3	2,6	2,5	2,4	2,5	2,6	2,5
Fächergruppen insgesamt											
Professuren	23 980	23 744	23 739	23 712	23 829	23 475	23 361	23 596	23 918	24 356	23 771
Promotionen	25 778	24 795	23 838	23 043	23 138	25 952	24 287	23 843	25 190	25 083	24 495
Promotionen pro Professur	1,1	1,0	1,0	1,0	1,0	1,1	1,0	1,0	1,1	1,0	1,0

Quellen: Statistisches Bundesamt (Stand 13.02.2012); eigene Berechnungen

Tabelle 13: Verhältnis der abgeschlossenen Promotionen pro Professur im Fach Rechtswissenschaft an Universitäten im Fächervergleich 2000 – 2009

Verhältnis der abgeschlossenen Promotionen pro Professur im Fach Rechtswissenschaft an Universitäten im Fächervergleich 2000 – 2009

	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	Mittelwert
Fächer insgesamt	1,1	1,0	1,0	1,0	1,0	1,1	1,0	1,0	1,1	1,0	1,0
Geschichte	0,7	0,7	0,7	0,7	0,7	0,8	0,7	0,7	0,6	0,6	0,7
Germanistik	0,6	0,5	0,5	0,5	0,5	0,6	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5
Rechtswissenschaften	1,8	1,9	1,8	2,0	2,0	2,1	2,1	1,8	1,9	1,7	1,9
Wirtschaftswissenschaften	0,8	0,8	0,7	0,8	0,7	0,9	0,9	0,8	0,9	0,8	0,8
Chemie	2,7	2,3	2,2	1,9	1,8	2,0	1,8	1,8	1,9	1,9	2,0
Biologie	1,9	1,9	1,7	1,7	1,8	2,1	2,0	2,3	2,4	2,5	2,0

Quellen: Statistisches Bundesamt (Stand 01.12.2011); eigene Berechnungen

Anzahl der Absolventinnen und Absolventen sowie Promotionen im Fach Rechtswissenschaft 2000 – 2010

Hochschulart	Abschlussart	Geschlecht	2000	2001	2002	2003	2004	2005 ¹⁾	2006 ¹⁾	2007 ¹⁾	2008	2009 ¹⁾	2010
	Diplom (U) und entspr. (Erste Prüfung)	insgesamt	11 817	11 217	11 023	9 878	10 105	9 582	10 055	11 660	7 603	9 626	8 187
		davon weiblich	46,6%	48,1%	47,8%	49,9%	50,9%	51,8%	53,3%	54,5%	54,0%	54,0%	52,6%
Bachelor (ohne Lehramt)	insgesamt	davon weiblich	-	-	37	30	348	505	464	468	438	598	610
		davon weiblich	-	-	81,1%	53,3%	49,1%	51,3%	55,8%	49,4%	58,0%	52,3%	58,9%
Master (ohne Lehramt)	insgesamt	davon weiblich	-	1	-	3	29	325	187	293	320	564	622
		davon weiblich	-	-	-	100%	62,1%	43,7%	47,1%	49,1%	51,6%	52,8%	43,4%
Lehramt	insgesamt	davon weiblich	-	-	1	-	2	2	4	2	1	-	-
		davon weiblich	-	-	-	-	-	-	75,0%	100%	-	-	-
Universitäten	FH-Abschlüsse	insgesamt	-	-	-	-	-	48	95	87	106	93	25
		davon weiblich	-	-	-	-	-	50,0%	43,2%	55,2%	56,6%	48,4%	40,0%
Sonstige Abschlüsse	insgesamt	davon weiblich	109	122	83	121	223	189	229	314	310	351	227
		davon weiblich	49,5%	55,7%	50,6%	56,2%	53,4%	56,1%	61,6%	58,6%	62,9%	60,1%	59,5%
Sonstige Abschlüsse ²⁾	insgesamt	davon weiblich	109	122	84	121	225	239	328	403	417	444	252
		davon weiblich	49,5%	55,7%	50,0%	56,2%	52,9%	54,4%	56,4%	58,1%	61,2%	57,7%	57,5%
Promotionen	insgesamt	davon weiblich	1 634	1 702	1 632	1 765	1 813	1 906	1 904	1 604	1 736	1 581	1 506
		davon weiblich	30,0%	29,7%	30,9%	34,0%	34,9%	32,2%	33,8%	36,7%	36,8%	36,4%	38,0%
Universitäts-Abschlüsse	insgesamt	davon weiblich	13 560	13 042	12 776	11 797	12 520	12 557	12 938	14 428	10 514	12 813	11 177
		davon weiblich	44,6%	45,8%	45,7%	47,6%	48,6%	48,7%	50,5%	52,3%	51,5%	50,8%	51,3%
Bachelor (ohne Lehramt)	insgesamt	davon weiblich	-	-	-	-	-	-	32	50	287	408	722
		davon weiblich	-	-	-	-	-	-	75,0%	70,0%	57,1%	56,9%	56,9%
Master (ohne Lehramt)	insgesamt	davon weiblich	-	-	-	-	-	-	28	49	47	133	161
		davon weiblich	-	-	-	-	-	-	25,0%	34,7%	46,8%	50,4%	48,4%
Sonstige FH-Abschlüsse	insgesamt	davon weiblich	-	15	113	389	622	696	715	1 196	1 433	1 306	1 145
		davon weiblich	-	40,0%	46,0%	53,0%	59,0%	59,5%	57,2%	55,3%	57,7%	58,7%	56,3%
FH-Abschlüsse	insgesamt	davon weiblich	-	15	113	389	622	696	775	1 295	1 767	1 847	2 028
		davon weiblich	-	46,0%	46,0%	53,0%	59,0%	59,5%	56,8%	55,5%	57,3%	57,7%	55,9%

Tabelle 14: Anzahl der Absolventinnen und Absolventen sowie Promotionen im Fach Rechtswissenschaft 2000 –2010, Teil 2 | 2

Hochschulart	Abschlussart	Geschlecht	2000	2001	2002	2003	2004	2005 ¹⁾	2006 ¹⁾	2007 ¹⁾	2008	2009 ¹⁾	2010
Diplom (U) und entspr. (Erste Prüfung)	insgesamt		11 817	11 217	11 023	9 878	10 105	9 582	10 055	11 660	7 603	9 631	8 191
	davon weiblich		46,6%	48,1%	47,8%	49,9%	50,9%	51,8%	53,3%	54,5%	54,0%	52,6%	53,6%
Bachelor (ohne Lehramt)	insgesamt		-	-	37	30	348	505	496	518	725	1 006	1 332
	davon weiblich		-	-	81,1%	53,3%	49,1%	51,3%	57,1%	51,4%	57,7%	54,2%	57,8%
Master (ohne Lehramt)	insgesamt		-	1	-	3	29	325	215	342	367	697	783
	davon weiblich		-	-	-	100,0%	62,1%	43,7%	44,2%	47,1%	51,0%	52,4%	44,4%
Hochschulen insgesamt	insgesamt		-	15	113	389	622	744	810	1 283	1 539	1 399	1 170
	davon weiblich		-	40,0%	46,0%	53,0%	59,0%	58,9%	55,6%	55,7%	57,6%	58,0%	56,0%
Sonstige Abschlüsse ⁴⁾	insgesamt		109	122	84	121	225	191	233	316	311	351	227
	davon weiblich		49,5%	55,7%	50,0%	56,2%	52,9%	55,5%	61,8%	58,9%	62,7%	60,1%	59,5%
Promotionen	insgesamt		1 634	1 702	1 632	1 765	1 813	1 906	1 904	1 604	1 736	1 583	1 506
	davon weiblich		30,0%	29,7%	30,9%	34,0%	34,9%	32,2%	33,8%	36,7%	36,8%	36,5%	38,0%
Abschlüsse insgesamt	insgesamt		13 560	13 057	12 889	12 186	13 142	13 253	13 713	15 723	12 281	14 667	13 209
	davon weiblich		-	-	45,7%	47,8%	49,1%	49,2%	50,9%	52,6%	52,3%	51,6%	52,0%

1) Die Abschlüsse Diplom (FH) und Staatl. LaufbPrfG. sowie Insges. (o. Staatl. LaufbPrfG) und Insges. (o. LA u. St.LaufbPrfG.) werden ab 2005 nicht mehr differenziert ausgewertet.

2) Sonstige Abschlüsse enthalten Lehramt insgesamt (inkl. BA/MA), FH- und andere Abschlüsse.

3) Einschließlich FH-Abschlüsse an Universitäten

4) Sonstige Abschlüsse enthalten Lehramt insgesamt (inkl. BA/MA) und keine FH-Abschlüsse an Universitäten.

Quellen: Statistisches Bundesamt (Stand 02.03.2012); eigene Berechnungen

Habilitationen im Fach Rechtswissenschaft im Vergleich der Fächergruppen 2000 – 2010

Anzahl der Habilitationen	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Rechtswissenschaft	60	65	73	67	67	64	53	43	35	45	43
<i>Veränderung gegenüber Basisjahr 2000 (=100)</i>	100	108	122	112	112	107	88	72	58	75	72
davon weiblich	18,3%	13,8%	16,4%	17,9%	17,9%	15,6%	13,2%	23,3%	14,3%	13,3%	20,9%
Habilitationen pro 100 Professoren an Universitäten	6,59	7,22	8,18	7,42	7,27	6,98	5,84	4,71	3,78	4,77	4,57
<i>Veränderung gegenüber Basisjahr 2000 (=100)</i>	100	110	124	113	110	106	89	72	57	72	69
Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	253	214	225	242	241	225	195	163	176	182	139
<i>Veränderung gegenüber Basisjahr 2000 (=100)</i>	100	85	89	96	95	89	77	64	70	72	55
davon weiblich	15,0%	14,0%	18,7%	24,8%	21,6%	18,2%	20,0%	26,4%	23,3%	20,9%	26,6%
Habilitationen pro 100 Professoren an Universitäten	3,31	2,76	2,88	3,07	3,04	2,84	2,44	2,01	2,06	1,95	1,42
<i>Veränderung gegenüber Basisjahr 2000 (=100)</i>	100	83	104	107	99	94	86	82	103	95	73
Sprach- und Kulturwissenschaften	410	445	467	439	466	371	374	354	343	349	318
<i>Veränderung gegenüber Basisjahr 2000 (=100)</i>	100	109	114	107	114	90	91	86	84	85	78
davon weiblich	31,2%	28,3%	37,7%	36,9%	35,2%	35,8%	38,0%	37,9%	34,7%	41,0%	36,8%
Habilitationen pro 100 Professoren an Universitäten	7,65	8,32	8,83	8,39	8,93	7,32	7,44	6,86	6,70	6,65	5,81
<i>Veränderung gegenüber Basisjahr 2000 (=100)</i>	100	109	115	110	117	96	97	90	88	87	76

Tabelle 15: Habilitationen im Fach Rechtswissenschaft im Vergleich der Fächergruppen 2000 – 2010, Teil 2|2

Habilitationen im Fach Rechtswissenschaft im Vergleich der Fächergruppen 2000 – 2010											
Anzahl der Habilitationen	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Alle Fächer	2 128	2 199	2 302	2 209	2 283	2 001	1 993	1 881	1 800	1 820	1 755
<i>Veränderung gegenüber Basisjahr 2000 (=100)</i>	100	103	108	104	107	94	94	88	85	86	82
davon weiblich	18,4%	17,2%	21,6%	22,0%	22,7%	23,0%	22,2%	24,3%	23,4%	23,8%	24,9%
Habilitationen pro 100 Professuren an Universitäten	8,87	9,26	9,70	9,32	9,58	8,52	8,53	7,97	7,53	7,47	7,04
<i>Veränderung gegenüber Basisjahr 2000 (=100)</i>	100	104	109	105	108	96	96	90	85	84	79

Quellen: Statistisches Bundesamt (Stand 04.07.2012); eigene Berechnungen

Tabelle 16: Habilitationsintensität im Fach Rechtswissenschaft im Fächervergleich 2008 – 2010

Habilitationsintensität im Fach Rechtswissenschaft im Fächervergleich 2008 – 2010

Fächer	Abgeschlossene Habilitationen				Abgeschlossene Promotionen				Habilitationsintensität (Anteil der Habilitationen im Mittel 2008 - 2010 am Mittelwert der Promotionen 2003 - 2005) in Prozent	Zum Vergleich: Promotions- intensität (2007 - 2009) in Prozent
	2008		2010		2003		2005			
	2008	2009	2010	Mittelwert Habilitationen 2008 - 2010	2003	2004	2005	Mittelwert Promotionen 2003 - 2005		
Geschichte	62	49	63	58	454	476	487	472	12,3	20,0
Germanistik	33	40	29	34	337	308	362	336	10,1	7,9
Wirtschaftswissenschaften	87	81	49	72	1 075	981	1 208	1 088	6,6	8,9
Biologie	80	72	67	73	1 669	1 717	2 025	1 804	4,0	59,0
Chemie	45	50	51	49	1 744	1 639	1 805	1 729	2,8	91,9
Rechtswissenschaft	35	45	43	41	1 765	1 813	1 906	1 828	2,2	15,6
Fächer insgesamt (ohne Humanmedizin/ Gesundheitswissenschaften)	989	1 004	888	960	15 850	15 691	17 728	16 423	5,8	19,0

Quellen: Statistisches Bundesamt (Stand 30.11.2011); eigene Berechnungen

Tabelle 17: Habilitationsintensität im Fach Rechtswissenschaft im Vergleich der Fächergruppen 2008 – 2010

Fächergruppen	Abgeschlossene Habilitationen				Abgeschlossene Promotionen				Habilitationsintensität (Anteil der Habilitationen im Mittel 2008 - 2010 am Mittelwert der Promotionen 2003 - 2005) in Prozent	Zum Vergleich: Promotions- intensität (2007 - 2009) in Prozent	
	2008 - 2009		2010		2003 - 2004		2005				Mittelwert Promotionen 2003 - 2005
	2008	2009	2010	Mittelwert Habilitationen 2008 - 2010	2003	2004	2005				
Sprach- und Kulturwissenschaften	343	349	318	337	2 512	2 518	2 852	2 627	12,8	11,3	
Humanmedizin/ Gesundheitswissenschaften	811	816	867	831	7 193	7 447	8 224	7 621	10,9	59,9	
Mathematik, Naturwissenschaften	330	337	295	321	6 412	6 345	7 068	6 608	4,9	43,1	
Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	176	182	139	166	3 342	3 329	3 811	3 494	4,7	11,4	
davon Rechtswissenschaft	35	45	43	41	1 765	1 813	1 906	1 828	2,2	15,6	
Fächer insgesamt (ohne Humanmedizin/ Gesundheitswissenschaften)	989	1 004	888	960	15 850	15 691	17 728	16 423	5,8	19,0	

Quellen: Statistisches Bundesamt (Stand 30.11.2011); eigene Berechnungen

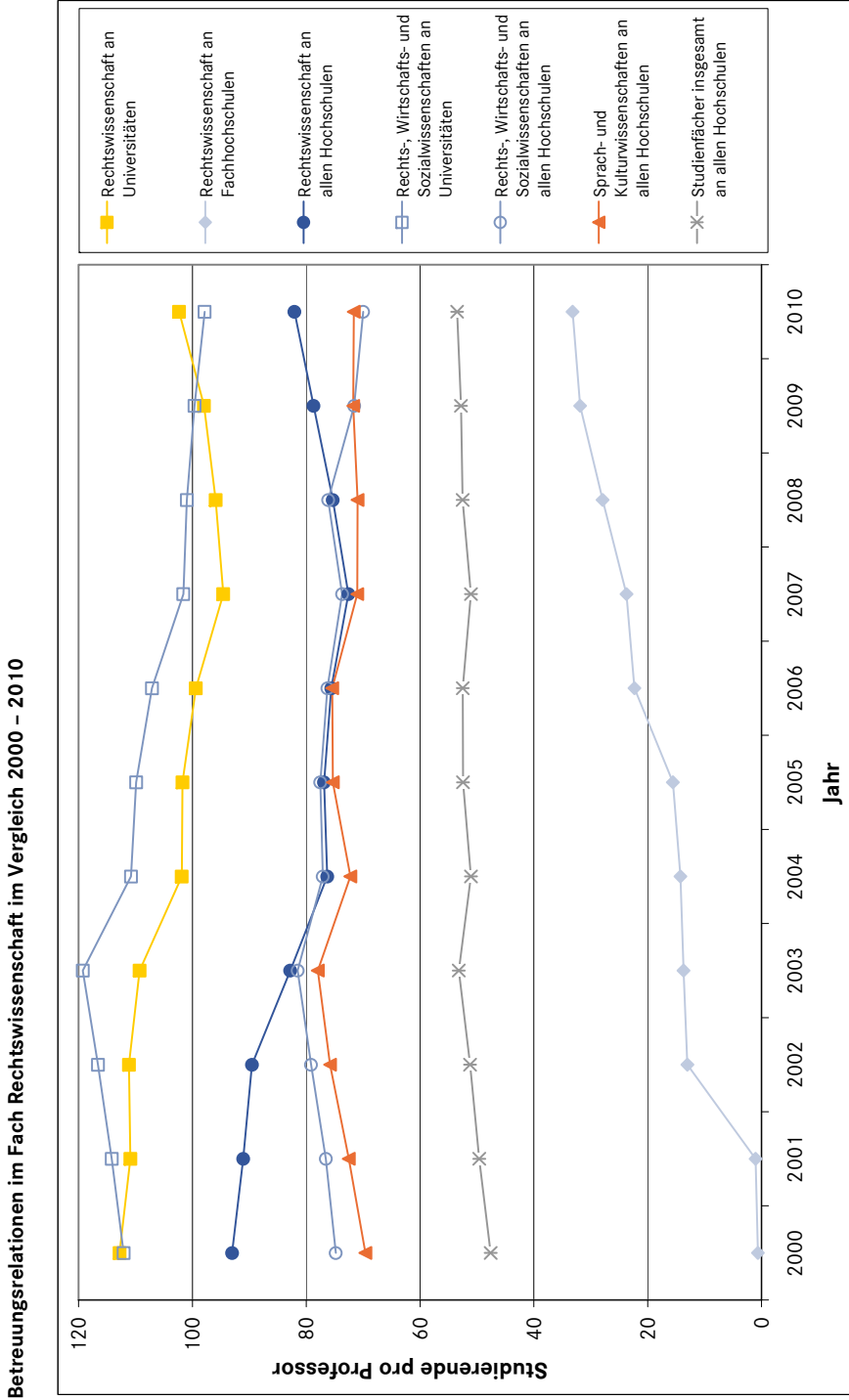
Betreuungsrelationen im Fach Rechtswissenschaft im Vergleich der Fächergruppen 2000 – 2010

	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Studierende in Rechtswissenschaft											
Universitäten	102 766	99 808	99 158	98 678	93 925	93 291	90 248	86 363	88 825	92 482	96 296
<i>Veränderung gegenüber Basisjahr 2000 (= 100)</i>	100	97	96	96	91	91	88	84	86	90	94
Fachhochschulen (mit Verwaltungs-FH)	123	205	3 281	4 742	5 412	5 796	9 067	9 747	11 225	12 367	12 950
<i>Veränderung gegenüber Basisjahr 2000 (= 100)</i>	100	167	2 667	3 855	4 400	4 712	7 372	7 924	9 126	10 054	10 528
Professoren¹⁾ Rechtswissenschaft											
Universitäten	911	900	892	903	922	917	908	913	926	944	941
<i>Veränderung gegenüber Basisjahr 2000 (= 100)</i>	100	99	98	99	101	101	100	100	102	104	103
Fachhochschulen (mit Verwaltungs-FH)	195	198	252	346	380	372	406	411	402	388	390
<i>Veränderung gegenüber Basisjahr 2000 (= 100)</i>	100	102	129	177	195	191	208	211	206	199	200
Betreuungsrelation											
Rechtswissenschaft an Universitäten	113	111	111	109	102	102	99	95	96	98	102
Rechtswissenschaft an Fachhochschulen	0,6	1	13	14	14	16	22	24	28	32	33
Rechtswissenschaft an allen Hochschulen	93	91	90	83	76	77	76	73	75	79	82
Zum Vergleich:											
Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften an Universitäten	112	114	117	119	111	110	107	102	101	100	98
Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften an Fachhochschulen	81	81	83	83	78	79	77	73	73	64	61
Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften an allen Hochschulen	75	77	79	82	77	78	76	74	76	72	70
Sprach- und Kulturwissenschaften an Universitäten	73	76	80	83	77	80	81	76	75	76	76
Sprach- und Kulturwissenschaften an allen Hochschulen	70	73	76	78	72	75	75	71	71	72	72
Studienfächer insgesamt an Universitäten	56	58	60	62	59	60	60	58	58	59	60
Studienfächer insgesamt an allen Hochschulen	48	50	51	53	51	52	53	51	53	53	53

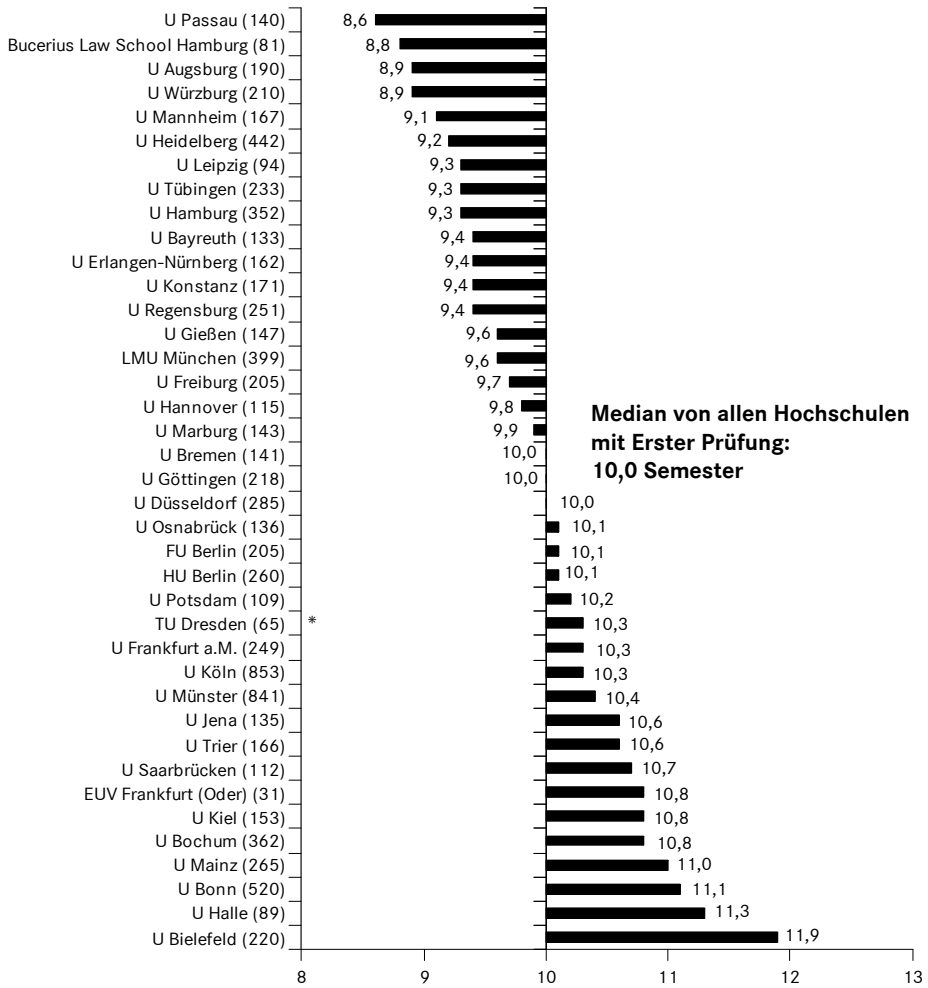
¹⁾ Es handelt sich hierbei um besetzte Professuren (Köpfe).

Quellen: Statistisches Bundesamt (Stand 05.07.2012); eigene Berechnungen

Abbildung 6: Betreuungsrelationen im Fach Rechtswissenschaft im Vergleich 2000 – 2010



Quellen: Statistisches Bundesamt (Stand 05.07.2012); eigene Berechnungen



* Auslaufender Studiengang

Berücksichtigt sind nur Studiengänge mit zehn und mehr Absolventinnen bzw. Absolventen.

Quelle: Geschäftsstelle des Wissenschaftsrates: Entwicklung der Fachstudiendauer an Universitäten von 2007 bis 2009 (Drs. 1676-11), Köln 2011